



lebensministerium.at

UVP-Bericht an den Nationalrat 2006

Bericht des Bundesministers für
Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft an den Nationalrat
gemäß § 44 UVP-G 2000 über die Vollziehung
der Umweltverträglichkeitsprüfung in Österreich

Wien, 17. Mai 2006
GZ BMLFUW-UW.1.4.2/0024-V/1/2006

Kontakt:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft

Abteilung V/1

Stubenbastei 5, 1010 Wien

Tel: 01-51522-2119

Fax: 01-51522-7122

E-Mail: abteilung.51@lebensministerium.at

Bericht

des Bundesministers für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
an den Nationalrat gemäß § 44 UVP-G 2000 über die
Vollziehung der Umweltverträglichkeitsprüfung in
Österreich
GZ BMLFUW-UW.1.4.2/0024-V/1/2006 vom
17.5.2006

INHALTSVERZEICHNIS

I. EINLEITUNG	5
1. ALLGEMEINE ANMERKUNGEN	5
2. AUFGABEN UND GRUNDLAGEN DER UVP	5
II. LEGISTIK	8
1. GEMEINSCHAFTSRECHTLICHE VORGABEN	8
2. VERFASSUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN	9
3. UVP-G NOVELLEN BIS 2002	9
4. UVP-G-NOVELLEN 2004 UND 2005	10
5. VERORDNUNGEN „BELASTETE GEBIETE (LUFT)“	11
6. AGRARRECHTSÄNDERUNGSGESETZ 2005	12
III. VOLLZUG	13
1. UVP-FESTSTELLUNGSVERFAHREN	13
2. UVP-GENEHMIGUNGSVERFAHREN	15
3. UVP IM BEREICH DER BODENREFORM:	16
4. ZULASSUNG VON UMWELTORGANISATIONEN DURCH DAS BMLFUW	17
IV. AUSWERTUNG DER GENEHMIGUNGSVERFAHREN	19
1. QUALITATIVE AUSWERTUNG	19
2. WESENTLICHE ERGEBNISSE DER UVP-EVALUATIONSSTUDIE	19
V. ZUR TÄTIGKEIT DES UMWELTSENATES	33
1. ALLGEMEINES	33
2. GESCHÄFTSORDNUNG UND GESCHÄFTSVERTEILUNG	33
3. VOLLVERSAMMLUNG	33
4. GESCHÄFTSFÜHRUNG	34
5. VERGÜTUNGSVERORDNUNG	34
6. ANZAHL UND DAUER DER VERFAHREN	34
VI. VOLLZUGSBEGLEITUNG UND VOLLZUGSHILFEN	37
1. LEITFÄDEN UND RUNDSCHREIBEN	37
2. ARBEITSKREISE MIT DEN LANDESREGIERUNGEN UND DEM BMVIT	38
3. STELLUNGNAHMEN DES BMLFUW ZU UMWELTVERTRÄGLICHKEITSERKLÄRUNGEN	38
4. UVP-DOKUMENTATION	39
5. VERANSTALTUNG „10 JAHRE UVP“	39
6. SONSTIGE AKTIVITÄTEN	41
VII. ZUR TÄTIGKEIT DES UMWELTRATES	43
1. AUFGABEN DES UMWELTRATES	43
2. ZUSAMMENSETZUNG UND GESCHÄFTSORDNUNG DES UMWELTRATES	43
3. SITZUNGEN DES UMWELTRATES	44
4. GESCHÄFTSFÜHRUNG	44

VIII. UVP IM EUROPÄISCHEN UND INTERNATIONALEN ZUSAMMENHANG	45
1. UVP-RICHTLINIE	45
2. GRENZÜBERSCHREITENDE UVP-VERFAHREN NACH DER ESPOO-KONVENTION	46
3. UVP AUßERHALB DER EU	47
IX. ZUSAMMENFASSUNG	48
X. WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN ZUR UVP IM INTERNET	49
XI. ANHÄNGE	50
1. LISTE DER ANERKANNTEN UMWELTORGANISATIONEN GEMÄß § 19 ABS. 7	50
2. AUFLISTUNG DER VERFAHREN NACH DER ESPOO-KONVENTION.....	52
3. AUFLISTUNG ALLER GENEHMIGUNGSVERFAHREN BIS ENDE DES BERICHTSZEITRAUMES.	53
4. AUFLISTUNG DER VERFAHREN BEIM UMWELTSENAT	63
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	73

I. Einleitung

1. Allgemeine Anmerkungen

Der/Die Bundesminister/in für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat gemäß § 44 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)¹ dem Nationalrat alle drei Jahre über die Vollziehung dieses Bundesgesetzes und über nach anderen Bundesgesetzen durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfungen (im Folgenden: UVP) zu berichten. Der **erste Bericht** wurde dem Nationalrat Ende 1998 übermittelt (III-171 d.B. und Zu III-171 d.B., XX. GP). Der **zweite Bericht** wurde dem Nationalrat im August 2002 in der XXI. GP übermittelt; dieser Bericht konnte jedoch auf Grund der vorzeitigen Auflösung des Nationalrates nicht mehr behandelt werden. Der zweiten Bericht wurde im Mai 2003 nochmals in der XXII. GP eingebracht und zur Kenntnis genommen (III- 26 Blg. StenProtNR XXII. GP).

Neben dem UVP-G 2000 enthalten auch das **Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951**² sowie das Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der **Wald- und Weidenutzungsrechte** sowie besonderer **Felddienstbarkeiten**³ Bestimmungen zur UVP.

Ziel dieses Berichts ist es, einen **Überblick** über die bisherigen **Erfahrungen** mit der **Vollziehung** des UVP-G 2000 im **Berichtszeitraum März 2002 bis Februar 2006** zu geben. Es wird die Tätigkeit der mit der UVP befassten Organe sowie einige Stärken und Schwachpunkte des UVP-Regimes gezeigt. Weiters wird über die Aktivitäten in die EU und im internationalen Bereich berichtet.

Als Grundlage für die quantitative und qualitative Auswertung der Genehmigungsverfahren für diesen Bericht diente die Studie „**Evaluation der Umweltverträglichkeitsprüfung in Österreich**“⁴. Es wurde die **Qualität und Wirksamkeit der UVP** sämtlicher 136 **abgeschlossener UVP-Genehmigungsverfahren** seit Bestehen des UVP-G 1993 (97 Anlagenvorhaben nach dem 2. Abschnitt des UVP-G 2000 und 39 Trassenverordnungsverfahren nach dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000) bewertet. **Stichtag** für die Erhebung war der **31. Oktober 2005**.

Die Erhebung der übrigen Daten erfolgte – soweit nicht anders angemerkt – mit **Stichtag 1. März 2006**.

Der Bericht wurde im Entwurf dem Umweltrat (§ 25 UVP-G 2000) vorgelegt und in der Sitzung am 10. Mai 2006 diskutiert. Der Umweltrat begrüßte den Bericht und beschloss in dieser Sitzung, keine Stellungnahme zum Bericht abzugeben (vgl. Kap. VII.3.).

2. Aufgaben und Grundlagen der UVP

Das UVP-G 2000 sieht eine **Prüfung und Bewertung möglicher Auswirkungen** eines Vorhabens auf die **Umwelt** unter **Beteiligung der Öffentlichkeit vor Verwirklichung** des

¹ Paragraphenzitate ohne Gesetzesbezeichnung beziehen sich auf das UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 14/2005.

² § 34a und § 34b, BGBl. Nr. 103/1951 idF BGBl. I Nr. 87/2005.

³ § 34a und § 34b, BGBl. Nr. 103/1951 idF BGBl. I Nr. 14/2006.

⁴ Abrufbar unter der Adresse www.umwelt.net.at/article/archive/7240; vgl. näher Punkt IV.

I. Einleitung

Projektes vor. Gegenstand der Prüfung sind die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Boden, Wasser, Luft und Klima, die Landschaft sowie Sach- und Kulturgüter unter Berücksichtigung möglicher Wechselwirkungen und kumulierender Auswirkungen.

In Verfahren nach dem **zweiten Abschnitt des UVP-G 2000** sind die für ein Vorhaben relevanten materiellen Genehmigungsbestimmungen aller Materiengesetze (Bundes- und Landesgesetze) von der Landesregierung als UVP-Behörde in einem **konzentrierten Verfahren** mit anzuwenden und in einem Bescheid über die Zulässigkeit eines Vorhabens zu entscheiden. Davon ausgenommen sind bestimmte Straßen- und Eisenbahnvorhaben nach dem **3. Abschnitt des UVP-G 2000**, für die ein teilkonzentrierter Bescheid durch den/die BMVIT zu erlassen ist. Das „teilkonzentrierte“ Genehmigungsverfahren beim/bei der BMVIT, in dem auch die UVP durchzuführen ist, wird ergänzt durch ein weiteres teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren beim Landeshauptmann und sonstige nachfolgende Genehmigungsverfahren. Dem/Der BMVIT obliegt die Koordination der Berücksichtigung der UVP in allen Genehmigungsverfahren. Damit wird zwar keine volle Konzentration, aber eine vollständige und besser koordinierte Berücksichtigung der UVP in Genehmigungsbescheiden erreicht.

Der **Anwendungsbereich** ist durch eine Auflistung der Projekttypen im Anhang 1 zum UVP-G 2000 bzw. im 3. Abschnitt zum UVP-G 2000, meist mit bestimmten Mengenschwellen, festgelegt. Zusätzlich ist für einzelne Vorhabentypen, wenn diese in einem schutzwürdigen Gebiet verwirklicht werden sollen, vorgesehen, dass die Behörde bereits ab einem niedrigeren Schwellenwert im Einzelfall prüft, ob schwer wiegende negative Umweltauswirkungen zu erwarten sind und daher eine UVP durchzuführen ist.

Der Rechtssicherheit über eine allfällige UVP-Pflicht sowie zur Durchführung der Einzelfallprüfungen dient ein **Feststellungsverfahren**, das ebenfalls von der Landesregierung bzw. dem/der BMVIT als UVP-Behörde durchzuführen ist.

Berufungsbehörde für Vorhaben nach dem zweiten Abschnitt des UVP-G 2000 ist der durch das Bundesgesetz für den Umweltsenat⁵ eingerichtete unabhängige **Umweltsenat**.

Die **verfassungsrechtliche Grundlage** für das UVP-G 2000 wurde 1993 durch eine Novelle des B-VG geschaffen⁶, welche die UVP für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist und bei Bedarf die Genehmigung solcher Vorhaben in der Gesetzgebung dem Bund, in der Vollziehung den Ländern zuweist (Art. 11 Abs. 1 Z 7 B-VG). Der Umweltsenat wurde als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde in Art. 11 Abs. 7 B-VG verankert. Die Grundlage für die Zuständigkeit des/der Bundesministers/in zur Durchführung der UVP für Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, bildet Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG.

Die europarechtliche Vorgabe für das UVP-G bildet die **Richtlinie** des Rates vom 27. Juni 1985 **über die UVP bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten**, 85/337/EWG. In den Jahren **1997** und **2003** wurde eine Änderung der **UVP-RL** beschlossen. Mit der Änderung im Jahr **2003** wurde von der EU das **ECE-Übereinkommens von Aarhus** über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten auf Gemeinschaftsebene übernommen. Damit wurden für die Mitgliedstaaten der EU zur Einräumung von Parteistellungen für bestimmte Umweltorganisationen verpflichtet, um so eine breite und effektive Beteiligung der Öffentlichkeit zu erreichen. Eine weitere gemeinschaftsrechtliche Vorgabe für das

⁵ BGBl. I Nr. 114/2000 idF BGBl. I Nr. 14/2005.

⁶ BGBl. Nr. 508/1993.

UVP-G 2000 stellt die **Judikatur des EuGH**⁷ zur UVP-RL dar. Zu den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben siehe näher unter Punkt II.1.

Das UVP-G 2000 setzt weiter das **Übereinkommen von Espoo** über die **UVP im grenzüberschreitenden Rahmen** um. Es wurde von der UN-Wirtschaftskommission für Europa (UN-ECE) erarbeitet. Die Espoo-Konvention ist seit dem 10. September 1997 in Kraft. Österreich hat die Espoo-Konvention im Juli 1994 ratifiziert. Dazu näher unter Punkt VIII.2.

⁷ Abrufbar unter www.curia.eu.int.

II. Legistik

1. Gemeinschaftsrechtliche Vorgaben

Seit **1985** gibt es auf der Ebene der EU eine **Richtlinie über die UVP** bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (im Folgenden: UVP-RL)⁸. Diese Richtlinie wurde in Österreich durch das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (in der Folge: UVP-G 1993)⁹ umgesetzt. Ziel der Richtlinie ist die frühest mögliche Berücksichtigung von Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten auf die Umwelt und die Vermeidung von Umweltbelastungen im Sinne des Vorsorgeprinzips. Die Umweltauswirkungen eines Projekts sind im Hinblick auf den Schutz der menschlichen Gesundheit, eine anzustrebende Verbesserung der Umweltbedingungen, die Erhaltung der Artenvielfalt und die Reproduktionsfähigkeit des Ökosystems als Grundlage allen Lebens zu bewerten.

Die Richtlinie legt sowohl **inhaltliche** (wie Aufgaben der UVP, Angaben des Antragstellers, Berücksichtigung der UVP) als auch **verfahrensmäßige** Vorgaben (Information der Öffentlichkeit, Stellungnahmemöglichkeit für die betroffene Öffentlichkeit, Behördenbeteiligung) fest.

Durch die **Änderung der UVP-RL** im Jahr **1997** (im Folgenden: UVP-Änderungs-RL 1997)¹⁰ war wiederum eine Anpassung der österreichischen Rechtslage notwendig. Schwerpunkte dieser Richtlinienänderung waren eine Ausweitung des Anwendungsbereichs. Der Anhang I der RL wurde von bisher 9 auf 21 Projekte ausgeweitet; der Anhang II der RL wurde um neue Projekttypen ergänzt und ein neuer Anhang III mit Kriterien für die Festlegung der UVP-Pflicht durch Setzen von Schwellenwerten oder die Definition von Kriterien bzw. im Einzelfall eingefügt. Weiters wurde ein Scoping-Verfahren auf Antrag der ProjektwerberIn neu aufgenommen und die Bestimmungen des Art. 7 über UVP im grenzüberschreitenden Rahmen wurden im Hinblick auf die ECE-Espoo-Konvention erweitert.

Die Umsetzung der UVP-Änderungs-RL 1997 in nationales Recht unter Berücksichtigung der Judikatur des EuGH¹¹ zur UVP-RL 85/337/EWG erfolgte durch die **UVP-G-Novelle 2000**¹², die am 11. August 2000 in Kraft trat (Bezeichnung des UVP-G nunmehr: UVP-G 2000). Für Österreich ergab sich vor allem die Notwendigkeit der **Ausweitung des Anwendungsbereichs** des UVP-G 2000. Der Ruf nach Vereinfachung und Straffung des Verfahrens ließ auch diesbezüglich eine Überarbeitung sinnvoll erscheinen. Da das Verfahren gemäß UVP-G 1993 vielfach als zu beschwerlich und unflexibel empfunden wurde, war die Anwendung in den ersten Jahren sehr zögerlich und die Anwendungsfälle waren begrenzt¹³.

⁸ Richtlinie des Rates vom 27.6.1985 über die UVP bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, 85/337/EWG, ABl. Nr. L 175 S. 40 vom 5.7.1985.

⁹ Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit und die Bürgerbeteiligung (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – UVP-G), BGBl. Nr. 697/1993.

¹⁰ Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der RL 85/337/EWG über die UVP bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. EU Nr. L 73/05 vom 14.3.1997.

¹¹ Insbesondere die EuGH-Urteile in den Rechtssachen C-133/94, *Kommission/Belgien*, C-72/95, *Raad van State*, C-301/95, *Kommission/Deutschland*, C-392/96, *Kommission/Irland*.

¹² BGBl. I Nr. 89/2000.

¹³ Vgl. dazu bereits den zweiten Bericht an den Nationalrat im Jahr 2002 zum Vollzug des UVP-G (III- 26 Blg. StenProtNR XXII. GP) sowie die Studie von *DI Sommer und Dr. Bergthaler* „Evaluation der Verfahren nach

Durch die **Änderung der UVP-RL** im Jahr **2003** (im Folgenden: UVP-Änderungs-RL 2003)¹⁴ wurde von der EU das ECE-Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten (im Folgenden: **Aarhus-Konvention**¹⁵) auf Gemeinschaftsebene umgesetzt. Damit wurde für die Mitgliedstaaten der EU die Verpflichtung zur Einräumung von Parteilichkeit für bestimmte Umweltorganisationen aufgestellt, um so eine breite und effektive Beteiligung der Öffentlichkeit zu erreichen. Die UVP-Änderungs-RL 2003 wurde in Österreich durch die Novelle des UVP-G 2000 im Jahr 2004¹⁶ unter Berücksichtigung der aktuellen Judikatur des EuGH umgesetzt.

2. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Kompetenzrechtlich gründet sich das UVP-G bzw. das UVP-G 2000 auf die im Zuge der B-VG-Novelle, BGBl. Nr. 508/1993, eingefügten Bundeskompetenzen für UVP in Art. 11 Abs. 1 Z 7 B-VG, Art. 11 Abs. 6 bis 9 B-VG und Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG. Diese Kompetenzen zur Regelung der UVP beziehen sich auf „Vorhaben, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können“ und dienen vor allem der Umsetzung der UVP-RL¹⁷. Im Sinn einer intrasystematischen Weiterentwicklung des UVP-Kompetenztatbestandes ist daher eine Ausweitung des Anwendungsbereiches abgedeckt, da es sich bei den neu erfassten Vorhaben um solche mit erheblichen Umweltauswirkungen handelt und der Zweck der Umsetzung der UVP-RL erfüllt wird. Der Umweltsenat wurde als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde in Art. 11 Abs. 7 B-VG verankert.

3. UVP-G Novellen bis 2002

Vom Inkrafttreten des UVP-G 1993 bis zum Beginn des Berichtszeitraumes März 2002 wurde das UVP-G viermal novelliert.

- Mit der **UVP-G-Novelle 1996**¹⁸ wurde der 3. Abschnitt, der die UVP für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken regelt, präzisiert und klarer gefasst.
- Die **UVP-G-Novelle 2000**¹⁹ änderte das UVP-System umfangreich: Der **Anwendungsbereich** wurde von 50 auf 88 Vorhabenstypen **ausgeweitet**, der Anhang wurde neu gestaltet. Bestimmungen über die **Einzelfallprüfung** zur Abklärung der UVP-Pflicht wurden eingefügt. Dem Wunsch nach einer **Flexibilisierung** und **Verkürzung** der Verfahrensdauer wurde durch zahlreiche Vereinfachungen, den Entfall von Formalerforder-

dem UVP-Gesetz“ veröffentlicht in der Schriftenreihe des BMLFUW, Band 11/2000, abrufbar unter www.lebensministerium.at/article/archive/7240/.

¹⁴ Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.5.2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten, ABl. Nr. L 156 S. 17 vom 25.6.2003.

¹⁵ Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten samt Erklärung, BGBl. III Nr. 88/2005.

¹⁶ BGBl. I Nr. 153/2004.

¹⁷ Siehe dazu AB 1142 Blg. StenProtNR XVIII.GP.

¹⁸ BGBl. Nr. 773/1996.

¹⁹ BGBl. I Nr. 89/2000.

nissen sowie einer Abstimmung mit der AVG-Novelle 1998²⁰ Rechnung getragen. Auch für alle neu hinzukommenden Vorhaben ist die UVP mit einem konzentrierten Genehmigungsverfahren mit breiter Beteiligung der mitwirkenden Behörden, des Umweltanwaltes, der Standortgemeinde und betroffener angrenzender Gemeinden, der Nachbarn, von Bürgerinitiativen sowie – neu – des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes vorgesehen. Da auch das neu eingeführte **vereinfachte Verfahren** eine umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung enthält, konnte das Bürgerbeteiligungsverfahren im 5. Abschnitt des UVP-G 1993 entfallen. Die bisherigen Verweise im 3. Abschnitt über die UVP für **Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken** wurden durch explizite Regelungen mit einem linienspezifischen Verfahrensschema abgelöst.

- Mit der **ersten UVP-G-Novelle 2001**²¹ erfolgte die Umstellung der Strafbestimmungen auf Eurobeträge.
- Die **zweite UVP-G-Novelle 2001**²² betraf wiederum die Linienvorhaben des 3. Abschnittes. In Verfahren zur Erlassung einer Trassenverordnung ist die UVP innerhalb von 12 Monaten abzuschließen.
- Die **UVP-G-Novelle 2002** war auf Grund einer umfassenden **Novelle des Bundesstraßengesetzes 1971**²³ notwendig. Durch die Überführung der Bundesstraßen B zu Landesstraßen wurde auch eine entsprechende Anpassung des 3. Abschnittes UVP-G 2000 sowie der Übergangbestimmungen erforderlich. Diese Gesetzesänderungen traten mit 1. März 2002 in Kraft und bewirkten, dass nur noch für Autobahnen und Schnellstraßen eine Trassenverordnung des/der BMVIT zu erlassen war; über alle übrigen UVP-pflichtigen Straßenvorhaben haben die Landesregierungen im konzentrierten Genehmigungsverfahren zu entscheiden. Der Anwendungsbereich für UVP-pflichtige Eisenbahnvorhaben blieb davon unberührt.

4. UVP-G-Novellen 2004 und 2005

Im Berichtszeitraum März 2002 bis März 2006 wurde das UVP-G zweimal novelliert:

Mit der **UVP-G-Novelle 2004**²⁴ wurde vor allem die UVP-Änderungs-RL 2003 in nationales Recht umgesetzt. Die Novelle hatte vier Schwerpunkte:

- **Umweltorganisationen** wurde die Möglichkeit eingeräumt, als Partei die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften in UVP-Verfahren geltend zu machen. Dadurch sollen Verfahren **transparenter** werden und somit zu einer gesteigerten **Akzeptanz der Entscheidungen** beitragen. Durch die Änderung wurden internationale und EU-rechtliche Vorgaben umgesetzt, nämlich Teile der Aarhus-Konvention und die darauf basierenden UVP-Änderungs-RL 2003.
- Die Bestimmungen über die UVP für **Bundesstrassen und Hochleistungsstrecken** wurden neu gestaltet. Nunmehr ist **keine Trassenverordnungen** mehr zu erlassen, sondern der/die **BMVIT** führt die UVP im Rahmen eines Bescheidverfahrens, in dem alle von Bundesministerien zu vollziehenden Bundesgesetze angewendet werden (**teilkonzentriertes Verfahren**), durch und koordiniert die folgenden, auf Ebene der Länder zu

²⁰ BGBl. I Nr. 158/1998.

²¹ BGBl. I Nr. 108/2001.

²² BGBl. I Nr. 151/2001.

²³ Bundesstraßen-Übertragungsgesetz, BGBl. I Nr. 50/2002.

²⁴ BGBl. I Nr. 153/2004.

vollziehenden Genehmigungsverfahren. Dies wird ergänzt durch ein weiteres teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren beim **Landeshauptmann** und sonstige nachfolgende Genehmigungsverfahren. Dadurch wurde die **EU-Rechtskonformität** sichergestellt und somit ein hohes Maß an **Rechtssicherheit** für die ProjektwerberInnen erzielt, ohne größere kompetenzrechtliche Änderungen vorzunehmen. Eine Straffung und somit eine Verkürzung der Gesamtgenehmigungsdauer ist durch entsprechende organisatorische Maßnahmen vorgesehen (z.B. Beauftragung derselben Sachverständigen in allen Verfahren). Gleichzeitig wurden auch das Bundesstraßengesetz und das Hochleistungsstreckengesetz angepasst.

- Diverse Anpassungen und Ergänzungen im Text und in den Anhängen des UVP-G 2000 auf Grund von Judikatur und Vollzugserfahrungen trugen zu mehr **Rechtssicherheit** bei, wie etwa die Bestimmungen über die **Befristung** von UVP-Bescheiden bieten mehr Flexibilität. Weiters wurde klargestellt, dass über **Zwangsrechte** und Entschädigungen (Enteignungen) nicht im konzentrierten UVP-Verfahren entschieden wird, sondern danach in getrennten Verfahren (ausgenommen sind bestimmte Dienstbarkeiten nach dem WRG 1959).
- Nicht UVP-RL-konforme Schwellenwerte bzw. Definitionen im Anhang 1 wurden **berichtigt** bzw. **klargestellt**. Weiters wurden Abgrenzungsproblemen auf Grund von Vollzugserfahrungen und der Judikatur beseitigt.

Mit der B-VG-Novelle im Rahmen der UVP-G-Novelle 2004 wurde der befristet eingerichtete **Umweltsenat** bis Ende 2009 verlängert²⁵.

Mit der **UVP-G-Novelle 2005**²⁶ wurde die Forderung nach einer Eingrenzung bestimmter UVP-Tatbestände umgesetzt. Neu aufgenommen wurde eine Einzelfallprüfung für die Neuerrichtung bei bestimmten Vorhaben. Weiters wurde das Umweltsenatsgesetz, das die Organisation des Umweltsenates regelt, verlängert.

5. Verordnungen „Belastete Gebiete (Luft)“

Auf Grund von § 3 Abs. 8 UVP-G 2000 hat der/die **BMLFUW** durch **Verordnung** jene **Gebiete** des jeweiligen Bundeslandes festzulegen, die die **Immissionsgrenzwerte** des IG-L wiederholt oder auf längere Zeit **überschritten** werden (schutzwürdige Gebiete der Kategorie D – „belastetes Gebiet – Luft“ gemäß Anhang 2 UVP-G 2000).

Bei Vorhaben, für deren Typ in Anhang 1, Spalte 3 des UVP-G 2000 ein besonderer Schwellenwert für schutzwürdige Gebiete der Kategorie D („belastetes Gebiet – Luft“) festgelegt wurde, ist bereits ab Erreichen dieses Schwellenwertes eine **Einzelfallprüfung** durchzuführen, ob unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird und daher eine UVP durchzuführen ist. Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen festgelegtem Gebiet und Vorhaben kann nachfolgend eine UVP

²⁵ Im Rahmen des Österreich-Konvents wurde eine Zusammenführung der bestehenden Sonderrechtsmittelbehörden in einem Verwaltungsgerichtshof erster Instanz diskutiert, die auch den Umweltsenat betreffen könnte. Im Bericht des Ausschusses 9 des Konvents (Rechtsschutz und Gerichtsbarkeit) wurde jedenfalls eine Übergangsfrist von fünf Jahren für eine Zusammenführung für erforderlich erachtet. Um den diesbezüglichen Diskussionen der Verfassungsreform nicht vorzugreifen, wurde durch eine B-VG-Novelle im Rahmen der UVP-G-Novelle 2004 eine Verlängerung des als Rechtsmittelbehörde in UVP-Verfahren bewährten Umweltsenates um fünf Jahre (bis Ende 2009) beschlossen.

²⁶ BGBl. I Nr. 14/2005.

auslösen. Dieser Zusammenhang besteht, wenn der Luftschadstoff, für den das Gebiet ausgewiesen wurde, vom geplanten Vorhaben emittiert werden kann.

Durch diese Verordnung, die nach den aktuellen Luftreinhaltedaten möglichst regelmäßig zu aktualisieren ist, wird die Vorgabe der UVP-Richtlinie umgesetzt, wonach die Auswirkungen eines Vorhabens auf Gebiete, in denen die Umweltqualitätsnormen der EU überschritten sind, in die Feststellung der UVP-Pflicht eines Vorhabens einfließen müssen. Die derzeit gültige Verordnung stammt aus dem Jahr 2004 und basiert auf Daten aus 2002 und 2003²⁷. Der Entwurf für eine aktualisierte Verordnung wurde im Februar 2006 zur Begutachtung ausgesendet²⁸.

Die Festlegung der entsprechenden Gebiete in den Verordnungen erfolgt anhand der von den Luftgütemessstellen der Bundesländer seit 1997 gelieferten Daten, dokumentiert in den vom Umweltbundesamt herausgegebenen **Jahresberichten der Luftgütemessungen in Österreich** sowie in entsprechenden Publikationen der Bundesländer (u.a. in elektronischer Form auf den Internetseiten der Landesregierungen) und auf Grund der gemäß § 8 IG-L erstellten **Statuserhebungen**, wobei berücksichtigt wird, ob auf Grund dieser Daten eine Überschreitung der Grenzwerte des IG-L auch in Zukunft zu erwarten ist.

6. Agrarrechtsänderungsgesetz 2005

Das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 sowie das Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten enthalten ebenfalls Bestimmungen über die UVP²⁹. In beiden Fällen handelt es sich um Grundsatzgesetze, die nicht unmittelbar anwendbar, sondern gemäß Art. 12 B-VG durch entsprechende Ausführungsgesetze der Länder zu konkretisieren sind. Inzwischen wurden in allen Bundesländern dazu die erforderlichen Ausführungsgesetze erlassen.

Mit dem Agrarrechtsänderungsgesetz 2005 wurde im Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 sowie im Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten die UVP-Änderungs-RL 2003 umgesetzt³⁰.

Zu den UVP-Verfahren im Bereich Bodenreform siehe näher Punkt III.3.

²⁷ Verordnung des BMLFUW über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000, BGBl. II Nr. 206/2002.

²⁸ BMLFUW-UW.1.4.2/0091-V/1/2005; auf Grund der aktuellen Daten ergeben sich in allen Bundesländern außer Wien Erweiterungen der bisher ausgewiesenen belasteten Gebiete (Luft), insbesondere in Bezug auf Feinstaub.

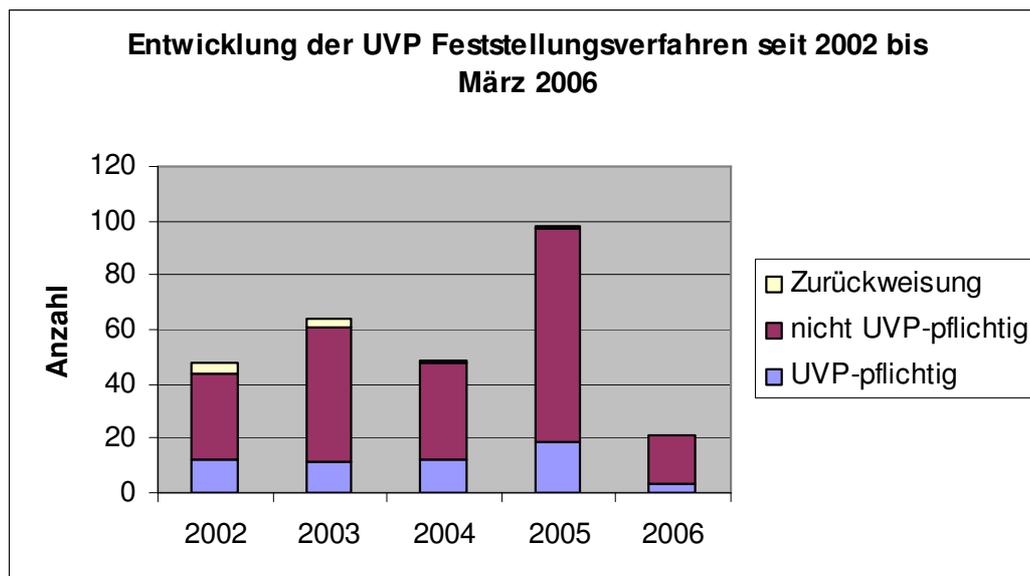
²⁹ § 34 a und § 34b Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 bzw. § 34 a und § 34b Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, eingefügt mit Art. 6 bzw. 7 des Agrarrechtsänderungsgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 39/2000.

³⁰ Art. 9 und 10 des Agrarrechtsänderungsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 87/2005.

III. Vollzug

1. UVP-Feststellungsverfahren³¹

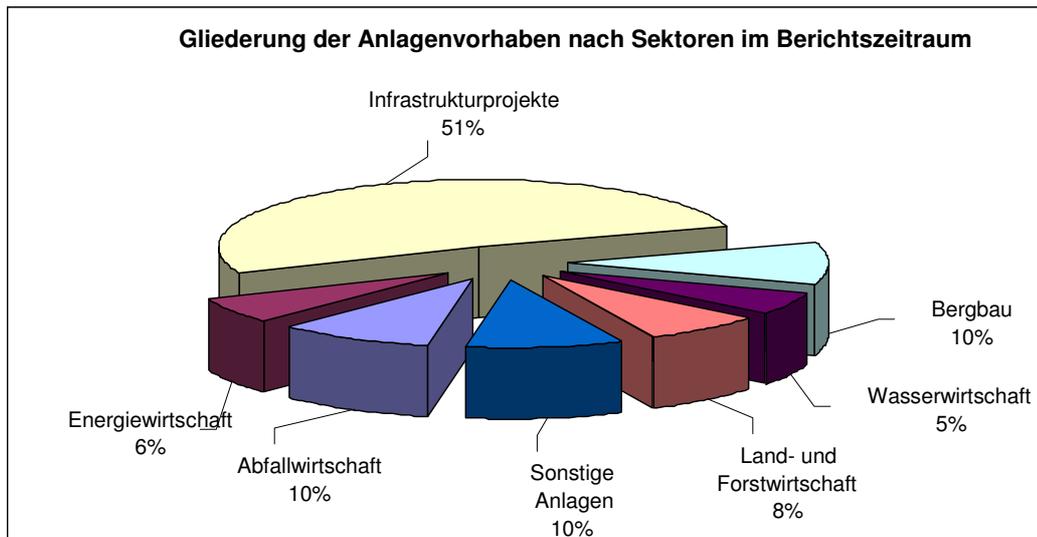
In einem UVP-Feststellungsverfahren wird geklärt, ob ein Projekt einer UVP zu unterziehen ist. Ein solches Verfahren kann durch den/die ProjektwerberIn, eine mitwirkende Behörde, UmweltschützerIn beantragt oder von Amts wegen durch die UVP-Behörde beantragt bzw. eingeleitet werden. Die Durchführung eines solchen Verfahrens empfiehlt sich immer bei möglichen Rechtsunsicherheiten. Weiters wird durch eine Feststellung im Einzelfall, der so genannten Einzelfallprüfung, geklärt, ob bei der Verwirklichung eines Vorhabens, das in einem schutzwürdigen Gebiet (definiert durch Anhang 2 zum UVP-G 2000) verwirklicht werden soll, mit erheblichen Umweltbeeinträchtigungen zu rechnen ist. Durch eine solche Einzelfallprüfung kann auch die mögliche Kumulation von Umweltauswirkungen mit anderen bestehenden oder geplanten Projekten des gleichen Typus oder bei möglichen Erweiterungsvorhaben abgeklärt werden. Bei bestimmten Änderungsvorhaben unter dem Schwellenwert des Anhanges 1 ist ebenfalls eine Feststellung der möglichen UVP-Pflicht erforderlich. Insgesamt wurde **290 Feststellungsverfahren** im Berichtszeitraum eingeleitet.



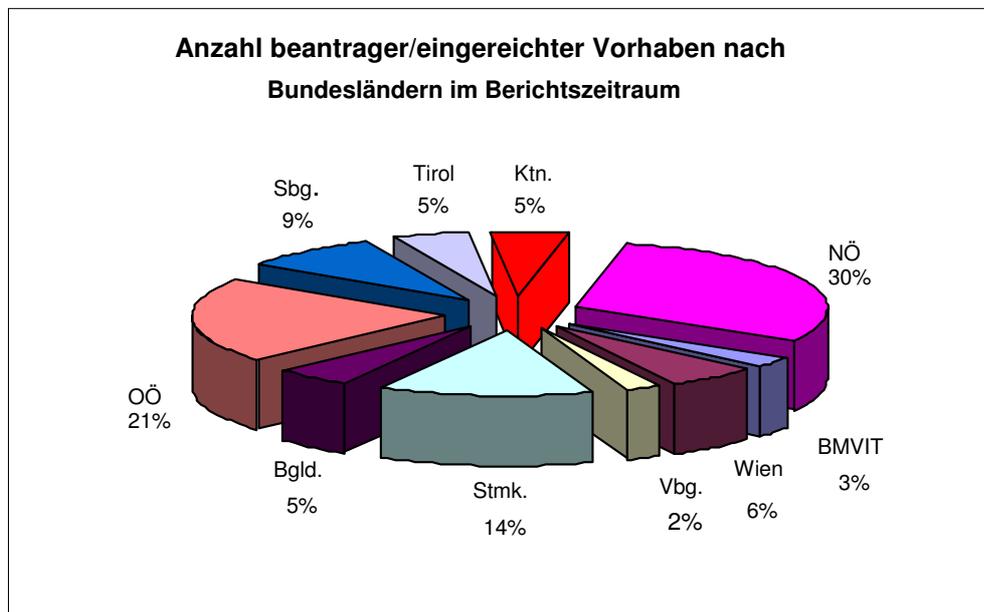
Die Verteilung der Feststellungsverfahren nach Sektoren ergibt, wie bei den Genehmigungsverfahren, einen Schwerpunkt bei Infrastrukturprojekten (Straße und Schiene, Rohrleitungen, Flugplätze, Häfen und Wasserstraßen, Freizeit- und Vergnügungsparks, Sportstadien, Einkaufszentren, Beherbergungsbetriebe, öffentlich zugängliche Parkplätze); dieser Bereich betrifft über die Hälfte aller Feststellungen. Die übrigen Bereiche sind mit Abfallwirtschaft (10 %), Energiewirtschaft (6 %), Bergbau (10 %), Wasserwirtschaft, Land- und Forstwirtschaft (8 %), und sonstigen Anlagen (10 %) relativ regelmäßig verteilt.

³¹ Die Daten für dieses Kapitel wurden von den Landesregierungen und dem BMVIT dem BMLFUW zur Erstellung dieses Berichts übermittelt.

III. Vollzug



Werden die Feststellungsverfahren den einzelnen Bundesländern zugeordnet, so ergibt sich – wiederum wie bei den Genehmigungsverfahren – ein Schwerpunkt in den Bundesländern Niederösterreich (30 %), Oberösterreich (21 %) und Steiermark (14 %).



Gemäß § 3 Abs. 7 wurden für den **2. Abschnitt** im Berichtszeitraum **280 Feststellungsverfahren** abgeschlossen (57 Verfahren endeten mit der UVP-Pflicht des Vorhabens, in 214 Fällen wurde ausgesprochen, dass keine UVP-Pflicht besteht, 9 Verfahren wurden zurückgezogen bzw. zurückgewiesen).

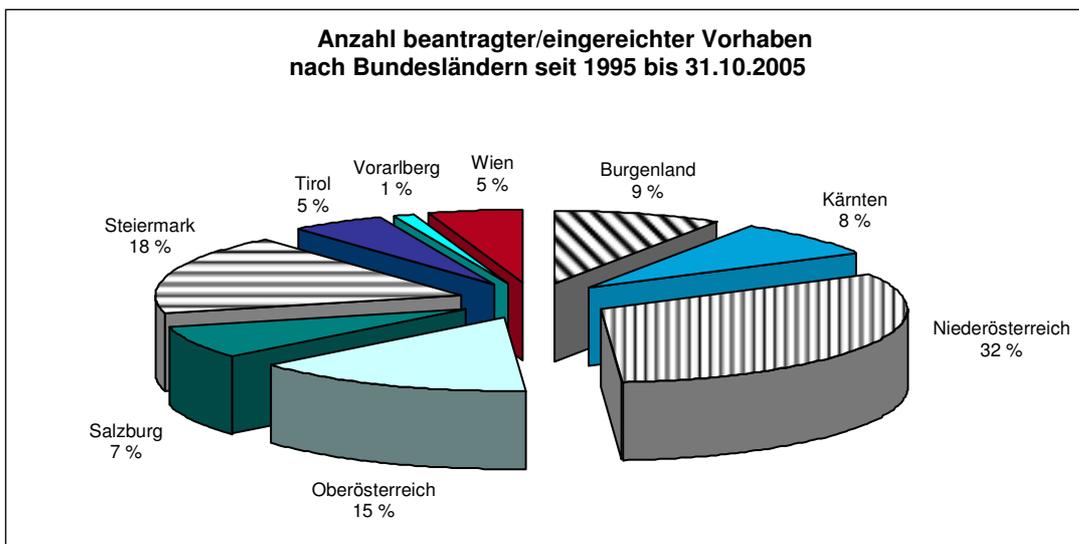
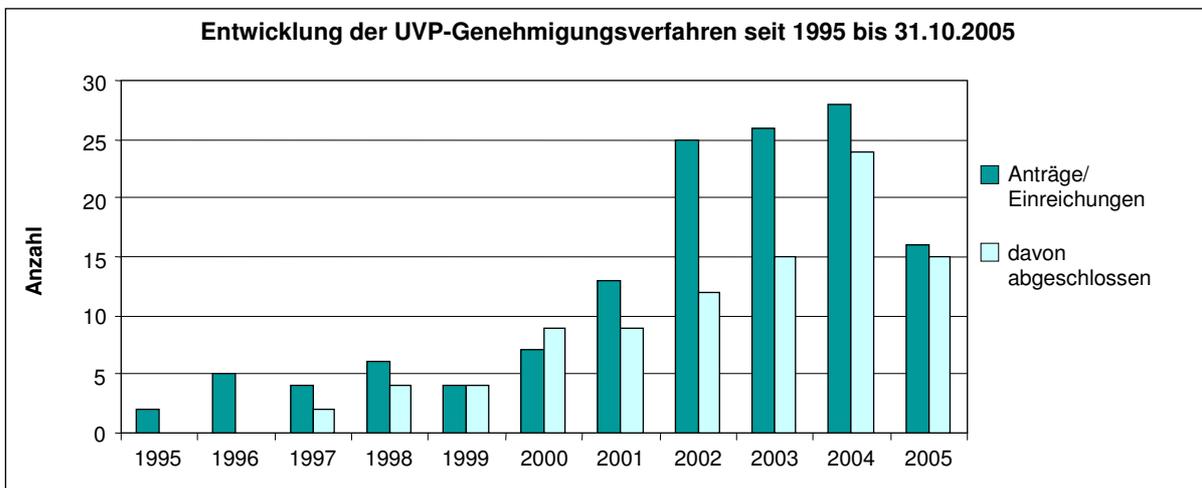
Für den **3. Abschnitt** des UVP-G 2000 (§ 24 Abs. 6 iVm § 3 Abs. 7, § 24 Abs. 2) wurden im Berichtszeitraum für den Bereich **Hochleistungsstrecken** (Schiene) im Berichtszeitraum vom/von der BMVIT **7 Feststellungsverfahren** durchgeführt; kein Verfahren endete mit dem Ergebnis „UVP-pflichtig“; zwei Entscheidungen wiesen Anträge eines Umweltschützers

aus formalen Gründen zurück. Für den Bereich **Bundesstraßen** wurde **3 Feststellungsverfahren** eingeleitet; davon wurden zwei Verfahren abgeschlossen – Ergebnis: keine UVP-Pflicht.

2. UVP-Genehmigungsverfahren

Die Daten für dieses Kapitel wurden der Studie „Evaluation der Umweltverträglichkeitsprüfung in Österreich“ des Umweltbundesamtes (vgl. Kap. IV) entnommen.

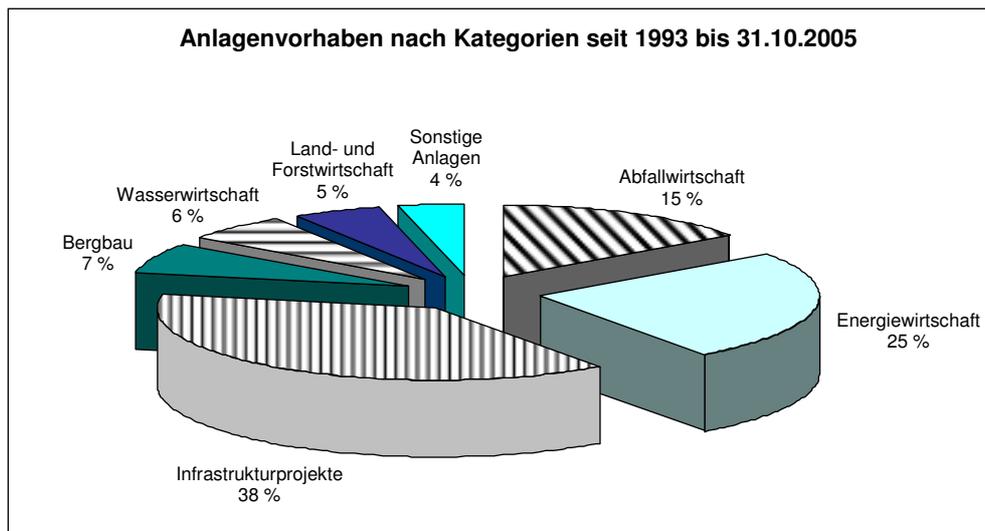
Die Durchführung von Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G 2000 wurde mittlerweile zur gängigen Praxis in Österreich: Bis zum **Stichtag 31. Oktober 2005** wurden seit in Kraft treten des UVP-G 1993 insgesamt **136 Genehmigungsverfahren** (davon 97 Anlagen- und 39 Trassenvorhaben) eingeleitet. Die Anzahl der UVP-Genehmigungsanträge und Bewilligungen nimmt seit dem Jahr 2000 ständig zu.



III. Vollzug

Geografisch gesehen wurden in den Bundesländern **Niederösterreich** (32 % aller Verfahren), **Steiermark** (18 %) und **Oberösterreich** (15 %) die meisten Verfahren eingeleitet. Im Burgenland wurden besonders viele Windparks eingereicht; am wenigsten UVP-Genehmigungsverfahren wurden in Vorarlberg eingereicht.

Die genehmigten Anlagenvorhaben sind primär in den Kategorien **Infrastrukturprojekte**, **Energiewirtschaft** und **Abfallwirtschaft** angesiedelt. Als bestimmende Vorhabentypen sind Leitungsvorhaben, Einkaufs- oder Fachmarktzentren sowie Schigebiete zu nennen.



Bei den Trassenvorhaben stehen 21 abgeschlossenen Straßenprojekten 5 Schienenvorhaben gegenüber.

Beinahe **jedes zweite Anlagenvorhaben** wird dem **Umweltsenat** zur zweitinstanzlichen Beurteilung vorgelegt.

Die UVP-Genehmigungsverfahren erster Instanz wurden in den letzten Jahren **erheblich beschleunigt**: Anlagenvorhaben werden in einem Zeitraum von durchschnittlich 13 Monaten ab Antragstellung erstinstanzlich genehmigt; die in der Evaluierungsstudie 2000³² ausgewiesene Verfahrensdauer lag mehr als 50 % über diesem Wert. Trassenvorhaben werden in durchschnittlich 20 Monaten abgeschlossen; die Auswertung der Evaluierungsstudie 2000 lag noch 60 % über diesem Wert.

Etwa die **Hälfte** der Vorhaben wird **im vereinfachten Verfahren** abgewickelt. Die durchschnittliche Verfahrensdauer für die Bewilligung von Anlagenvorhaben im vereinfachten Verfahren liegt mit acht Monaten erheblich unter dem Mittelwert für alle UVP-Anlagenvorhaben (13 Monate).

3. UVP im Bereich der Bodenreform:

Bei den Agrar(bezirks)behörden der Länder wurden im Berichtszeitraum nach den Ausführungsgesetzen zum Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 und zum Grundsatzgesetz

³² Evaluation der Verfahren nach dem UVP-Gesetz, Andreas Sommer, Wilhelm Bergthaler, Mai 2000, www.umweltnet.at/article/archive/7240.

1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten folgende UVP und UVP-Feststellungsverfahren durchgeführt³³:

UVP zur Flurverfassung in Tirol:

- Verfahren: Im Rahmen des Zusammenlegungsverfahrens Vils: UVP nach § 17a TFLG;
- Ergebnis: Berücksichtigung des Ergebnisses im (in Rechtskraft erwachsenen) Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen, Teil I;
- Entscheidung: Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen, Teil I, vom 21.9.2005, Zl. AgrB-ZH-410/40-2005 (Bescheid des Amtes der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz).

UVP-Feststellungsverfahren zur Flurverfassung in Tirol:

- Verfahren: Im Zusammenlegungsverfahren Weißenbach (im Verfahren betreffend gemeinsame Maßnahmen und Anlagen): Antrag des Landesumweltanwaltes;
- Ergebnis: Entscheidung, dass keine UVP durchzuführen ist;
- Entscheidung: Bescheid des Amtes der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz vom 4.11.2002; – nach Berufung des Landesumweltanwaltes: Abweisendes Erkenntnis des Landesagrarsenates vom 5.6.2003, Zl. LAS-695/34-02; – nach Beschwerde des Landesumweltanwaltes: Abweisendes Erkenntnis des Verwaltungsgeschichtshofes vom 11.9.2003, Zl. 2003/07/0092.

UVP zu Wald- und Weidenutzungsrechten in Tirol:

- Verfahren: Servitutenneuregulierungsverfahren Unterberger Heimweide, Steinberg a.R.;
- Ergebnis: Berücksichtigung des Ergebnisses im Servitutenneuregulierungsplan;
- Entscheidung: Servitutenneuregulierungsplan vom 24.11.2003, Zl. AgrB-S202/136 (Bescheid des Amtes der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz).

UVP zu Wald- und Weidenutzungsrechten in OÖ:

- Verfahren: Wald-Weide-Trennung Rettenbachalm in Bad Ischl;
- Ergebnis: Verschiedene Auflagen für die nach anderen Verwaltungsvorschriften erforderlichen Bewilligungen;
- Entscheidung: Bescheid der Agrarbezirksbehörde vom 25.5.2004.

4. Zulassung von Umweltorganisationen durch das BMLFUW

Mit der UVP-G-Novelle 2004 wurde **Umweltorganisationen** die Möglichkeit eingeräumt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als Partei in UVP-Verfahren geltend zu machen. Dadurch sollen Verfahren **transparenter** werden und somit zu einer gesteigerten **Akzeptanz der Entscheidungen** beigetragen werden.

Damit sich eine Umweltorganisation an einem UVP-Verfahren beteiligen kann, muss sie sich nach § 19 Abs. 7 vorab anerkennen lassen. Diese Anerkennung erfolgt **durch Bescheid** des **BMLFUW** im **Einvernehmen** mit dem **BMWA**. Die aktuelle Liste der anerkannten Umweltorganisationen wird auf der Homepage des BMLFUW veröffentlicht³⁴. Diese

³³ Die Angaben zu diesem Kapitel stammen aus einer Anfrage an die Landesagrarsenate und Agrar(bezirks)behörden der Länder (ausgenommen Wien) hinsichtlich der nach den Ausführungsgesetzen zum Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 und zum Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten durchgeführten UVP samt Feststellungsverfahren.

³⁴ www.lebensministerium.at/article/archive/7237/

III. Vollzug

Vorab-Anerkennung bietet einerseits eine maximale Entlastung für die Genehmigungsbehörden, Rechtsklarheit und -sicherheit für alle Beteiligten und andererseits auch eine bundesweit einheitliche Vollziehung der Anerkennung von Umweltorganisationen. Durch die Gewerberechtsnovelle 2005³⁵ wurde die Anerkennung von Umweltorganisationen nach dem UVP-G 2000 für IPPC-Anlagen nach der GewO 1994, nach dem Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen und dem Mineralrohstoffgesetz, übernommen; ebenso wird in § 42 AWG 2002³⁶ und verschiedenen Landesgesetzen³⁷ auf die Anerkennung von Umweltorganisationen nach dem UVP-G 2000 verwiesen. Damit wird **verwaltungsökonomisch** an den **Anerkennungsbescheid** des BMLFUW durch andere Genehmigungsverfahren **angeknüpft**.

Folgende Voraussetzungen sind nach § 19 Abs. 6 für die Anerkennung als Umweltorganisation vorgegeben:

- Organisiert als Verein oder als Stiftung;
- Schutz der Umwelt als vorrangiges Vereinsziel oder Stiftungszweck;
- Gemeinnützigkeit;
- mindestens dreijähriger Bestand mit dem vorrangigen Ziel des Umweltschutzes.

Umweltorganisationen müssen als juristische Personen mit eigener Rechtspersönlichkeit bestehen. Sie dürfen nicht gewinnorientiert arbeiten und müssen sich aktiv für den Schutz der Umwelt einsetzen. Das Kriterium des „vorrangigen“ Zwecks umfasst nicht Organisationen, die sich unter anderem auch, aber nicht in erster Linie (hauptsächlich, primär, insbesondere) dem Umweltschutz widmen. Der Schutzzweck ist grundsätzlich den Statuten bzw. der Stiftungserklärung zu entnehmen. Die Frage der Gemeinnützigkeit ist nach dem Steuerrecht zu beurteilen. Zusätzlich muss die Gründung der Umweltorganisation zumindest drei Jahre vor einer Antragstellung gemäß § 19 Abs. 8 erfolgt sein. Dies kann durch entsprechende Auszüge aus dem Vereinsregister bzw. Firmenbuch nachgewiesen werden. Der Nachweis der dreijährigen Tätigkeit mit dem vorrangigen Zweck im Bereich Umweltschutz kann etwa durch Vereinszeitschriften, Presseberichten erfolgen.

Entgegen den Erwartungen die bei Diskussionen im Zuge der Begutachtung der UVP-G-Novelle 2004 geäußert wurden, gab es keinen großen Andrang an Zulassungsanträgen. Die Liste der derzeit³⁸ anerkannten 20 Umweltorganisationen findet sich im Anhang XI.1.

Neben den 20 positiven Erledigungen von Zulassungsanträgen wurde ein Ansuchen abgewiesen, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt waren; ein Antrag wurde aus formalen Gründen zurückgewiesen.

Das Antragsformular und Informationen zum Zulassungsverfahren können von der Internetseite des BMLFUW geladen werden³⁹.

³⁵ BGBl. I Nr. 85/2005.

³⁶ idF BGBl. I Nr. 155/2004.

³⁷ Bsp. § 5 Sbg. IPPC Anlagengesetz, LGBl. 59/2005.

³⁸ Stichtag 31. März 2006.

³⁹ www.lebensministerium.at/article/archive/7237/

IV. Auswertung der Genehmigungsverfahren

1. Qualitative Auswertung

Im Auftrag des BMLFUW hat das Umweltbundesamt in Zusammenarbeit mit den Rechtsanwältinnen Dr. Bergthaler und Mag. Niederhuber die Studie „**Evaluation der Umweltverträglichkeitsprüfung in Österreich**“⁴⁰ erstellt, in der die **Qualität und Wirksamkeit der UVP** untersucht wurde. Insbesondere sollte aufgezeigt werden, welchen „**Mehrwert**“ die UVP im Vergleich zu Genehmigungen nach den übrigen Materiengesetzen für die Umwelt bringt. Die Studie samt Ergänzungsteil betreffend Fallbeispiele wurde im März 2006 fertig gestellt. Stichtag für die Erfassung der Verfahren war der 31. Oktober 2005.

Im Rahmen der Studie wurden dazu alle **Genehmigungsverfahren** seit in Kraft treten des UVP-G 1993 (97 Anlagenvorhaben und 39 Trassenverordnungen = insgesamt 136 Vorhaben) **quantitativ** ausgewertet (siehe dazu Kap. III.2.). Zusätzlich wurden VertreterInnen aller an UVP-Verfahren Beteiligten (UVP-Behörden, ProjektwerberInnen, PlanerInnen, UmweltsachverständigenInnen und Bürgerinitiativen) **interviewt** bzw. durch **Fragebögen** eingebunden. Anschließend wurden zentrale Aussagen aus den Interviews und den Fragebogenrückmeldungen in mehreren **Fallstudien** zu den Themenbereichen „Mehrwert“ und „Planungssicherheit“ anhand konkreter Beispiele veranschaulicht. Den Abschluss bilden Schlussfolgerungen sowie Empfehlungen, die mit Stakeholdern in einem Workshop diskutiert wurden.

In den letzten Jahren haben sich bestimmte Praktiken etabliert, um ein UVP-Verfahren professionell abzuwickeln, eine umfassende Beurteilung zu gewährleisten und zeitökonomisch durchzuführen. Manche dieser Instrumente sind gesetzlich vorgesehen, andere haben sich unabhängig davon als „good practice“ durchgesetzt. Sie tragen zu mehr Rechtssicherheit bei und fördern die Planbarkeit des Verfahrens. In der Studie werden auch Beispiele für eine solche „good practice“ aufgezeigt.

2. Wesentliche Ergebnisse der UVP-Evaluationsstudie

Den Bereich Verfahrensabwicklung betreffend:

- **KoordinatorInnen** haben sich als wesentliche AkteurInnen im Verfahrensmanagement etabliert. Sie werden bereits in der Vorbereitungsphase eingebunden und tragen wesentliche Managementaufgaben im UVP-Verfahren (fachlich-inhaltliche Abstimmung, Bindeglied der FachgutachterInnen untereinander sowie im Verhältnis zur juristischen Verfahrensführung). Eine stärkere Akzentuierung ihrer Position, vermehrte Schulungs- und Ausbildungsmaßnahmen wurden angeregt. Von Bürgerinitiativen wurde der Wunsch geäußert, KoordinatorInnen sollen auch als Bindeglied zwischen der Behörde und der Öffentlichkeit fungieren.
- Einer der wichtigsten Schritte bei der Durchführung einer UVP ist das **Vorverfahren**, in dem das Vorhaben abgegrenzt und der Untersuchungsrahmen sowie die wesentlichen Inhalte der Umweltverträglichkeitserklärung festgelegt werden. Seit der UVP-Novelle 2000 ist das Vorverfahren fakultativ, es wurde daher in den letzten Jahren weitest-

⁴⁰ Abrufbar unter der Adresse www.umwelt.net.at/article/archive/7240.

IV. Auswertung der Genehmigungsverfahren

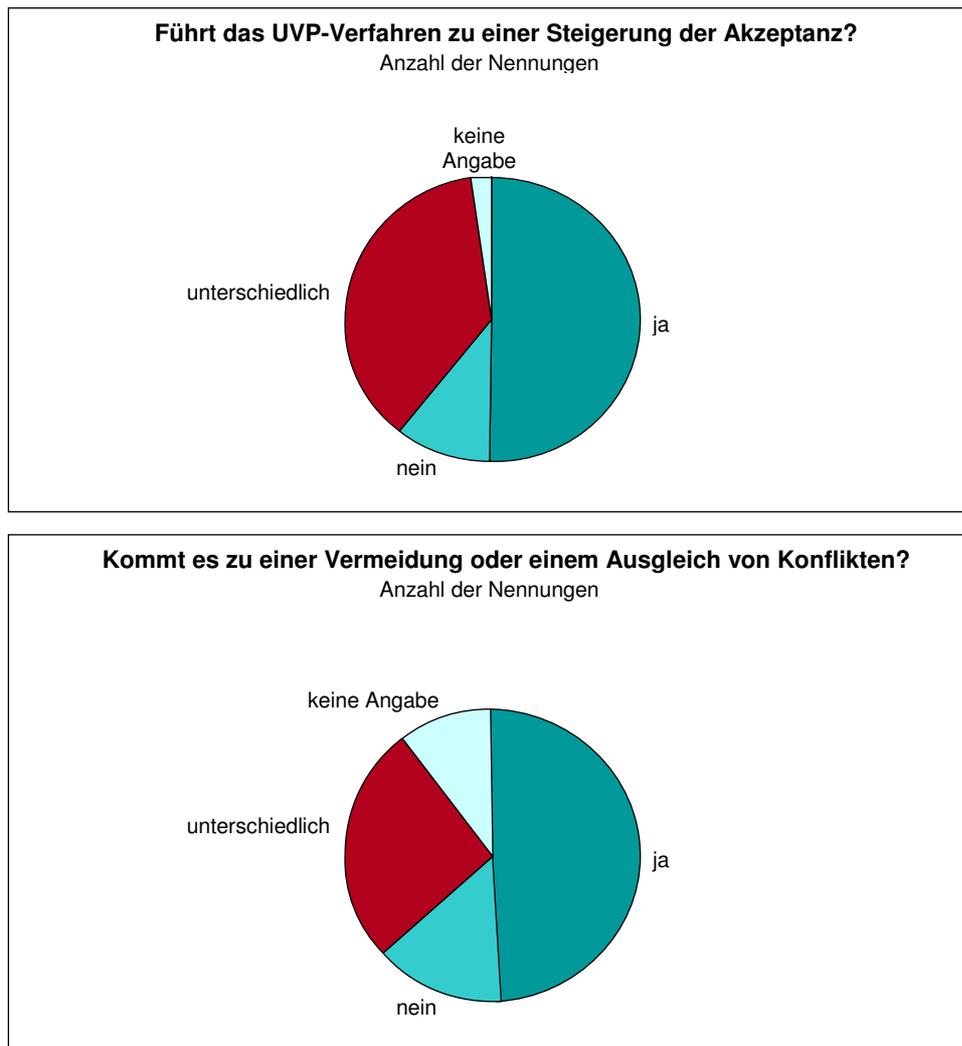
gehend durch eine informelle Abstimmung zwischen ProjektwerberIn und Behörde ersetzt.

- Die **frühzeitige Nominierung der Sachverständigen** der Behörde während der Erstellung der Umweltverträglichkeitserklärung und damit bereits vor Antragstellung (Vorverfahrensphase) und deren konstruktive Diskussion im Rahmen der Abstimmung des Untersuchungsrahmens gelten als „Essentialia“ einer gut vorbereiteten UVP. Jeweils im Einzelfall ist zu entscheiden, ob eine Einbeziehung (von Teilen) der Öffentlichkeit im inoffiziellen Vorverfahren sinnvoll ist.
- Die **Festlegung des „Prüfrahmens“** erweist sich in der Regel als verfahrensfest: Effektive Lücken in den Umweltuntersuchungen, also nachträglicher Ergänzungsbedarf, der Verfahrensverzögerungen oder Kostensteigerungen verursacht, treten kaum auf.
- „**Zeitplan**“ und „**Prüfbuch**“ haben sich als Instrumente der Verfahrensplanung durchgesetzt und werden als Strukturhilfen im Ermittlungsverfahren (zeitliche und thematische Richtschnur) gesehen. Die gesetzliche Vorgabe, Abweichungen vom Zeitplan im Bescheid zu begründen, steht in der Praxis in einem gewissen Spannungsverhältnis zu seiner Verwendung als „lebendes“, vielfachen Anpassungen unterworfenes Ablaufdiagramm. Die Erstellung des Prüfbuchs bedarf im Regelfall einer wechselseitigen Abstimmung zwischen Behörde und Sachverständigen.
- Von zentraler Bedeutung für eine effiziente Abwicklung der Verfahren sind die Kriterien der „**Zeitdisziplin**“ bzw. „**Termintreue**“ sowohl durch die ProjektwerberInnen als auch die Behörden (einschließlich der Sachverständigen). Die Sicherstellung ausreichender (**personeller**) **Ressourcen** durch die Länder auf JuristInnen- und Sachverständigen-ebene ist unerlässlich, um dem Anspruch einer raschen und **effizienten Verfahrensführung** entsprechen zu können.

Den Bereich Öffentlichkeitsbeteiligung betreffend:

- Der **Einfluss** der UVP auf **das Verhalten der AkteurInnen** (Behörden, UmweltanwältInnen, ProjektwerberInnen, PlanerInnen und Bürgerinitiativen) kann tendenziell als positiv (im Sinne eines konstruktiven, lösungsorientierten Verhaltens) beschrieben werden. Wo dies nicht der Fall ist, kann auf gewisse Informationsdefizite über die Aufgaben und den Aufwand eines UVP-Verfahrens geschlossen werden. Diesen Defiziten kann durch übersichtliche, verständliche und die Auswirkungen des jeweiligen Vorhabens ausreichend beschreibende Unterlagen sowie eine verbesserte und frühzeitige Informationsweitergabe sowohl durch den/die ProjektwerberIn als auch durch die Behörde begegnet werden. Vermehrtes Augenmerk sollte dabei auf die Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitserklärung und des Umweltverträglichkeitsgutachtens gerichtet werden, die auch für Nicht-Fachleute aussagekräftig und verständlich sein sollten.
- Das UVP-Verfahren steigert grundsätzlich die **Akzeptanz** von Projekten in der Öffentlichkeit und trägt zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich von Konflikten bei. Es besteht jedoch ein gewisses Spannungsfeld zwischen der Forderung nach Ergebnisoffenheit (seitens der Öffentlichkeit) und jener nach der Kalkulierbarkeit des Verfahrensausganges (seitens der ProjektwerberIn).

2. Wesentliche Ergebnisse der UVP-Evaluationsstudie



- Die frühzeitige **Einbindung der Öffentlichkeit** sowie deren ausreichende Information über etwaige Vor- und Nachteile eines Projektes sind als wesentlichste vertrauensbildende Maßnahmen zu nennen. Dies bedingt, dass bereits im (informellen oder formellen) Vorverfahren eine echte Beteiligung der Betroffenen durch die ProjektwerberIn stattfindet. Ob dies gesetzlich angeordnet werden sollte, wird von den verschiedenen Interessensgruppen unterschiedlich gesehen; jedenfalls gilt die frühzeitige Partizipation und Konsultation der betroffenen Öffentlichkeit als „good practice“. Seitens der Bürgerinitiativen wird auf den zeitlichen und finanziellen Aufwand ihrer Beteiligung hingewiesen und die Einrichtung eines Fonds zur finanziellen und rechtlichen Unterstützung angeregt.
- Der Einsatz **fakultativer Instrumente der Öffentlichkeitsbeteiligung** – wie z. B. Informationsveranstaltungen („Tag der offenen Tür“), öffentliche Erörterungen, BürgerInnenbeiräte oder Mediationsverfahren – haben sich als vertrauensbildende Maßnahmen bewährt und werden als „good practice“ empfohlen.

Das Beispiel der Thermischen Abfallverwertung Wels zeigt, dass die Beteiligung einer **Umweltkommission** – das ist eine Diskussionsplattform für RepräsentantInnen der gewählten Gemeindevertretung, engagierte BürgerInnenkreise und die Gesamtbevölkerung über Bürgeranlaufstellen, Informationsstellen und ausgewählte „Umweltschöffen“ – die Akzeptanz des Vorhabens so weit erhöht hat, dass gegen den Genehmigungsbescheid nicht berufen wurde. Entscheidend dafür war, dass die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht nur in einer freiwilligen Selbstverpflichtung der Projekt-

IV. Auswertung der Genehmigungsverfahren

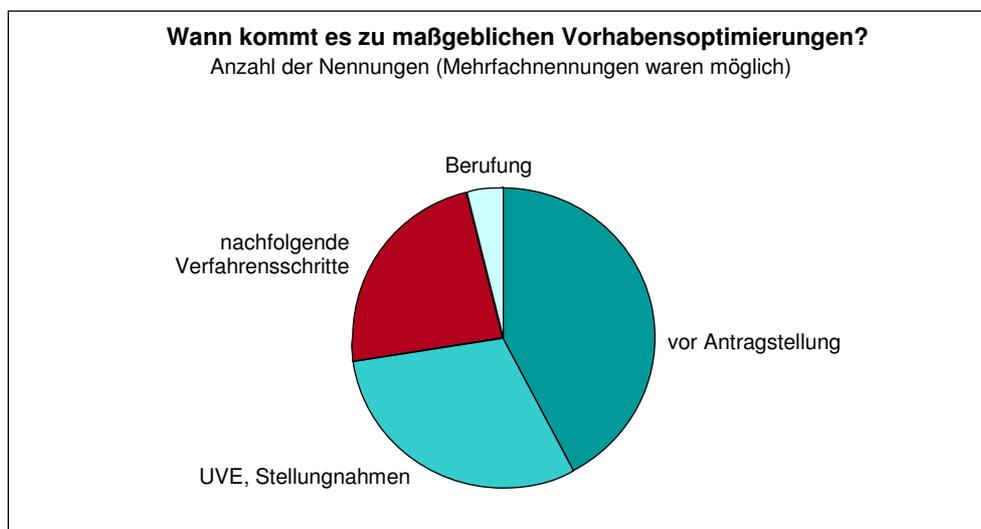
werberIn mündeten, sondern in die behördliche Entscheidung eingeflossen sind. Z.B. wurde die Einigung über die Stoffliste, auf eine geschlossene Bauweise der Kompostierung, auf einen besseren Schutz vor Verkehrslärm oder sie Inhalte der Emissionsberichte aus dem Mediationsverfahren in das Verwaltungsverfahren übernommen und somit verbindlich festgelegt.

Auch der **Bürgerbeirat**, in dem die Standortgemeinde sowie VertreterInnen der Region und der engagierten Bevölkerung vertreten waren, erreichte im Verfahren betreffend die Zementanlage Wietersdorf für die Bereiche Emissionen, Immissionen, Alternativbrennstoffe und Verkehr (z.B. Verlagerung von bis zu 40% des Schwerverkehrs auf die Schiene) jeweils ein Schutzniveau, das deutlich strenger als die materienrechtlichen Vorgaben ist. Wichtig war auch in diesem Fall die effektive Absicherung der Ergebnisse des Mediationsverfahrens in der Behördenentscheidung.

- Von den **Bürgerinitiativen** wird mitunter kritisch gesehen, dass die wesentliche Ermittlungslast bei den ProjektwerberInnen liegt, weil den ProjektwerberInnen damit ein gewisses Informationsmonopol eingeräumt werde. Dieses Unbehagen kann dadurch ausgeräumt werden, dass die **Behörde** z.B. zu besonders strittigen Themen **eigene Gutachten** einholt und auf eine besonders **transparente** und **unparteiische Verhandlungsführung** Bedacht nimmt.
- Die Voraussetzungen für eine **erfolgreiche Öffentlichkeitsbeteiligung** sind, dass diese **frühzeitig** erfolgt, **transparent** abläuft und die **Vor- sowie Nachteile** des Vorhabens ehrlich diskutiert werden.
- Die **Kosten** des UVP-Verfahrens haben **keinen nachweisbaren Einfluss** auf die jeweiligen Investitionsentscheidungen. Als kostenwirksam stellt sich vor allem die Erstellung der Umweltverträglichkeitserklärung und der Fachgutachten heraus, darüber hinaus ist der Zeitfaktor – also die Zeitspanne zwischen Projektidee und Vorhabensverwirklichung – relevant.

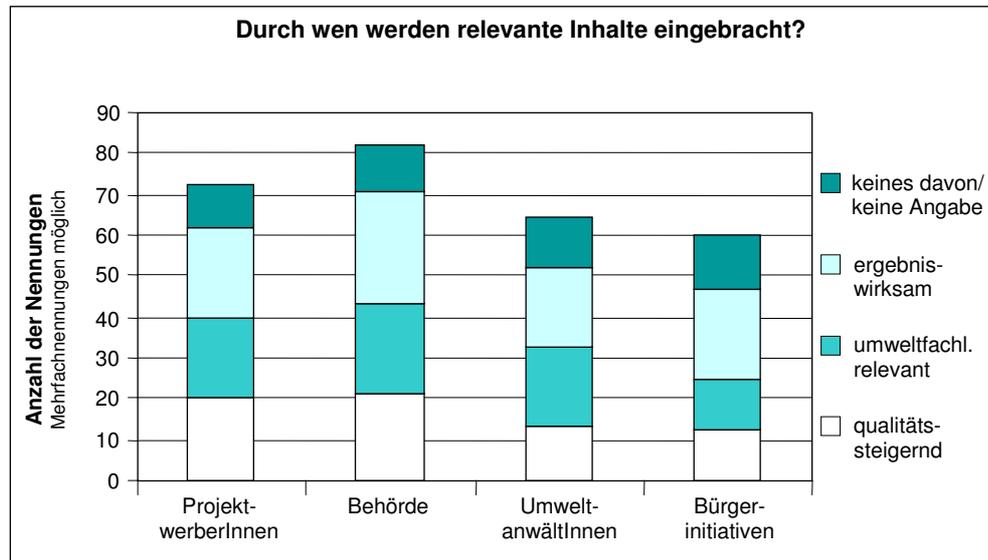
Den Bereich Planungs- und Rechtssicherheit betreffend:

- **Vorhabensoptimierungen** im Sinn eines vermehrten Umweltschutzes finden am häufigsten während der Planungs- und Projektierungsphase statt, weniger oft während der Phase der Erstellung der Umweltverträglichkeitserklärung bis zur Abgabe der Stellungnahmen, eher selten infolge von nachfolgenden Verfahrensschritten oder während der Berufung. Dies unterstreicht nochmals die Wichtigkeit des Vorverfahrens und dass bereits zu diesem Zeitpunkt Sachverständige nominiert werden.



2. Wesentliche Ergebnisse der UVP-Evaluationsstudie

- Überwiegend wird der Behörde zugebilligt, ergebniswirksame aber auch umweltfachlich relevante und **qualitätssteigernde Inhalte** einzubringen, in ähnlichem Ausmaß auch den ProjektwerberInnen. UmweltsanwältInnen bringen vor allem umweltfachlich relevante und ergebniswirksame Inhalte ein. Den Bürgerinitiativen wird vor allem das Einbringen von ergebniswirksamen Inhalten zugeordnet, verglichen mit den anderen AkteurInnen in geringerem Ausmaß qualitätssteigernde, und umweltfachlich relevante Inhalte.



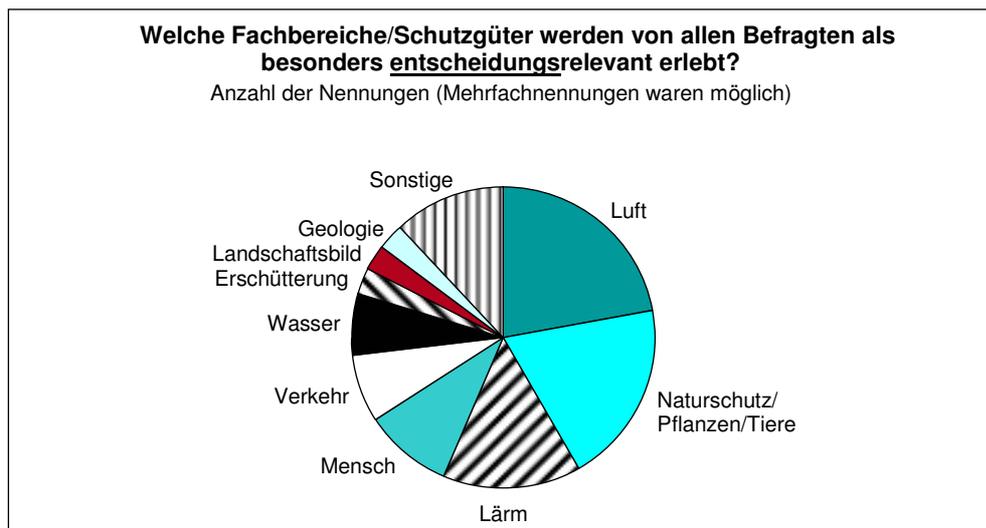
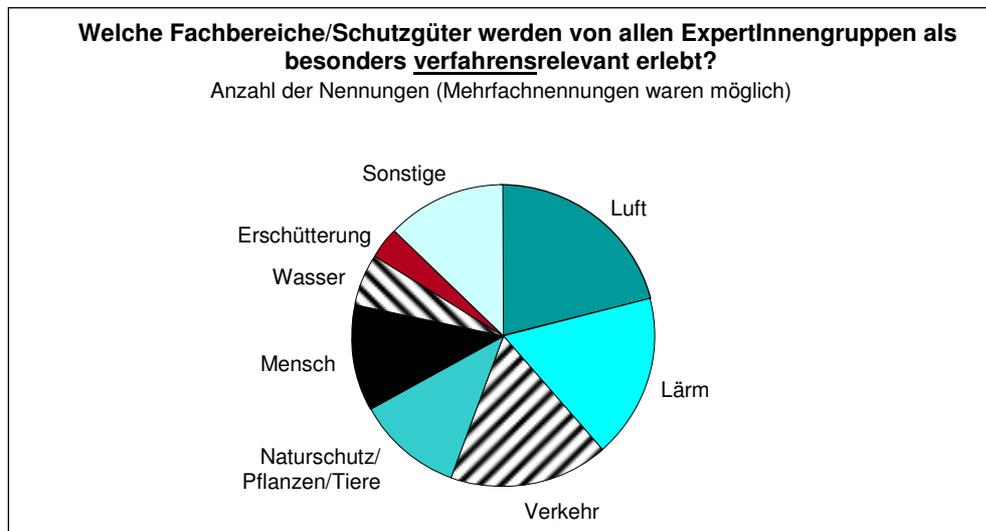
Als „best practice“ wurde aufgezeigt, dass Potenziale zur Vorhabensoptimierung – auch aus zeitökonomischer Sicht – insbesondere durch frühzeitige Kontaktaufnahme (Vorgespräch) mit der Behörde, der Umweltsanwaltschaft und der betroffenen Öffentlichkeit genutzt werden sollten.

- Etwaige **Genehmigungshindernisse** werden durch die verfahrensförmigen Mechanismen des UVP-G bereits frühzeitig in der Projektierungs- und Planungsphase aufgezeigt. Konzeptionelle Mängel in der Abgrenzung des Vorhabens und in der Festlegung des Untersuchungsrahmens erweisen sich als schwer (bzw. nur sehr zeit- und kostenintensiv) korrigierbare Fehlsteuerungen für das gesamte Verfahren. Ein weiterer Hinweis auf die Bedeutung des (formellen oder informellen) Vorverfahrens.

Fachliche Aspekte und thematische Schwerpunkte:

- Das Schutzgut **Luft** und die Fachbereiche **Verkehr** und **Lärm** wurden als besonders relevant während des **Verfahrens** genannt. Im Hinblick auf die **Entscheidung** wurde ebenfalls das Schutzgut **Luft** als besonders bedeutend eingestuft, gefolgt vom Themenbereich **Naturschutz** (zugeordnete Schutzgüter: Tiere, Pflanzen, Lebensräume) und dem Fachbereich **Lärm**. Fragen des **Verkehrs** liegen bei der Entscheidungsrelevanz erst an fünfter Stelle.

IV. Auswertung der Genehmigungsverfahren



- Einige Fachbereiche und Schutzgüter (z.B. Schutzgut *Wasser*) wurden weder als besonders verfahrens- noch als **besonders entscheidungsrelevant** genannt. Dies dürfte darauf zurückzuführen sein, dass für diese Schutzgüter **klare und umfassende gesetzliche Regelungen** bestehen. Andere Bereiche, die z.B. nicht ausreichend, unklar oder stark auslegungsbedürftig geregelt sind (z. B. Schutzgut *Luft* bei erhöhter Vorbelastung, Naturschutz unter Berücksichtigung einer Naturverträglichkeitsprüfung), werden im Rahmen der UVP eingehender von Fachleuten und der Öffentlichkeit bearbeitet und oft in einem größeren Zusammenhang diskutiert. Oft werden dabei neue Lösungsansätze gewählt wie z.B. das Erstellen von Verkehrskonzepten mit einer stärkeren Verlagerung auf die Schiene, die Vorschreibung von Lärmkontingenten oder privatrechtliche Vereinbarungen zur Realisierung von Ausgleichsmaßnahmen (Vertragsnaturschutz). Die UVP nimmt dabei eine gewisse „**Kompensationsfunktion**“ wahr, indem sie legistische Schwachstellen durch Kompetenz im Verfahren ausgleicht und in der Entscheidung entsprechend verbindlich vorschreibt.

Ein Beispiel dafür ist das Verfahren „Linz 2010“ der VoestalpineStahl Linz GmbH. Das Erfordernis der **Energieeffizienz** aus der IPPC-Richtlinie⁴¹ wurde durch die damals in Geltung befindliche Bestimmung der Gewerbeordnung laut Verfassungsgerichtshoferkennntnis nicht vollständig umgesetzt. Die Verpflichtung, eine Studie zu erstellen, in der die Energieeffizienz der Anlage beurteilt, mögliche Optimierungspotentiale ermittelt und, sofern diese Stand der Technik sind, auch umzusetzen, geht sogar über die Anforderungen der IPPC-Richtlinie hinaus und wirkt mit der darin enthaltenen Forschungs-komponente auch als Motor für technologischen Fortschritt.

- Für Straßen- oder Schienenvorhaben sowie für Vorhaben mit stark verkehrserregenden Auswirkungen (z.B. Einkaufszentren) sind großräumige **Verkehrsuntersuchungen** bereits im Vorfeld einer UVP mittlerweile gängige Praxis und werden grundsätzlich als qualitativ gut eingestuft. Dies unterscheidet UVP-Verfahren jedenfalls hinsichtlich des zu untersuchenden Raumes von Verfahren nach anderen Materienrechten. Zu beachten ist aber, dass selbst bei dem „Stand der Technik“ entsprechenden Verkehrsuntersuchungen die prognostische Abschätzung des künftigen Verkehrsaufkommens (Entwicklung von Modellen) in der Regel mit Unsicherheiten behaftet ist. Für prognostisch unsichere Rahmenbedingungen und die daraus folgenden unterschiedlichen Verkehrswirkungen sollen künftig vermehrt Prognoserahmen aufgezeigt werden. Unsicherheiten bestehen bei der Bearbeitung von Verkehrsthemen in Zusammenhang mit luftgüterlevanten Fragestellungen.
- Ein weiterer qualitativer Unterschied des UVP-Verfahrens im Vergleich zu anderen materienrechtlichen Genehmigungsverfahren besteht darin, dass **Maßnahmen** zur Umsetzung von Optimierungspotenzialen bzw. zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Auswirkungen im Verkehrsbereich in das Genehmigungsverfahren integriert werden. Dies ist vor allem dort wichtig, wo für derartige Maßnahmen keine Antragslegitimation bzw. keine privatrechtlichen Einflussmöglichkeiten seitens der ProjektwerberInnen gegeben sind (z. B. Geschwindigkeitsbeschränkungen, Führung einer Buslinie zu einem Einkaufszentrum; Errichtung einer eigenen Abbiegespur oder einer Ampelanlage). Die bisherigen Ansätze betreffend die Vorschreibung etwaiger verkehrsbezogener Nebenbestimmungen (auch in Form von Bedingungen, deren Umsetzung die ProjektwerberInnen sicherzustellen hat, selbst wenn ihm/ihr keine diesbezügliche Antragslegitimation zukommt) sollten weiterverfolgt und in Richtung einer vermehrten **Einbeziehung privatrechtlicher Instrumente** und **besseren Abstimmung zwischen UVP und Raumordnung** weiterentwickelt werden.

Beispiele dafür bieten die Verfahren betreffend die Einkaufszentren Europark und IKEA in Salzburg. Die Erweiterungen der EKZ durften u.A. erst in Betrieb genommen werden, wenn eine Buslinie als **öffentliche Verkehrsanbindung** in Betrieb ist, verschiedene **verkehrstechnische Maßnahmen** an einer öffentlichen Straße umgesetzt, Schranken und Poller an einer anderen öffentlichen Straße errichtet, **Ampelanlagen** installiert wurden und eine Lärmschutzwand errichtet wurde. Weiters wurde die Möglichkeit der Inanspruchnahme von **Förderungen** an ein attraktives Busangebot geknüpft.

- Auch die Berücksichtigung von **Wechselwirkungen**, also die gegenseitige Beeinflussung der verschiedenen Schutzgüter, ist eine Besonderheit des UVP-Verfahrens. Dabei sind jedoch nach wie vor Unsicherheiten bei den Behörden und ProjektwerberInnen/PlanerInnen zu erkennen. Die Beurteilung der Wechselwirkungen erfolgt – vor allem auf Grund bestehender methodischer Unsicherheiten – zum Teil zu wenig sorgfältig, systematisch und nachvollziehbar. Fachliche Unterstützung, z.B. im Weg eines verstärkten Informationsaustausches unter KoordinatorInnen und anderen

⁴¹ RL über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, 96/61/EG vom 24.9.1996 idF der Verordnung (EG) 1882/2003 vom 19.9.2003. IPPC steht für Integrated Pollution Prevention and Control.

IV. Auswertung der Genehmigungsverfahren

UVP-AkteurInnen (z. B. JuristInnen, Sachverständige) anhand konkreter Beispiele aus der Praxis wird gewünscht.

- Die unterschiedlichen Aussagen über den **Stellenwert** der medien- und schutzgutübergreifenden Behandlung von **Wechselwirkungen** in den einzelnen Verfahrensschritten lassen den Schluss einer projekt- und verfahrensabhängigen Vorgangsweise zu. Weiters spielen die beteiligten Personen im Verfahren eine große Rolle. Die durchwegs kritische Beurteilung dieser Fragen durch die Bürgerinitiativen mag daran liegen, dass diese meist nur einzelne Vorhaben kennen und auch daran, dass ihnen die behördeninternen Vorgänge zu wenig bekannt sind.

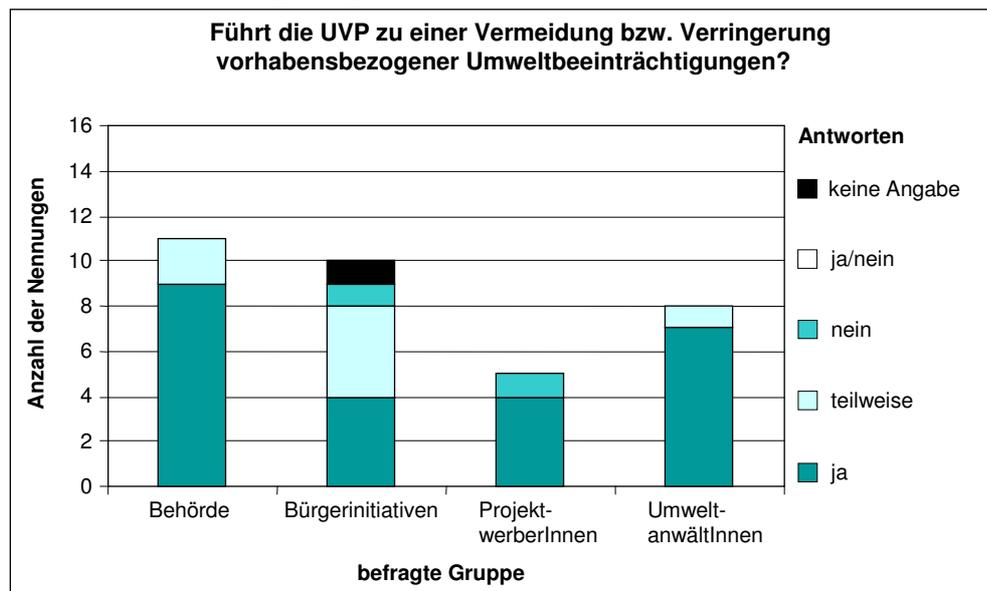
Beispiele dafür, welche positiven Auswirkungen eine frühzeitige Berücksichtigung möglicher Wechselwirkungen und kumulativer Effekte haben, sind die derzeit (März 2006) noch in 1. Instanz anhängigen Verfahren betreffend eine 380 kV-Leitung und eine Schnellstraße, die beide ein Natura-2000 Gebiet queren. Im Rahmen der Untersuchung der Wechselwirkungen wurden die unterschiedlichen **Verdrängungseffekte** ausgewertet und beurteilt, ob die **Ersatzraumsprüche** der Starkstromleitung und der Schnellstraße einander beeinträchtigen oder eventuell **Wanderkorridore** beeinflussen. Mögliche kumulierende Effekte wurden hinsichtlich des **Flächen- und Lebensraumverlustes** für das Natura-2000 Gebiet und die **ökologische Funktionsfähigkeit des Raumes** trotz zweifacher Durchschneidung untersucht. Im Rahmen der Alternativenprüfung wurde sowohl eine Bündelung als auch eine Umfahrungsvariante untersucht. Ausgehend von diesen beiden Extremvarianten wurde eine ökologisch optimierte Trassenentscheidung beider Vorhaben unter Berücksichtigung möglicher Wechselwirkungen und Kumulationen getroffen.

- Durch die Erfassung und Bewertung **kumulativer Auswirkungen** UVP-pflichtiger Vorhaben mit dem jeweiligen Projektumfeld wird sichergestellt, dass auch die Auswirkungen mehrerer, für sich mitunter kleinerer Projekte in ihrem Zusammenwirken beurteilt werden. Am häufigsten erfolgt die Beurteilung kumulativer Auswirkungen für das Schutzgut Luft und den Fachbereich Lärm (z.B. die großräumigen Verkehrsauswirkungen mehrere Einkaufszentren und deren Zusammenwirken mit dem Verkehr umliegender Industrie- oder Wohngebiete). Die kumulative Beurteilung wird von der Behörde im Wesentlichen durch die Instrumente des Prüfbuchs, der Sachverständigen-Koordinationsitzungen sowie durch die VerfahrenskoordinatorInnen sichergestellt.
- Der **interdisziplinäre Informationsaustausch** sowie die **medien- und schutzgutübergreifende Abstimmung** von Maßnahmen sind weitere wichtige Bereiche und stellen einen bedeutenden Mehrwert des UVP-Verfahrens dar. Beides wird – sowohl auf Seiten der Behörde (Umweltverträglichkeitsgutachten, Bescheid) als auch auf Seiten der ProjektwerberInnen (Projektplanung, Umweltverträglichkeitserklärung) – zu einem großen Teil von den betrauten KoordinatorInnen sichergestellt. Damit der Informationsaustausch reibungslos funktioniert und die für das Verfahren nötige Intensität aufweist, müssen die beauftragten KoordinatorInnen massiv mitwirken. Zeit- und Kapazitätsprobleme sind u.a. dafür verantwortlich, wenn der interdisziplinäre Informationsaustausch nicht in der gewünschten Intensität erfolgen kann.
- Die **integrative Gesamtbewertung** des Vorhabens durch die ProjektwerberInnen ist großteils nachvollziehbar und transparent. Die Nachvollziehbarkeit der Beurteilung einzelner Teilbereiche, die in die Gesamtbewertung einfließen, ist hingegen nicht immer gegeben. Die integrative Gesamtbewertung durch die Behörde in Form des Umweltverträglichkeitsgutachtens sowie der bescheid- bzw. verordnungsförmigen Entscheidung ist in der Regel als nachvollziehbar und transparent zu bezeichnen. Fachliche Unterstützung, z.B. im Weg eines verstärkten Informationsaustausches unter KoordinatorInnen und anderen UVP-AkteurInnen (z. B. JuristInnen, Sachverständige) anhand konkreter Beispiele aus der Praxis wird auch zu diesem Thema gewünscht.

Im Verfahren betreffend den Diabasabbau Saalfelden hat auch der Verwaltungsgerichtshof bestätigt, dass im Rahmen der **Interessenabwägung** im UVP-Verfahren die Schwachstellen des Naturschutzverfahren, nämlich die mangelnden Partizipationsmöglichkeiten von Standortgemeinden, Nachbarn, Bürgerinitiativen oder Umweltorganisationen, ausgeglichen werden. Konkret hat der Verwaltungsgerichtshof festgehalten, dass die Haltung der Standortgemeinde ein bedeutsamer Faktor darstellt und bei der Alternativenprüfung zu berücksichtigen ist. Damit finden auch Aspekte der **Sozialverträglichkeit** im Rahmen der integrativen Gesamtbewertung Eingang in die Entscheidung.

Gesamteinschätzung und Anregungen:

- Die **Wirksamkeit des Instrumentes UVP** für die Umweltvorsorge wird fast einhellig bejaht. Das Gleiche gilt für die Frage, ob die UVP ein **höheres Schutzniveau** für betroffene Schutz- und Rechtsgüter bewirkt, als die alleinige Anwendung des Materienrechts. Bemerkenswert ist, dass neben den zu erwartenden Systemvorteilen der UVP durch formelle und materielle Konzentration auch die Öffentlichkeitsbeteiligung, die Objektivität und die europarechtliche Kontrollmöglichkeit als Garanten einer verstärkten Umweltvorsorge angeführt werden.



Als wesentliche Faktoren für die Wirksamkeit des Instrumentes UVP wurden – nach befragten Gruppen differenziert ausgewertet – folgende benannt:

Seitens der Behörden:

- übergreifende Betrachtung und Bewertung führt bereits im Planungsstadium zu Verbesserungen,
- integrative Gesamtbewertung, bessere (komplexere) Einreichunterlagen,
- umfassendere Wahrnehmung von Schutzgütern; Verkehr mitberücksichtigt!
- Möglichkeit von Vereinbarungen im Zuge der Verhandlungen,
- höheres fachliches Niveau durch konzentriertes Verfahren.

Seitens der Bürgerinitiativen:

- größere Objektivität durch Berufungsmöglichkeit bzw. Möglichkeiten auf europäischer Ebene; Kollegialorgan Umweltsenat in Wien bringt notwendige Unabhängigkeit mit,
- objektive Herangehensweise bei Behörde,

IV. Auswertung der Genehmigungsverfahren

- qualitätsvolle, mit Gutachten fundierte Einwände der Bürgerinitiativen
- integrative Gesamtbetrachtung,
- konkrete Handhabung darf nicht politik-lastig sein.

Seitens der PlanerInnen:

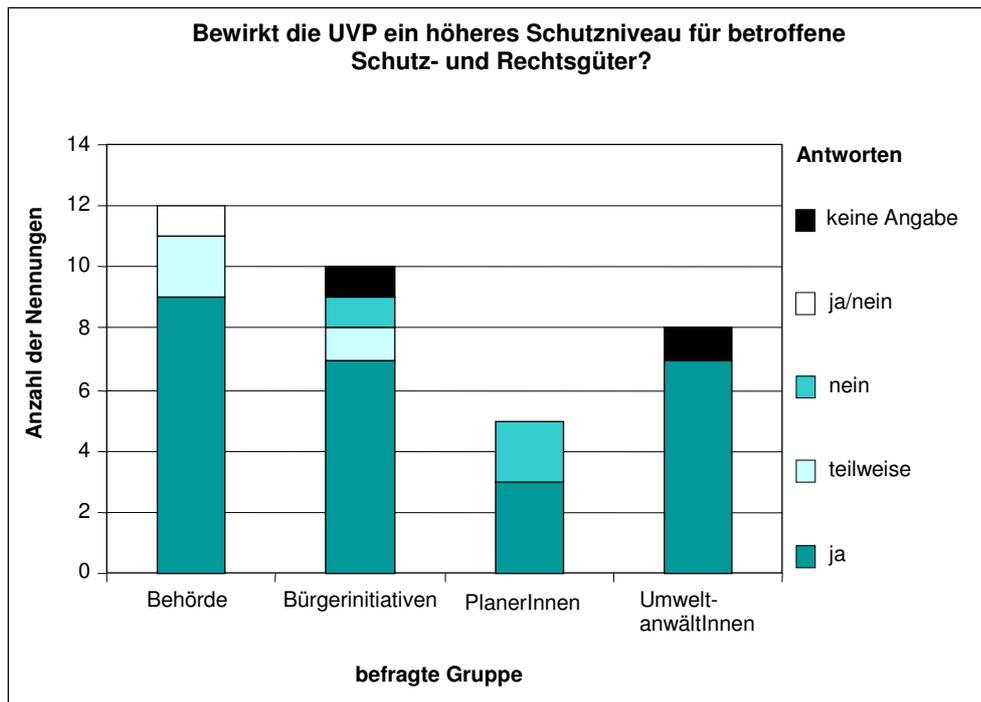
- gesamtheitliche Betrachtung der Wirkungen und Maßnahmen,
- umfangreiche Projektaufbereitung und Prognoseermittlung und die damit verbundenen Maßnahmen im Projekt,
- alle Themenbereiche werden auf „einem Tisch“ gemeinsam entschieden; d.h. die „Maßnahmen/Auflagen“ werden interdisziplinär abgestimmt.

Seitens der UmweltdienstleisterInnen:

- Verkehrsmaßnahmen, Ermittlung der Immissionsbelastung,
- integrative Betrachtungsweise, Prüfumfang,
- Gesamtbetrachtung, koordiniertes Vorgehen, genauere Prüfung.

Vereinzelt geäußerte Kritik bezieht sich weniger auf das Instrument der UVP insgesamt, als auf dessen konkrete Handhabung im Einzelfall.

Auf die Frage, ob die UVP ein **höheres Schutzniveau** für betroffene Schutz- und Rechtsgüter bewirkt, als die alleinige Anwendung des Materienrechts, wird mehrheitlich mit ja geantwortet und zwar – differenziert nach befragten Gruppen ausgewertet – wie folgt:



Für eine zukünftige Entwicklung des Anlagenrechts wurden von den StudienstellerInnen folgende Anregungen formuliert:

- Soll der Ansatz eines hohen Schutzniveaus für betroffene Schutz- und Rechtsgüter sukzessive ausgebaut werden, könnte der Gesetzgeber eine Erweiterung des Anwendungsbereiches des UVP-G 2000 – etwa im Wege einer auswirkungsbezogenen Ausrichtung der Genehmigungstatbestände (also nach dem Kriterium der objektiven Umweltschutzrelevanz der Vorhaben) oder eines Entfalls der Einzelfallprüfung bei Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten – prüfen.

- Weiters wird im Sinne eines vorsorgenden Umweltschutzes angeregt, einige der genannten UVP-spezifischen Elemente (z.B. Prüfbuch, Zeitplan) in die für die Genehmigung von nicht-UVP-pflichtigen Anlagen oder Vorhaben relevanten Materiengesetze zu integrieren.

Als weitere **Empfehlungen** wurden

- von BehördenvertreterInnen genannt:
Vereinfachung der UVP-pflichtigen Tatbestände; Verlängerung der Frist für das Feststellungsverfahren; Verbesserung der personellen und fachlichen Ausstattung der Behörde; verbesserte methodische Handlungsanleitungen.
- von Bürgerinitiativen genannt:
Offensivere Einbeziehung der betroffenen Bevölkerung; finanzielle und rechtliche Unterstützung von Bürgerinitiativen aus einem Fonds; Bereitstellung einer/eines NGO-Koordinatorin/Koordinators mit entsprechendem Budget; vermehrte Beziehung nicht amtlicher Sachverständiger zu einzelnen fachlichen Kriterien (Neutralität der GutachterInnen).
- von ProjektwerberInnen genannt:
Verbesserung des Vorverfahrens, insbesondere der Bindungswirkung der dort getroffenen Abklärungen; stärkere Harmonisierung der naturschutzrechtlichen Vorschriften der Naturverträglichkeitsprüfung mit der UVP; stärkere Konzentration und Gewichtung der Planungs- und Beurteilungsgrundlagen auf die zentralen entscheidungswesentlichen Punkte.
- von PlanerInnen genannt:
Beseitigung des Unterschiedes zwischen dem UVP-Verfahren für Anlagen- und Trassenvorhaben; eine stärkere Konzentration und Gewichtung der Planungs- und Beurteilungsgrundlagen auf die zentralen entscheidungswesentlichen Punkte und eine Bindungswirkung der im Vorverfahren getroffenen Abklärungen.
- von UmweltanwältInnen genannt:
Verpflichtende Vorlage von Umweltverträglichkeitserklärungs-Konzepten; Vereinfachung der UVP-pflichtigen Tatbestände – etwa durch Entfall der Einzelfallprüfung bei Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten – und damit Erleichterung der Feststellungsverfahren; stärkeren inhaltlichen Abgleich der konzentrierten Rechtsmaterien und eine Vergrößerung des Spielraums für kreative Lösungen ab.

Ergebnisse der Fallstudien zum „Mehrwert“ und zur Planungssicherheit der UVP:

- Zum Themenbereich „Mehrwert“ wurden Vorhaben in Fluss- und Aulandschaften (Kiesabbau und Hochwasserschutz an der Donau flussabwärts von Linz, Kiesabbau Steyregg, Hochwasserschutz Marchland, Gewerbeparks und Kraftwerke an der Salzach nördlich von Hallein, Gesamtkonzept Urstein, Kraftwerk Hallein-Gamp,) untersucht. Anhand konkreter Beispiele wurde veranschaulicht, dass durch die in einer UVP gewonnenen Erkenntnisse für den Umweltschutz und die Umweltvorsorge **sichtbare, nachweisbare und nachhaltige Erfolge** erzielt werden.
 - **Eine bessere Ist-Analyse bedeutet ein verbessertes Vorhabensdesign:**
Im Vergleich zu den Naturschutzgesetzen sind die Vorgaben des UVP-G zu **Untersuchungstiefe und Detaillierungsgrad explizit und prägnant** gefasst: Die Beschreibung der möglicherweise vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt, wozu alle einschlägigen Schutzgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen gehören, die Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sowie Angaben über die zur Abschätzung der Umweltauswirkungen

IV. Auswertung der Genehmigungsverfahren

angewandten Methoden und die Beschreibung der Maßnahmen, mit denen wesentliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen. Die größere Tiefe und der Detaillierungsgrad der Erhebungen erhöhen naturgemäß auch die **Prognosesicherheit** über die vorhabensbedingten Auswirkungen. Vor allem zwingt das UVP-G auch dazu, über die sektoralrechtlichen Grenzen der Betrachtung – etwa beim vorhabensinduzierten Verkehr oder bei Beurteilung von Vorhaben, die naturschutzrechtlich nicht bewilligungspflichtig wären (etwa Einkaufszentren in entsprechender Widmungslage) – ökologische Auswirkungen zu untersuchen und zu minimieren. Die genauen Bestandsaufnahmen im Rahmen einer UVP führen zum Teil zu **neuen Strategien der Vegetationsbergung, Zwischenlagerung und Wiedereinbringung**.

Durch die gute Kenntnis des Projektgebietes ist es möglich, Probleme und Lösungen **multifunktional** anzusetzen und zu realisieren. Eine derart integrale und zusammenschauende Betrachtung ist nur bei entsprechender Kenntnis der Lebenswelt und einer entsprechenden Interaktion zwischen den ErstellerInnen der Fachgutachten und der Planung im UVP-Verfahren möglich. So wurde beim Vorhaben Gewerbepark Urstein ein System von Kleingewässern, Trockenstandorten und Gehölzstrukturen in diese Querriegel eingeplant und sie darüber hinaus an den Salzach-parallelen Wanderkorridor entsprechend angebunden. Durch eine für Kleintiere unüberwindbare Abgrenzung dieser Waldriegel konnte auch das unmittelbare Nebeneinander von wertvoller Natur und Gewerbegebiet möglich gemacht werden. Darüber hinaus – und dies ist für ein Gewerbegebiet sicherlich ein völliges Novum – haben diese Flächen auch den Effekt, dass sie die Distanz zwischen Gründächern und dem naturnahen ökologisch wertvollen Umfeld deutlich reduzieren. Mehrere Untersuchungen an Gründächern vor allem im Hinblick auf die Insektenfauna haben gezeigt, dass diese „permanenten Rohbodenstandorte“ durchaus interessante Habitats darstellen, die zum Teil auch Arten Lebensraum bieten, die früher in Rohbodenbiozöten im Umfeld von Flüssen vorgekommen sind.

- **Ein größerer Beurteilungs- und Gestaltungshorizont ermöglicht umfangreichere Ausgleichsmaßnahmen:**

Bereits auf legislativer Ebene zeigt sich, dass die Beschreibung von Vermeidungs-, Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen sowie die Prüfung von Alternativen in Naturschutzgesetzen nur vereinzelt und in abgeschwächter Form im Vergleich zum UVP-G vorgesehen sind.

UVP-Verfahren sind mitunter der Anlass für Sanierungsmaßnahmen, die weit über die Grenzen des UVP-Vorhabens hinausgehen. Ein Beispiel dafür ist das Gesamtkonzept Urstein, wo aus Anlass des UVP-pflichtigen Vorhabens Gewerbepark Urstein ein Fischpass in der Salzach im Bereich des Kraftwerks Gamp und des Sohlestufen-Kraftwerkes Hallein wieder hergestellt wurde. Die positiven Auswirkungen dieser Maßnahmen erstrecken sich bis nach Deutschland.

Das Kiesabbauprojekt Steyregg ist ein Beispiel dafür, dass bereits in einer Reihe von materienrechtlichen Bewilligungen vorangegangener Kiesabbau eine Neuordnung des Raumes diskutiert wurde, ein wirklicher Durchbruch konnte damit jedoch nicht erzielt werden. Dies war erst im Rahmen des UVP-Verfahrens möglich. Hier wurde der gesamte Naturraum ausgehend von Erkenntnissen des UVP-Verfahrens neu geordnet und zwar in einer Art und Weise, dass sowohl die Natur als auch die Bevölkerung in hohem Maße davon profitierten.

- **UVP als Motor des ökologischen Fortschritts:**

Ein Beispiel dafür ist das Kraftwerksprojekt Gamp an der Salzach, bei dem sowohl ein Wiederansiedlungsprojekt für die Deutsche Tamariske an der Salzach als auch für das Uferreitgras in das Projekt als Ausgleich integriert wurde. Die diesbezüglichen Maßnahmen umfassen spezielle Gestaltungen von Uferbereichen, um die für diese Pionierorganismen nötige Dynamik wieder zurückzugeben sowie auch die Gewinnung von Saatgut und dessen Einbringung in die entsprechend gestalteten Lokaltäten. Auch ein entsprechendes Monitoringprogramm zur Überprüfung der Effektivität der gesetzten Maßnahmen ist Teil des Kraftwerksprojektes. Die UVP als groß dimensioniertes Projekt bietet eine außerordentlich gute Chance, auch diese für die Lebewelt äußerst hilfreichen Strategien umzusetzen und dadurch die öffentliche Hand in einem geringeren Ausmaß zu belasten (z.B. 80 ha Grunderwerb über Ausgleichsmaßnahme im Rahmen des UVP-Verfahrens Stadion Klessheim für Renaturierung des ehemaligen Hochmoorgebietes Weidmoos; Rest von öffentlicher Hand finanziert; 2001 als EU-Vogelschutzgebiet ausgewiesen; Habitatmanagement im Vogelschutzgebiet Weidmoos durch LIFE-Finanzierung). Derartiges in UVP-Projekten gewonnenes Saatgut lokal ausgestorbener Arten kann auch außerhalb des Projektgebietes in Rekultivierungs- oder Renaturierungsmaßnahmen eingesetzt werden. Ein Beispiel dafür bieten die beim Projekt Urstein gezogenen seltenen Pflanzen, die nunmehr bei Rekultivierungsmaßnahmen im Salzburger Steinbruch der Firma Leube wieder angesiedelt und verbreitet werden.

Das Hochwasserschutzprojekt Machland ist ein Beispiel dafür, dass das UVP-G durch Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen Defizit der landesrechtlichen Naturschutzgesetzgebung kompensieren kann, d.h. im UVP-Verfahren kann mit naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen operiert werden, obwohl das einschlägige Naturschutzgesetz ein derartiges Instrument nicht vorsieht. Nur über das UVP-Verfahren ist es möglich, die „Flutmulde“ als groß angelegtes Ökokonzept in das Projekt und damit in die ehemaligen Auwaldbereiche zu integrieren. Die Möglichkeit der Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen bietet zum einen Vorteile aus biologischer Sicht, da der durch das konkrete Vorhaben beeinträchtigten Natur woanders etwas (wenn möglich mehr) „zurückgegeben“ werden kann, zum anderen ergeben sich dadurch auch Vorteile für den/die ProjektwerberIn, da andernfalls mitunter die Versagung der Genehmigung drohen kann.

- **UVP als Förderin neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse:**

Als Beispiel dafür kann die Renaturierung der im Abbauprojekt Steyregg entstehenden Gewässerufer mit Schlamm aus einem noch verbleibenden Altarmbiotop angeführt werden. So wurden im vom Projekt betroffenen Areal in den Vorerhebungen vier Individuen der Blindschleiche (einer österreichweit bedrohten Reptilienart) festgestellt. Im Zuge der Umsiedlungsaktion, bei der das vom Projekt betroffene Areal mit einem System von Amphibienschutzzäunen und speziell gestalteten Fangbehältern versehen wurde, konnten im selben Areal jedoch insgesamt 394 Blindschleichen gefangen werden. Die Diskrepanz zwischen Individuenzahl bei der Erhebung und tatsächlich vorhandener Populationsstärke war selbst für versierte Fachleute überraschend. Dies zeigt einerseits, wie individuenreich unter Umständen Populationen noch sind, andererseits zeigen diese Erkenntnisse auch auf, welche Populationsvernichtung bei „herkömmlicher“ Vorgangsweise mit einer Projekt-Realisierung verbunden wäre.

IV. Auswertung der Genehmigungsverfahren

- Zum Themenbereich „Planungssicherheit“ wurde versucht, das Spannungsverhältnis zwischen dem Interesse des/der ProjektwerberIn, den Ausgang des Verfahrens sowohl aus zeitlicher als auch aus inhaltlicher Sicht möglichst gut abschätzen zu können und jenem der kritischer Öffentlichkeit nach Ergebnisoffenheit, also einer ehrlichen Möglichkeit zur Mitgestaltung bei offenem Ausgang, näher zu beleuchten. Dazu wurden jene beiden Vorhaben ausgewertet, deren Genehmigungsanträge vom Umweltsenat abgewiesen wurden – nämlich das Motorsportzentrum A1-Ring Spielberg und die Schigebietserweiterung Mutterer Alm-Axamer Lizum – und die Verfahren dahin gehend analysiert, ob Systemschwächen des UVP-Systems für diesen Ausgang mit verantwortlich sind.

Die Analyse ergibt, dass im Verfahrensablauf des UVP-G keine Systemschwächen zu erkennen sind.

Das Verfahren **Spielberg** ist ein Paradebeispiel dafür, wie sich konzeptionelle Mängel in der Abgrenzung des Vorhabens und in der Festlegung des Untersuchungsrahmens als nahezu unheilbare Fehlsteuerungen für das gesamte Verfahren erweisen. Sowohl die formellen Mängel wie die unzulässige Eingrenzung des Vorhabensbegriffes, die unzulässige Verlagerung umweltrelevanter Fragestellungen in die Detailgenehmigung und die mangelhafte Datenerhebung im Ermittlungsverfahren als auch die Frage der Gesundheitsgefährdung durch Lärm und Luftschadstoffe, die unrichtigen Verkehrszahlen und das Genehmigungshindernis des Wildzaunes nach den Bestimmungen des Forstgesetzes waren von Anfang an erkennbar. Die verfahrensförmigen Mechanismen des UVP-G haben – zumindest was das Ermittlungsverfahren betrifft – durchwegs schon in erster Instanz die entscheidenden Schwächen des Vorhabens aufgedeckt. Rückschlüsse auf legislative Schwächen des UVP-G oder eine schwer berechenbare Spruchpraxis des Umweltsenats lassen sich aus dem Verfahren Spielberg nicht ziehen.

Auch der/die ProjektwerberIn der **Schigebietserweiterung Mutterer Alm-Axamer Lizum** hat frühzeitig, nämlich schon in der Scoping-Phase einen Warnhinweis erhalten: Der geologische Amtssachverständige hat auf die labile Hangsituation ausdrücklich aufmerksam gemacht. Die Öffentlichkeitsbeteiligung hat diesen Aspekt im Verfahren gültig und ergebniswirksam releviert: Der Hinweis des Alpenvereins auf die maßgebliche Bestimmung des Art. 14 Protokoll Bodenschutz/Alpenkonvention hat den letztlich verfahrensentscheidenden Aspekt problematisiert. Auch andere Vorprüfungs- oder Beteiligungssysteme – weder eine Vorprüfung analog dem Starkstromwegerecht noch ein Überraschungsverbot nach Art. des § 182 ZPO – hätten den entscheidenden Rechtsmangel effektiver und/oder früher aufgedeckt. Die Transparenz der Scoping-Ergebnisse und ihre Verwertbarkeit im Genehmigungsverfahren kompensieren auch geringere Partizipationsrechte im Scoping. Die unmittelbare Anwendbarkeit des Bodenschutzprotokoll in der Auslegung des VwGH hätte nicht nur in der UVP, sondern auch im materienrechtlichen Verfahren zur Genehmigungsversagung geführt bzw führen müssen. Letztlich hat sich in diesem Fall ein rechtliches Erstlingsrisiko realisiert, das eine gewisse Einzelfallhärte aufweist, aber aus systemkritischer Sicht keine Schwäche der UVP zu belegen vermag – im Gegenteil: Die verfahrensmechanischen „Frühwarn- und Beteiligungssysteme“ der UVP haben auch in diesem Fall nachweislich funktioniert.

Insgesamt gesehen hat sich die UVP als Instrument bewährt, das den ProjektwerberInnen **Planungs- und Investitionssicherheit**, der kritischen Öffentlichkeit **effektive Beteiligungs-, ja Mitgestaltungsrechte** einräumt.

V. Zur Tätigkeit des Umweltsenates

1. Allgemeines

Der Umweltsenat wurde auf Grundlage des Art. 11 Abs. 7 und 8 B-VG durch das **Bundesgesetz über den Umweltsenat** (USG 2000)⁴² eingerichtet. Er ist gemäß § 5 USG 2000 Berufungsbehörde und sachlich in Betracht kommende Oberbehörde in Angelegenheiten des ersten und zweiten Abschnittes des UVP-G 2000. Er ist **befristet** bis zum 31. Dezember 2009 **eingerichtet**⁴³.

Der Umweltsenat besteht aus **42 Mitgliedern**, die vom Bundespräsidenten/der Bundespräsidentin auf Vorschlag der Bundesregierung für sechs Jahre ernannt werden, wobei die Bundesregierung hinsichtlich von 24 Mitgliedern an Vorschläge der betroffenen Bundesministerien, hinsichtlich von 18 Mitgliedern an Vorschläge der Landesregierungen gebunden ist.

Der Umweltsenat entscheidet in **Kammern**. Auf Grund der derzeit geltenden Geschäftsverteilung bestehen 18 Kammern. Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende des Umweltsenates werden von den Mitgliedern aus den eigenen Reihen für die Dauer von drei Jahren gewählt. Derzeit ist Dr. Rainer Brock (Richter am OLG Innsbruck) Vorsitzender und Dr. Verena Madner (Ass.-Prof. Wirtschaftsuniversität Wien) stellvertretende Vorsitzende des Umweltsenates.

2. Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung

Die Vollversammlung des Umweltsenats erlässt jährlich eine Geschäftsordnung. Diese regelt den internen Geschäftsbetrieb des Umweltsenates wie z.B. die Rechte und Pflichten der Mitglieder, Organisation, Vollversammlung, Beratung und Abstimmung in den Kammern, mündliche Verhandlungen und Ausfertigung der Bescheide.

3. Vollversammlung

Die Vollversammlung wird von allen Mitgliedern gebildet und vom/von der Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens sechs Mitgliedern einberufen. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen, um die Geschäftsverteilung für das nächste Jahr zu beschließen.

In der Vollversammlung können zur Beratung bestimmter Angelegenheiten (z.B. Entwürfe zum USG, Entwürfe von Geschäftsverteilung und Geschäftsordnung, Entwürfe der Vergütungsverordnung, etc.) Ausschüsse gebildet werden.

⁴² BGBl. 698/1993, neu erlassen durch BGBl. I Nr. 114/2000 idF BGBl. I Nr. 14/2005.

⁴³ Art. 151 Abs. 7 B-VG.

4. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Umweltsenates obliegt dem BMLFUW und wird dort von der Abteilung „Anlagenbezogener Umweltschutz“ wahrgenommen. Sie umfasst folgende Tätigkeiten:

- Schaffung und Bereitstellung der organisatorischen Voraussetzungen für die Abwicklung der Geschäfte des Umweltsenates unter Einschluss der Kanzleigeschäfte;
- Mitarbeit an der Ausarbeitung der Erledigungsentwürfe;
- Vorbereitung der Sitzungen der Vollversammlung und der Kammern;
- Schriftführung bei Verhandlungen und Beratungen;
- Ausfertigung der Niederschriften und Erledigungen der Vollversammlung und der Kammern sowie deren Versendung;
- Veranlassung der Auszahlung der Vergütung und des Ersatzes der Reisekosten gemäß § 15 USG 2000 und der auf Grund dieser Bestimmung erlassenen Verordnung der Bundesregierung sowie der Gebühren der Zeugen, Beteiligten, Sachverständigen und Dolmetscher;
- Evidenzhaltung der Entscheidungen des Umweltsenates und die Unterstützung des Senatsvorsitzenden bei der Dokumentation der Auswertung.

5. Vergütungsverordnung

Den Mitgliedern des Umweltsenates gebührt für ihre Tätigkeit eine Vergütung, deren Höhe durch Verordnung⁴⁴ festgesetzt ist. Es ist eine Fallpauschale und eine Vergütung für darüber hinaus gehenden Arbeits- und Zeitaufwand vorgesehen. Sitzungen, Fortbildungsveranstaltungen, Reisezeit, Reisekosten, Nächtigungskosten, sowie Barauslagen werden ebenfalls vergütet.

6. Anzahl und Dauer der Verfahren

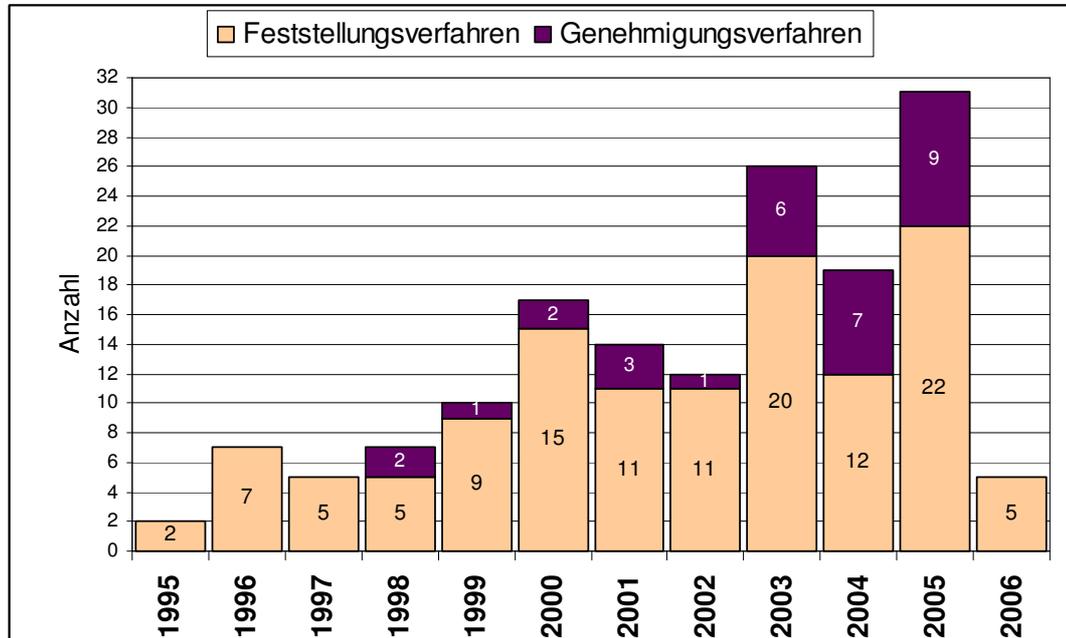
In der Zeit zwischen 1.1.2002⁴⁵ und 1.3.2006 wurden beim Umweltsenat **93** Verfahren anhängig gemacht, wovon **82 abgeschlossen** wurden.

⁴⁴ BGBl. II Nr. 95/1997 idF 54/2002.

⁴⁵ Zur besseren Übersichtlichkeit werden die Verfahren mit Jahresbeginn 2002 für Erhebung einbezogen.

Anzahl der beim Umweltsenat anhängig gewordenen Verfahren

(zugeordnet nach dem Datum der Berufung bzw. des Devolutionsantrages)



Anzahl der Verfahren bis 1.3.2006

Unterteilt man die abgeschlossenen Verfahren in Genehmigungs- und Feststellungsverfahren, so zeigt sich, dass im Berichtszeitraum beim Umweltsenat **61 Feststellungsverfahren** (einschließlich 9 Devolutionsanträge zu Feststellungsanträgen) mit einer durchschnittlichen Verfahrensdauer von **19 Wochen** – bei einer sechswöchigen gesetzlichen Entscheidungsfrist – abgeschlossen wurden.

Die **Verfahrensdauer** der **Genehmigungsverfahren** des Umweltsenats ergehen – obwohl hier zum Teil höchst komplexe Sach- und Rechtsfragen zu beurteilen sind – innerhalb der gesetzlichen Entscheidungsfrist von **sechs Monaten**. Die „Netto-Verfahrenszeit“ (Eingängen der Berufung beim Umweltsenat bis Berufungsentscheidung) beträgt im statistischen Mittel lediglich **vier Monate**⁴⁶.

Das längste Feststellungsverfahren dauerte knapp 22 Monate. In diesem Verfahren betreffend die Erweiterung eines Einkaufszentrums in Wels wurde vom Umweltsenat ein Sachverständigengutachten zur Abschätzung der möglichen Umweltauswirkungen im Rahmen einer Einzelfallprüfung eingeholt. Das kürzeste Feststellungsverfahren wurde nach zwei Wochen abgeschlossen. Verfahrensgegenstand war die Berechtigung zur Einleitung eines Feststellungsverfahrens durch Anrainer.

Über die Berufung gegen einen Detail-Genehmigungsbescheid für die Verlängerung der U-Bahnlinie 2 in Wien nach Wien/Aspern wurde nach fünf Wochen entschieden. Gegenstand dieses Verfahrens war die Beurteilung der Parteistellung einer Anrainerin.

Das umfangreichste Berufungsverfahren betrifft derzeit Errichtung und Betrieb der sog. **380 kV-Steiermarkleitung** (Starkstromweg). Allein gegen den in der Steiermark liegenden

⁴⁶ Werte gemäß der Studie „Evaluation der Umweltverträglichkeitsprüfung in Österreich“, Wien 2006, S. 54, Datenerfassung bis 31.10.2005.

V. Zur Tätigkeit des Umweltsenates

Trassenteil wurden 159 Berufungen eingebracht, 5 weitere Berufungen betreffen den im Burgenland liegenden Abschnitt.

Neun Verfahren wurden durch einen **Devolutionsantrag** an den Umweltsenat herangebracht. In allen Fällen handelte es sich um Feststellungsverfahren. Ein Verfahren ist zum Berichtszeitpunkt noch anhängig. Die durchschnittliche Dauer der beim Umweltsenat im Devolutionsweg abgeschlossenen erstinstanzlichen Feststellungsverfahren ist mit **11 Wochen** kurz aber immer noch über der gesetzlichen sechswöchigen Entscheidungsfrist.

In 20 Fällen wurde der **Verwaltungsgerichtshof**, zehn mal der **Verfassungsgerichtshof** zur Überprüfung der Bescheide des Umweltsenates angerufen; Beschwerde bei der **Volksanwaltschaft** wurde in drei Fällen eingebracht. Beim Verwaltungsgerichtshof sind derzeit sieben, vor dem VfGH sind noch zwei Beschwerden anhängig. Es wurde **ein Bescheid des Umweltsenates** in der Berichtsperiode von einem Höchstgericht **aufgehoben**⁴⁷.

Auf der Internetseite des Umweltsenates www.umweltsenat.at wird über alle laufenden Verfahren informiert. Hier sind auch nach Abschluss des Verfahrens die Berufungsbescheide abrufbar. Weiters können hier Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung sowie weitere Serviceinformationen eingesehen werden.

Die Entscheidungen des Umweltsenates werden von der Geschäftsführung in Rechtssätzen ausgewertet und können von der Homepage des Umweltsenates in gesammelter Form abgerufen werden.

Weiters sind alle Entscheidungen des Umweltsenates samt Rechtssätzen im Internet unter der Adresse www.ris.bka.gv.at/umweltsenat abrufbar.

Die Liste aller Verfahren des Umweltsenates bis Ende des Berichtszeitraumes findet sich im Anhang XI.4.

⁴⁷ Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes, Zl. 2000/07/0095, vom 11.6.2003 zum Fall *Götzis* vom 29.6.2000, US 1/2000/8-7.

VI. Vollzugsbegleitung und Vollzugshilfen

1. Leitfäden und Rundschreiben

Vom BMLFUW und dem Umweltbundesamt wurden begleitende Materialien zum UVP-G 2000 erarbeitet und den Vollzugsbehörden zur Verfügung gestellt; sie sind auch im Internet abrufbar. Damit wurde auf die Ergebnisse der Diskussionen in den UVP-Arbeitskreisen und die Erfahrungen im Rahmen des Umweltsenates reagiert. Weiters sollen die Materialien auch zu einer Vereinheitlichung des Vollzuges führen. Darüber hinaus sollen insbesondere durch die Leitfäden die Qualität der Verfahrensunterlagen verbessert und der Aufwand für die Erstellung bzw. Prüfung der Unterlagen sowohl für Behörden als auch für Projektanten reduziert werden.

Vom BMLFUW wurden bisher **Leitfäden zur Erstellung der Umweltverträglichkeitserklärung** zu folgenden Themenbereichen veröffentlicht⁴⁸:

- Schigebiete;
- Handels- und Freizeiteinrichtungen, Industrie- und Gewerbe Parks;
- Intensivtierhaltungen;
- Bergbauvorhaben.

Weiters hat das BMLFUW einen **Leitfaden zur Einzelfallprüfung** nach dem UVP-G 2000 erstellt. Bereits 1996 wurde ein **Rundschreiben zum Vollzug des UVP-G 2000**⁴⁹ herausgegeben und im Jahr 2001 überarbeitet; eine weitere überarbeitete Neuauflage erschien zuletzt im Februar 2006. Zu folgenden einzelnen Themenbereichen wurden Rundschreiben veröffentlicht: „Unmittelbare Anwendung der UVP-RL“ sowie „Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem Bundesstraßen-Übertragungsgesetz 2002“.

Das vom BMLFUW veröffentlichte „**UVP-Handbuch Verkehr**“ geht auf spezifische Fragen zum Bereich Verkehr ein⁵⁰.

Vom Umweltbundesamt wurde zum Thema UVP der **Leitfaden „UVP und IG-L“** herausgegeben⁵¹. Ziel des Leitfadens ist es, den mit der UVP befassten Personen eine Unterstützung bei der Entscheidungsfindung zur Hand zu geben. Der vor allem für Vorhaben mit erhöhter Verkehrsrelevanz bestimmte Leitfaden widmet sich folgenden Schwerpunkten: Überschreitungen von Immissionsgrenzwerten nach dem IG-L, Bagatellgrenzen, Abgrenzung des Untersuchungsraumes, Prognoseunsicherheiten, Maßnahmenwirksamkeit und –umsetzbarkeit

Weiters wurde vom Umweltbundesamt ein **allgemeiner Leitfaden** zur Erstellung der **Umweltverträglichkeitserklärung**, eine **Checkliste für Umweltverträglichkeitserklärungen** sowie ein **Leitfaden** zur Erstellung von Umweltverträglichkeitserklärungen für **Abfallverbrennungsanlagen und thermische Kraftwerke** veröffentlicht⁵².

⁴⁸ Die Leitfäden können unter folgender Adresse abgerufen werden:
www.lebensministerium.at/article/archive/7240/.

⁴⁹ Das Rundschreiben kann unter folgender Adresse abgerufen werden:
www.lebensministerium.at/article/archive/7240/.

⁵⁰ Zu beziehen über das BMLFUW, Abt. V/5 – Verkehr, Mobilität, Siedlungswesen, Lärm.

⁵¹ www.umweltbundesamt.at/umweltschutz/uvpsupemas/uvpoesterreich/schwerpunkte/

⁵² www.umweltbundesamt.at/umweltschutz/uvpsupemas/uvpoesterreich/uve/

2. Arbeitskreise mit den Landesregierungen und dem BMVIT

Es findet regelmäßig der **UVP-Arbeitskreis** statt, an dem VertreterInnen der Vollzugsbehörden der Länder, des BMVIT, des BMLFUW sowie des Umweltbundesamtes teilnehmen. Zu diesen Arbeitskreisen wird zumindest jährlich, bei Bedarf (z.B. während der Diskussion der UVP-G-Novelle 2004) auch in kürzeren Abständen eingeladen. Dabei findet ein intensiver Informations- und Erfahrungsaustausch statt. Ziel ist es, eine möglichst einheitliche Vollziehung zu gewährleisten, gegenseitig von Praxiserfahrung zu profitieren und sich frühzeitig auf zukünftige Entwicklungen einzustellen und diese auch mitgestalten zu können.

3. Stellungnahmen des BMLFUW zu Umweltverträglichkeitserklärungen

Gemäß § 5 Abs. 4 haben der Umweltsachverständige, die Standortgemeinde sowie der/die BMLFUW das Recht, zu jeder Umweltverträglichkeitserklärung Stellung zu nehmen. Dieses Recht wurde vom BMLFUW bislang in fast allen Fällen wahrgenommen. Zur Koordination und fachlichen Unterstützung bedient er sich dabei des Umweltbundesamtes.

Zu insgesamt **93 Umweltverträglichkeitserklärungen** die dem/der BMLFUW von den Behörden übermittelt wurden, wurde im Berichtszeitraum Stellung genommen. Weiters wurden von den ProjektwerberInnen freiwillig 15 Konzepte zur Umweltverträglichkeitserklärung (§ 4) vorgelegt. Das BMLFUW nahm dazu Stellung, wenn dies aus umweltpolitischer Sicht geboten erschien; dies geschah in **6 Fällen**. Diese Stellungnahmen sollen nicht ein Umweltverträglichkeitserklärungsgutachten gemäß § 12 oder eine zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12a vorwegnehmen, sondern beziehen sich im Wesentlichen darauf, ob die Angaben der Umweltverträglichkeitserklärung vollständig, aussagekräftig und plausibel sind sowie fachlich einwandfrei konzipiert wurden. In den Stellungnahmen wird daher auf folgende Punkte eingegangen:

- Darstellung des Untersuchungsrahmens
- Vollständigkeit der Unterlagen in Hinblick auf die inhaltlichen Anforderungen des § 6 Abs. 1
- Methodischer Ansatz zur Erstellung der Umweltverträglichkeitserklärung
- Nachvollziehbarkeit bei der Erstellung der Daten

Die Qualität der seit Beginn der UVP-Pflicht beim BMLFUW eingelangten Umweltverträglichkeitserklärungen variiert, je nach Vorhabentyp und AntragstellerIn. Prinzipiell ist festzustellen, dass in formaler Hinsicht der Großteil der Umweltverträglichkeitserklärung mittlerweile den gesetzlichen Vorgaben entspricht und übersichtlich gestaltet ist. Hinsichtlich der Bearbeitungstiefe nimmt tendenziell mit der Größe des Vorhabens die Qualität der Unterlagen zu. Sind mehrere Planungsbüros mit der Erstellung einer Umweltverträglichkeitserklärung beauftragt, variiert auch hier zumeist die Qualität der einzelnen Fachbereiche. Hierzu ist noch anzumerken, dass bei Planungsbüros, die wiederholt mit der Erstellung von Fachgutachten zu Umweltverträglichkeitserklärung beauftragt werden, Lerneffekte aus den abgegebenen Stellungnahmen zu beobachten sind und dass infolgedessen die Unterlagen mittlerweile überwiegend den fachlichen Anforderungen entsprechen.

Aus Sicht des BMLFUW wurde wiederholt Ergänzungsbedarf in folgenden Bereichen aufgezeigt:

- Abgrenzung des Untersuchungsraumes
- Nachvollziehbare Angaben zur Methodik der Untersuchungen
- Abfallentsorgung

- Verkehr (etwa Modal Split, Baustellenverkehr)
- Schallemissionen und –immissionen
- Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume (etwa ungeeignete Indikatorgruppen, fehlende Einstufung der Eingriffserheblichkeit, fehlende Darstellung der Wechselwirkungen Tiere – Landschaft hinsichtlich Fragmentationseffekten oder Populations-Isolation)
- Landschaft, Landschaftsbild (etwa fehlende Auswahl geeigneter Kriterien und Indikatoren, um den Landschaftsraum zu charakterisieren)

Die Stellungnahmen des BMLFULW sind über die UVP-Datenbank des Umweltbundesamtes abrufbar (dazu näher unten im nächsten Punkt).

4. UVP-Dokumentation

Gemäß § 43 hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft eine **UVP-Dokumentation** einzurichten, in der die nach dem UVP-G 2000 und anderen Gesetzen durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfungen erfasst werden. Er bedient sich auch dafür des Umweltbundesamtes. Feststellungsbescheide, die Umweltverträglichkeitserklärung, das Umweltverträglichkeitsgutachten bzw. die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen, die Entscheidungen bzw. deren wichtigsten Inhalte und die Ergebnisse der Nachkontrolle sowie alle weiteren dem BMLFUW von den zuständigen Behörden übermittelten Unterlagen werden beim Umweltbundesamt gesammelt und dokumentiert.

Die Dokumentation ist öffentlich zugänglich. Anfragen bezüglich laufender bzw. bereits abgeschlossener Verfahren kommen zumeist zum einen von interessierten AnrainerInnen, andererseits von Planungsbüros, die zur Erstellung von Umweltverträglichkeitserklärung oder Fachgutachten beauftragt sind.

Eine EDV-Datenbank zum leichteren Abfragen standardisierter Daten ist auf der Homepage⁵³ des Umweltbundesamtes zugänglich. In dieser sind auch die Stellungnahmen des BMLFUW zu den Umweltverträglichkeitserklärungen gemäß § 5 Abs. 4 abrufbar. Allgemeine Informationen zu den Verfahren gemäß UVP-G 2000 in Österreich sind ebenfalls auf dieser Homepage enthalten. Auf den Internetseiten des Umweltbundesamtes sowie des BMLFUW sind auch weitere Informationen zur UVP in Österreich abrufbar (vgl. dazu unter Punkt X.).

5. Veranstaltung „10 Jahre UVP“

Anlässlich des zehnjährigen Bestehens des UVP-G wurde vom BMLFUW am 17. Juni 2004 ein Symposium veranstaltet.

Ziel der Veranstaltung war, die Erfahrungen der BürgerInnen, der Wirtschaft, der ExpertInnen und der Behörden mit der UVP zu diskutieren und die Auswirkungen des UVP-Regimes im Vergleich zu den materienrechtlichen Genehmigungsverfahren in verschiedenen Bereichen anhand von konkreten Beispielen herauszuarbeiten.

Im Rahmen von drei Workshops zu den Vorhabenstypen „Rohstoffgewinnung“, „Linienvorhaben – Straße/Schiene“ und „Einkaufszentren/Gewerbeparks“ wurde diskutiert, welchen „Mehrwert“ die UVP im Vergleich zu materienrechtlichen Einzelgenehmigungsverfahren für

⁵³ <http://www.umweltbundesamt.at/umweltschutz/uvpsupemas/uvpoesterreich/uvpdatenbank/>

VI. Vollzugsbegleitung und Vollzugshilfen

die Umwelt aufweist. Die Arbeitsgruppen der drei Workshops diskutierten die Themenbereiche:

- Design eines Projektes,
- Dauer eines Verfahrens,
- Akzeptanz und Öffentlichkeit,
- Verfahrensmanagement,
- fachliche Schwerpunkte.

Die wichtigsten Ergebnisse der Diskussion mit zuständigen Behörden, UmweltschützerInnen, PlanerInnen, ProjektwerberInnen, InteressensvertreterInnen und anderen wurden als „Thesepapiere“ formuliert⁵⁴.

Thesen aus der Veranstaltung „10 Jahre UVP“

Die Frage „**Was bringt die UVP im Vergleich zu den Verfahren nach den Materiengesetzen?**“ wurde den WorkshopteilnehmerInnen zur Diskussion vorangestellt. Die Ergebnisse der Thesendiskussion, gegliedert nach den einzelnen Themenbereichen werden hier nachstehend beispielhaft und schlagwortartig dargestellt.

Projektdesign

- Good Practice: **Frühzeitige Kontaktaufnahme mit Behörde**, Bestellung einer UVP-Koordinatorin/eines UVP-Koordinators auf Seiten der ProjektwerberInnen, regelmäßige Abklärung mit den Behörden-Sachverständigen.
- **Bessere Genehmigungsvorbereitung** (umfassende Erhebung des Ist-Zustandes, umfangreiches Maßnahmenpaket zur Vermeidung und Verminderung der Umweltauswirkungen bereits im Projekt, Vermeidung statt Behübschung schon bei der Variantenwahl) – **dadurch geringeres Genehmungsrisiko**.
- **Integrative** und **detaillierte** Darstellung der **Umweltauswirkungen** in der UVE, Prüfung von **Wechselwirkungen**, Verlagerungseffekten, Alternativen.
- Integration innovativer Lösungen.
- Hoher **finanzieller** und **zeitlicher Aufwand** (Kosten insbesondere Ist-Zustandserhebung).

Verfahrensdauer

- Das im UVP-G 2000 geregelte UVP-Verfahren dauert nicht länger als die Summe der ansonsten durchzuführenden Materienverfahren, die Abwicklung eines **UVP-Projektes im Gesamten** – insbesondere also unter Einschluss der Einreichung vorangehenden Datenerhebung samt darauf aufbauendem Projektdesign – aber schon.
- Verfahrenskosten steigen mit Verfahrensdauer.
- **Koordination**: Auf Behörden- und ProjektwerberInnenseite, jedem/jeder Sachverständigen soll ein fachlicher Part gegenüberstehen.

Akzeptanz und Öffentlichkeit

⁵⁴ Siehe auch die Dokumente unter den folgenden Seiten: www.lebensministerium.at; www.umwelt.net.at/article/articleview/27826/1/7237/

- Good Practice: **Öffentlichkeitsarbeit**, angemessene Aufbereitung der Materie für die Betroffenen. „**Freiwillige**“ Öffentlichkeitsbeteiligung (möglichst früh), konkret Betroffene erreichen (zielgruppenorientiert, offensiv), ehrliche, offene Beteiligung.
- Masse an Information führt zu Überforderung.
- **Frühzeitiger Interessenausgleich** durch gezielte Öffentlichkeitsbeteiligung.
- **Akzeptanzsteigerung**.
- **Vorteile** der UVP werden **bewusster**.
- Bürgerinitiativen werden nicht als gleichwertige PartnerInnen gesehen.

Verfahrensmanagement

- **Gesamtprozess** ist **effizienter** als ohne UVP.
- **Systematische interdisziplinäre** Vorgangsweise der GutachterInnen.
- Abgestimmte Genehmigungsaufgaben.
- Integrative und lückenlose Betrachtung (durch Prüfbuch, Gutachten, Koordination der Sachverständigen).
- Vorverlagerung der Frage der Genehmigungsfähigkeit.

Fachliche Schwerpunkte

- **Verkehr**: Wird in der UVP überhaupt erst berücksichtigt, Schwierigkeit der Verkehrsprognose, Bedeutung der Verkehrsprognose?
- Einflussbereich der ProjektwerberInnen auf den Verkehr.
- Wer trägt die Verkehrslast? (Verursacherprinzip).

Zur Veranstaltung „10 Jahre UVP“ und den Ergebnisse vgl. auch die Studie „Evaluation der Umweltverträglichkeitsprüfung in Österreich“, Seite 15 ff.

6. Sonstige Aktivitäten

- Durch ein **intensives Engagement auf europäischer Ebene**, insbesondere im Rahmen der Diskussion der UVP-Änderungs-RL 2003 in und im Umfeld der Ratsarbeitsgruppen konnte Einfluss auf die Richtlinie im Sinn der österreichischen Interessen genommen werden.
- Die **EU-Kommission** hat regelmäßig dem Rat und dem EU-Parlament einen **Bericht** über Anwendung und Nutzeffekt der UVP-RL zu übermitteln⁵⁵. Der entsprechende österreichische Beitrag wurde vom BMLFUW erstellt und mit den Vollzugsbehörden koordiniert (vgl. dazu näher unter Punkt VIII.1.).
- Die Verhandlungen im Rahmen der **Espoo-Konvention** über grenzüberschreitende UVP, die Erarbeitung darauf basierender bilateraler Abkommen mit einigen Nachbarstaaten sowie die Beteiligung an grenzüberschreitenden Verfahren ermöglicht die Vertretung österreichischer Interessen in Genehmigungsverfahren im Ausland, wenn Österreich von erheblichen Umweltauswirkungen betroffen ist (vgl. zu Punkt VIII.2.).
- Auf europäischer und internationaler Ebene fand auf verschiedenen Kongressen und in **Workshops** ein interessanter Meinungs austausch statt, dessen Ergebnisse auch in die österreichische Legistik und die praktische Tätigkeit Eingang gefunden haben.

⁵⁵ Der Bericht aus dem Jahr 2003 ist unter der Adresse <http://europa.eu.int/comm/environment/eia/eia-support.htm> verfügbar.

VI. Vollzugsbegleitung und Vollzugshilfen

- In **Schulungsveranstaltungen** und **Vorträgen** haben die MitarbeiterInnen des BMLFUW das UVP-Regime vorgestellt, erläutert, diskutiert und die Informationen und Erfahrungen weiter gegeben.

VII. Zur Tätigkeit des Umweltrates

1. Aufgaben des Umweltrates

Der Umweltrat konstituierte sich am 19. Dezember 1994 auf der Grundlage des § 25 Abs. 1. Er hat folgende Aufgaben:

- Auskünfte und Berichte über Fragen der UVP und des konzentrierten Genehmigungsverfahrens von den zuständigen Organen zu verlangen;
- die Auswirkungen der Vollziehung der Bestimmungen über die UVP auf den Umweltschutz zu beobachten und die Ergebnisse solcher Beobachtungen dem Bericht der/des BMLFUW an den Nationalrat gemäß § 44 beizufügen;
- den Bericht der/des BMLFUW an den Nationalrat gemäß § 44 durch eine Stellungnahme zu ergänzen;
- Anregungen zur allfälligen Verbesserung des Umweltschutzes gegenüber den gesetzgebenden und vollziehenden Organen auszusprechen;
- auf Antrag eines/r der dem Umweltrat angehörenden VertreterInnen der politischen Parteien Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Umweltschutz in Beratung zu ziehen.

Auf Ersuchen des Umweltrates haben die zuständigen BundesministerInnen und Landesregierungen diesem über Erfahrungen auf dem Gebiet der UVP und der Vollziehung des UVP-G 2000 sowie der Bestimmungen über die UVP in anderen Gesetzen aus ihrem Bereich zu berichten.

2. Zusammensetzung und Geschäftsordnung des Umweltrates

Der Umweltrat besteht derzeit aus 19 Mitgliedern und 19 Ersatzmitgliedern, die gemäß § 26 von den im Hauptausschuss des Nationalrates vertretenen politischen Parteien, dem österreichischen Arbeiterkammertag, der Wirtschaftskammer Österreichs, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern, dem österreichischen Gewerkschaftsbund, der Landeshauptleutekonferenz, dem Gemeindebund, dem Städtebund, dem BMLFUW und dem BKA nominiert wurden.

Der/Die Vorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzende werden von den Mitgliedern aus den eigenen Reihen für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die stellvertretenden Vorsitzenden übernehmen im Falle einer Verhinderung der/des Vorsitzenden im Halbjahreswechsel deren/dessen Rechte und Pflichten. Nach Herrn Josef Arthold (bis 2003) hat die Aufgabe des Vorsitzenden Herr Abg. zum NR Erwin Hornek übernommen.

Der Umweltrat hat eine Geschäftsordnung beschlossen. Diese Geschäftsordnung ist seit ihrer Beschlussfassung am 2. März 1995 unverändert in Kraft. Sie regelt den internen Geschäftsbetrieb des Umweltrates wie z.B. Rechte und Pflichten der Mitglieder und Ersatzmitglieder, Aufgaben des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden, Fragen der Offenlegung, Beschlussfassung, Einsetzung von Arbeitsausschüssen usw.

3. Sitzungen des Umweltrates

Jedes Mitglied hat für die Dauer seiner Bestellung Sitz und Stimme im Umweltrat. Die Mitglieder des Umweltrates sind verpflichtet an den Sitzungen des Umweltrates teilzunehmen. Die Ersatzmitglieder können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen und sind im Falle einer Verhinderung des Mitgliedes stimmberechtigt.

Der Umweltrat wird von seinem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen, mindestens jedoch einmal in jedem Halbjahr. Weiters ist der Umweltrat von dem Vorsitzenden auf schriftliches Verlangen eines Mitgliedes unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes oder auf Grund eines Beschlusses des Umweltrates oder des Begehrens des Umweltseirates einzuberufen.

Der Umweltrat kann aus seiner Mitte ständige oder nicht ständige Arbeitsausschüsse bilden, denen er die Vorbereitung, Begutachtung und Bearbeitung einzelner Angelegenheiten übertragen kann.

Seit Bestehen des Umweltrates wurden 19 Sitzungen abgehalten. In den Sitzungen im Berichtszeitraum wurde seitens des BMLFUW jeweils über aktuelle Gesetzesänderungen, den aktuellen Stand der Verfahren gemäß UVP-G 2000 sowie über die Entscheidungen des Umweltsenates und sonstige aktuelle UVP-relevante Themen berichtet

Ein Entwurf des gegenständlichen Berichtes wurde dem Umweltrat übermittelt und in der Sitzung am 10. Mai 2006 diskutiert. Dabei wurden einige Anregungen für Ergänzungen vorgebracht, die vom BMLFUW übernommen wurden. Der Umweltrat begrüßte den Bericht und beschloss in dieser Sitzung, keine Stellungnahme zum Bericht abzugeben. Es wurde jedoch für den nächsten Bericht um eine Ergänzung über die EU-Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich im Zusammenhang mit der UVP-RL ersucht.

4. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Umweltrates obliegt dem BMLFUW. Diese umfasst insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Die Unterstützung der Mitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Umweltrat,
- die Unterstützung des Umweltrates, des/der Vorsitzenden, der Arbeitsausschüsse und des/der BerichterstellerIn bei der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben,
- die Vorbereitung der Sitzungen und Arbeitsausschüsse des Umweltrates,
- die Protokollführung und Versendung,
- die Veranlassung der Auszahlung des Ersatzes der Reisekosten gemäß § 26 Abs. 5.

VIII. UVP im europäischen und internationalen Zusammenhang

1. UVP-Richtlinie

Änderung der UVP-RL:

Die UVP-RL wurde im Berichtszeitraum einmal geändert (dazu näher unter Punkt II.1.).

Fünf-Jahresbericht der Kommission zum Vollzug der UVP-RL:

Die Europäische Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat alle fünf Jahre einen Bericht über deren Anwendung und Nutzeffekt der UVP-RL zu übermitteln. Dieser Bericht wurde am 23. Juni 2003 veröffentlicht⁵⁶.

Zu Österreich wurde in diesem Bericht angemerkt, dass es sich unter jenen Ländern mit den wenigsten Vertragsverletzungsverfahren befinde.

Weiters werden im Bericht **viele positive Aspekte** in der Anwendung der UVP-RL und die erfolgreiche Praktiken der einzelnen EU-Mitgliedstaaten aufgezeigt. Dies sind beispielsweise praxis- oder themenbezogenen Leitfäden, die Einrichtung von Datenbanken für UVP-Aktivitäten, Instrumentarien für die Festlegung des Untersuchungsrahmens oder die Überprüfung der Umweltverträglichkeitserklärung. Vielfach wurde **Österreich** in diesem Zusammenhang **als vorbildlich** erwähnt.

Daneben gibt es jedoch auch **einige Schwächen**. So wurde kritisiert, dass die Ermittlung der UVP-Pflicht von Projekten – dem so genannten **Screening** – sehr **unterschiedlich** sei. Zu Österreich wurde dazu angemerkt, dass bei jedem Projekttyp auch die Möglichkeit von Standorten in sensiblen Gebieten berücksichtigt werden sollte. Weiters gäbe es große **Unterschiede** bei den **Schwellenwerten** zwischen den einzelnen UVP-Systemen. Zu Österreich wurde angeführt, dass die Schwellenwerte für ausgewählte Projekttypen sich im Ländervergleich im oberen Mittelfeld befänden; die Werte für Industrieanlagen seien hoch angesetzt. Die Festlegung des Untersuchungsrahmens – dem so genannten **Scoping** – sei sehr unterschiedlich. Zu Österreich wurde hier wiederum positiv angemerkt, dass dazu mehrere Leitfäden zur Verfügung stünden. Im Bericht werden **fehlende Regelungen** für **kumulativen Auswirkungen** von Projekten in den Mitgliedstaaten gerügt. Die österr. Regelung im UVP-G 2000 dazu wurde als Musterregelung dargestellt. Im Bericht wurde auch über die **fehlende Qualitätskontrolle** der UVP berichtet, was zu mangelhaften UVP führe. Hier wurde wiederum unter anderem die österreichische Situation als beispielhaft hervorgehoben. So gäbe es Umweltverträglichkeitsgutachten seitens eines Sachverständigenteams. Auch das Verfahren der Nachkontrolle sei hier wichtig. Die **Zahl** der **UVP** sei in den einzelnen Mitgliedstaaten im Vergleich sehr **unterschiedlich**. Eine Erklärung dafür könne unter anderem die Höhe der Schwellenwerte sein. Im Bericht sticht die Zahl der UVP-Verfahren pro Jahr in Österreich hervor; dieser Wert ist im Ländervergleich und insbesondere in Gegenüberstellung zu Staaten ähnlicher Größe der niedrigste. Die **Durchführung grenzüberschreitender UVP** benötige mehr formelle und informelle Verfahren zur Konsultation; diese sollte gleichzeitig auch praktikabel sein.

Der von der Kommission aufgezeigte **Handlungsbedarf für Österreich** (Überprüfung der Schwellenwerte, Ausweitung des Anwendungsbereichs der Spalte 3 des Anhanges 1 für Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten) wurde mit der UVP-G-Novelle 2004 berücksichtigt.

⁵⁶ Abrufbar unter http://europa.eu.int/comm/environment/eia/report_de.pdf

Regelmäßiges ExpertInnentreffen zum Vollzug der UVP-RL:

Die Kommission veranstaltet zweimal jährlich ein Expertentreffen zum Vollzug der UVP-RL. In diesem Rahmen werden neuste Entwicklungen in den einzelnen Mitgliedstaaten, Vollzugsfragen und mögliche Änderungen der UVP-RL diskutiert. Im Rahmen des österreichischen Ratsvorsitzes findet ein solches Treffen am 29./30. Juni 2006 in Niederösterreich statt.

2. Grenzüberschreitende UVP-Verfahren nach der Espoo-Konvention

Das Übereinkommen von Espoo über die UVP im grenzüberschreitenden Rahmen wurde von der UN-Wirtschaftskommission für Europa (ECE) erarbeitet. Die Espoo-Konvention ist seit 10. September 1997 in Kraft. Österreich hat die Espoo-Konvention im Juli 1994 ratifiziert⁵⁷.

Die Verpflichtung zur Einführung eines Verfahrens zur UVP im grenzüberschreitenden Rahmen wurde in Österreich durch § 10 erfüllt.

Das Übereinkommen verpflichtet die Vertragsparteien, ihre Nachbarstaaten in Genehmigungsverfahren von Vorhaben, die voraussichtlich erhebliche grenzüberschreitende nachteilige Umweltauswirkungen haben, einzubeziehen. Dies umfasst eine Information, eine Übermittlung der wesentlichen Unterlagen, die Einräumung einer Möglichkeit zur Stellungnahme, erforderlichenfalls die Führung von Konsultationen, die Berücksichtigung der Stellungnahmen bei der Entscheidung sowie die Übermittlung der Entscheidung an den beteiligten Nachbarstaat.

Die Espoo-Konvention sieht auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit des möglicherweise betroffenen Gebietes vor. Die übermittelten Unterlagen sind daher aufzulegen und der Öffentlichkeit ist eine Stellungnahmemöglichkeit im selben Umfang einzuräumen wie der Öffentlichkeit des Ursprungsstaates.

Um die Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen besser erfüllen zu können, sieht die Konvention in Art. 9 vor, dass bilaterale oder multilaterale Übereinkommen und sonstiger Vereinbarungen (z.B. institutionelle, administrative und sonstige Regelungen; Abstimmung der Umweltpolitik und der Umweltschutzmaßnahmen; Entwicklung, Verbesserung oder Vereinheitlichung von Methoden; gegebenenfalls gemeinsame Durchführung von UVP usw.) abgeschlossen werden.

Das BMLFUW hat bereits 1994 auf Basis dieser Bestimmungen Elemente für ein bilaterales Abkommen mit der Slowakei erarbeitet. Nach längeren Verhandlungen konnte ein solches Abkommen mit der Slowakei unterzeichnet werden und am 1. Februar 2005 in Kraft treten⁵⁸. Das Abkommen regelt den Ablauf sowie die Vorgangsweise Österreichs bzw. der Slowakei in UVP-Verfahren bei Projekten mit grenzüberschreitenden Auswirkungen. Eine ähnliche Vereinbarung ist auch seit Jahren mit Tschechien in Verhandlung. Mit der Schweiz und Liechtenstein wurde als Vorstufe für ein allfälliges trilaterales Abkommen eine gemeinsame Richtlinie festgelegt, die in der Praxis bereits angewandt wird.

Die Espoo-Konvention wurde in einigen Punkten (insb. den Anwendungsbereich betreffend, der an die EU-UVP-Richtlinie angeglichen wurde) auf dem zweiten und dritten Treffen der Vertragsparteien geändert. Diese Änderungen, die bereits im UVP-G 2000

⁵⁷ BGBl. III Nr. 201/1997.

⁵⁸ BGBl. III Nr. 1/2005.

umgesetzt sind und daher keine Gesetzesänderung nach sich ziehen werden, sollen noch in dieser Legislaturperiode von Österreich ratifiziert werden.

Eine Liste der Verfahren nach der Espoo-Konvention findet sich im Anhang XI.2.

3. UVP außerhalb der EU

Die UVP hat insbesondere im angloamerikanischen und kanadischen Raum eine lange Tradition, wird aber auch in Australien und vielen Staaten Asiens als Instrument des vorausschauenden Umweltschutzes eingesetzt. Über internationale Finanzierungsorganisationen (z.B. den Internationalen Währungsfonds, die Weltbank, die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung) findet die UVP auch in weniger hoch entwickelten Ländern Eingang.

Die International Association for Impact Assessment (IAIA) wurde 1980 mit dem Ziel gegründet, UVP-ExpertInnen aus der ganzen Welt zu einem interdisziplinären Austausch von Erfahrungen zusammen zu bringen. Jährlich findet dazu ein internationaler Kongress statt. In den letzten Jahren haben VertreterInnen des BMLFUW wiederholt an diesen Kongressen teilgenommen. Dabei konnten interessante Informationen und Anregungen gesammelt und Kontakte zu ExpertInnen in den unterschiedlichsten Bereichen geknüpft werden.

Durch die letzte Erweiterung der EU am 1. Mai 2005 sind – bis auf die Schweiz und Liechtenstein – sämtliche Nachbarstaaten Österreichs EU-Mitgliedstaaten. Somit ist in diesen Ländern die UVP-RL anwendbar und umzusetzen. In der Schweiz und Liechtenstein sind dem UVP-G 2000 vergleichbare Regelungen in Kraft.

IX. Zusammenfassung

Die UVP hat sich im Berichtszeitraum zu einem wirksamen und anerkannten Instrument der Umweltvorsorge entwickelt. Seit dem letzten Bericht an den NR kam es zu einem starken Anstieg an UVP-Verfahren. Die Verfahrensdauer konnte erheblich gesenkt werden.

Im Berichtszeitraum wurde die UVP-Richtlinie einmal geändert. Diese Änderung bildete in der Folge u.a. die Vorgabe für die umfangreiche Novelle des UVP-G 2000 im Jahr 2004; eine zweite Novelle des UVP-G 2000 wurde im März 2005 beschlossen. Weiters wurde mit dem Agrarrechtsänderungsgesetz 2005 die UVP im Bereich Bodenreform und Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten geändert.

Von der Verordnungsermächtigung gemäß § 3 Abs. 8 zur Bestimmung der geschützten Gebiete Luft wurde bisher zweimal Gebrauch gemacht; eine dritte Verordnung wurde bis 13. April 2006 einer Begutachtung unterzogen.

Im Auftrag des BMLFUW wurde die **Studie „Evaluation der Umweltverträglichkeitsprüfung in Österreich“** erstellt. Es wurde die **Qualität und Wirksamkeit der UVP** sämtlicher **136 abgeschlossener UVP-Genehmigungsverfahren** (97 Anlagenvorhaben nach dem 2. Abschnitt des UVP-G 2000 und 39 Trassenverordnungsverfahren nach dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000) bewertet. **Stichtag** für die Erhebung war der **31. Oktober 2005**. Weiters wurden repräsentative Verfahren einer juristischen Detailuntersuchung unterzogen.

Die wesentlichen Ergebnisse der Studie sind:

- Eine **Vorhabensoptimierung** findet bereits in der Planungs- und Projektierungsphase statt; etwaige Genehmigungshindernisse werden bereits frühzeitig aufgezeigt.
- Der **positive Einfluss** der UVP als Instrument für die Umweltvorsorge wird fast einhellig anerkannt. Die **Akzeptanz** von Projekten in der Öffentlichkeit wird gesteigert. Es kommt zu einem **Ausgleich der Konflikte**. Dies führt zu Planungs- und Investitionssicherheit für ProjektwerberInnen einerseits und effektive Beteiligung der Öffentlichkeit andererseits.
- Es kommt zu einem **höheren Schutzniveau** für die betroffenen Schutz- und Rechtsgüter, als bei der Anwendung des bloßen Materienrechts. Weiters kommt es zu einer **Kompensationsfunktion** für unklare oder stark auslegungsbedürftige Rechtsmaterien. **Besonderheiten**, die das UVP-Verfahren von einzelmaterienrechtlichen Genehmigungsverfahren qualitativ abheben sind beispielsweise Maßnahmen zur Umsetzung von **Optimierungspotenzialen** im **Verkehrsbereich** über das Einzelprojekt hinaus, die Beurteilung von **Wechselwirkungen** und kumulativen Auswirkungen sowie die integrative, schutzgutübergreifende Gesamtbewertung des Vorhabens. Durch die in einer UVP gewonnenen Erkenntnisse können somit **sichtbare, nachweisbare und nachhaltige Erfolge** für den Umweltschutz und die Umweltvorsorge erzielt werden.

Der **Umweltsenat** hat sich zu einer allseits anerkannten Berufungsbehörde entwickelt. Zahl und Umfang der Verfahren haben im Berichtszeitraum stark zugenommen. In dieser Zeit wurde ein Bescheid des Umweltsenates von einem Höchstgericht aufgehoben.

X. Weiterführende Informationen zur UVP im Internet

BMLFUW – Homepage: www.lebensministerium.at

Umweltseiten des BMLFUW: www.umweltnet.at/

BMLFUW – UVP-Seiten: www.lebensministerium.at/article/archive/7237/

BMLFUW – Materialien zur UVP: www.lebensministerium.at/article/archive/7240/

Umweltbundesamt: www.umweltbundesamt.at/

Umweltbundesamt – UVP-Seiten: www.umweltbundesamt.at/umweltschutz/uvpsupemas/

Umweltbundesamt – UVP-Datenbank:

www.umweltbundesamt.at/umweltschutz/uvpsupemas/uvpoesterreich/uvpdatenbank/

Umweltsenat: www.umweltsenat.at

Umweltsenat im Rechtsinformationssystem: www.ris.bka.gv.at/umweltsenat/

Rechtsinformationssystem: www.ris.bka.gv.at/

Europäischer Gerichtshof: www.curia.eu.int

UVP-Seiten der EK: <http://europa.eu.int/comm/environment/eia/home.htm>

UN-ECE-Seiten zum Espoo-Übereinkommen: www.unece.org/env/eia/

XI. Anhänge

1. Liste der anerkannten Umweltorganisationen gemäß § 19 Abs. 7⁵⁹

1)	Naturschutzbund Steiermark	Adresse: Heinrichstraße 5/II, 8010 Graz Vertretungsbefugte/r: Univ.-Doz. Dr. Johannes Gepp Tätigkeitsbereich: Stmk, Ktn, Sbg, OÖ, NÖ, Bgld
2)	Österreichischer Naturschutzbund	Adresse: Museumsplatz 2, 5020 Salzburg Vertretungsbefugte/r: Prof. Dr. Eberhard Stüber Tätigkeitsbereich: Österreich
3)	Österreichischer Alpenverein	Adresse: Wilhelm Greil Straße 15, 6010 Innsbruck Vertretungsbefugte/r: Dr. Peter Grauss Tätigkeitsbereich: Österreich
4)	Naturschutzbund Burgenland	Adresse: Joseph-Haydn-Gasse 11, 7000 Eisenstadt Vertretungsbefugte/r: Mag. Thomas Zechmeister Tätigkeitsbereich: Bgld, NÖ, Stmk
5)	ÖKOBÜRO	Adresse: Volksgartenstraße 1, 1010 Wien Vertretungsbefugte/r: Margit Doppelhofer Tätigkeitsbereich: Österreich
6)	Umweltschutzorganisation GLOBAL 2000	Adresse: Flurschützstraße 13, 1120 Wien Vertretungsbefugte/r: DI Ingmar Höbarth Tätigkeitsbereich: Österreich
7)	Umweltverband WWF Österreich	Adresse: Ottakringer Straße 114-116, 1160 Wien Vertretungsbefugte/r: DI Dr. Hildegard Aichberger Tätigkeitsbereich: Österreich
8)	Naturschutzbund Vorarlberg	Adresse: Schulgasse 7, 6850 Dornbirn Vertretungsbefugte/r: Hildegard Breiner Tätigkeitsbereich: Vbg, Tirol
9)	Forum Österr. Wissenschaftler für Umweltschutz	Adresse: Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien Vertretungsbefugte/r: Univ.Doz. Dr. Peter Weish Tätigkeitsbereich: Österreich

⁵⁹ Stand: 31.3. 2006; eine aktuelle Liste kann unter folgender Adresse abgerufen werden:
<http://www.lebensministerium.at/article/archive/7237>

1. Liste der anerkannten Umweltorganisationen gemäß § 19 Abs. 7

10)	Naturschutzbund Salzburg	Adresse: Museumsplatz 2, 5020 Salzburg Vertretungsbefugte/r: Univ.Prof. Dr. Roman Türk Tätigkeitsbereich: Sbg, Tirol, Ktn, Stmk, OÖ
11)	Österreichisches Ökologie-Institut	Adresse: Seidengasse 13, 1070 Wien Vertretungsbefugte/r: Ing. Antonia Wenisch Tätigkeitsbereich: Österreich
12)	VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz	Adresse: Sechshauser Straße 48, 1150 Wien Vertretungsbefugte/r: Helmut Dungler, Dr. Eva-Maria Deininger, Dr. Peter Trcka Tätigkeitsbereich: Österreich
13)	Greenpeace CEE	Adresse: Siebenbrunnengasse 44, 1050 Wien Vertretungsbefugte/r: Dr. Bernhard Drumel Tätigkeitsbereich: Österreich
14)	ARGE Müllvermeidung	Adresse: Dreihackengasse 1, 8020 Graz Vertretungsbefugte/r: Berthold Schleich Tätigkeitsbereich: Österreich
15)	HAUS DER BAUBIOLOGIE Verein biologisches und ökologisches Bauen	Adresse: Conrad von Hötzendorfstraße 72, 8010 Graz Vertretungsbefugte/r: Dr. Romana Ull Tätigkeitsbereich: Österreich
16)	Umweltdachverband	Adresse: Alser Straße 21, 1080 Wien Vertretungsbefugte/r: Dr. Gerhard Heilingbrunner, Mag. Franz Maier Tätigkeitsbereich: Österreich
17)	Arbeitskreis zum Schutz der Koralpe und des Weststeirischen Hügellandes	Adresse: Hörmsdorf 200, 8552 Eibiswald Vertretungsbefugte/r: Obmann Franz Zirngast Tätigkeitsbereich: Stmk., Ktn., Bgld., NÖ, Sbg., OÖ
18)	Naturschutzbund Niederösterreich	Adresse: Alserstraße 21/1/5, 1080 Wien Vertretungsbefugte/r: Univ.Prof. Dr. Walter Hödl Tätigkeitsbereich: NÖ, Wien, Bgld., Stmk., OÖ
19)	Transitforum Austria-Tirol, Verein zum Schutz des Lebensraumes in der Alpenregion	Adresse: Salurnerstraße 4/III, 6020 Innsbruck Vertretungsbefugte/r: Obmann Fritz Gurgiser Tätigkeitsbereich: Österreich
20)	CIPRA-International (Internationale Alpenschutzkommission)	Adresse: Im Bretscha 22, PF 142, FL-9494 Schaan Vertretungsbefugte/r: Andreas Götz Tätigkeitsbereich: Österreich

2. Auflistung der Verfahren nach der Espoo-Konvention

In folgenden Fällen wurden oder werden Verfahren mit grenzüberschreitender Beteiligung Österreichs als betroffene Partei durchgeführt:

- Zwischenlager für abgebrannte Brennelemente an 6 süddeutschen Kernkraftwerksstandorten: Biblis, Grafenrheinfeld, Gundremmingen, Isar, Neckarwestheim und Philippsburg;
- Zwischenlager für abgebrannte Brennelemente am Kernkraftwerksstandort Temelín, Tschechien;
- 4 Schnellstraßenverbindungen vom tschechischen Inland zur österreichischen Staatsgrenze (Budweis-Wulowitz/OÖ, Znaim-Kleinhaugsdorf/NÖ, Iglau-Kleinhaugsdorf/NÖ, Pohorelitz-Drasenhofen/NÖ);
- Eisenbahntunnel an der Brennerbasis zwischen Österreich und Italien;
- Verlängerung der Betriebsbewilligung für das Kernkraftwerk Paks/Ungarn.

Bei keinem der in Österreich durchgeführten Verfahren nach dem UVP-G 2000 wurden bisher mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen festgestellt bzw. eine Einbindung von einem Nachbarstaat verlangt.

3. Auflistung aller Genehmigungsverfahren bis Ende des Berichtszeitraumes⁶⁰

Einbringung	Vorhabensbezeichnung	ProjektwerberInnen	Bundesland	Behörde	Vorhabens-typus	Verfahrens-typ	Verfahrensschritt/Status
09.05.1995	Güterzugumfahrung St. Pölten	HL-AG Eisenbahn-Hochleistungsstrecken AG	NÖ	BMVIT	§ 24	UVP Verfahren	Trassenverordnung erlassen
22.12.1995	Müllverbrennungsanlage Zistersdorf	ASA	NÖ	NÖ LReg	Z 4	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, durch Umweltsenat bestätigt, durch VfGH bestätigt
18.06.1996	Umbau und Erweiterung des Heizkraftwerkes Salzburg Mitte	Salzburger Stadtwerke AG, Heizkraftwerke	S	Sbg LReg	Z 7	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, durch Umweltsenat bestätigt
27.06.1996	Schiausbaugelände Stuhleck-Steinbachalm-Steinhaus	Österr. Seilbahnen-, Bau- und Betriebs GmbH & Cie. KG	St	Stmk LReg	Z 14	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, Abnahmebescheid ergangen
12.09.1996	Flugfeld Pöchlarn-Wörth	Lasselsberger Holding International GmbH	NÖ	NÖ LReg	Z 16	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, Abnahmebescheid ergangen
16.09.1996	HL Neubaustrecke Wien - St. Pölten	HL-AG Eisenbahn-Hochleistungsstrecken AG	NÖ	BMVIT	§ 24	UVP Verfahren	Trassenverordnung erlassen; durch Erkenntnis des VfGH bestätigt;
14.11.1996	HL Strecke Wien-Salzburg Umfahrung Enns	Eisenbahn-Hochleistungsstrecken AG	NÖ, OÖ	BMVIT	§ 24	UVP Verfahren	Trassenverordnung erlassen
31.01.1997	Schiausbaugelände Präbichl	Schilift Präbichl GmbH & Co KG	St	Stmk LReg	Z 14	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, Abnahmebescheid ergangen
17.06.1997	Schiausbauprojekt 'Hauser Kaibling - Planai Hochwurzen - Reiteralp und Lehen'	Arge Planai-Hochwurzen Bahnen GmbH	St	Stmk LReg	Z 14	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, Abnahmebescheid ergangen
31.10.1997	HL Ausbau Unterinntal von Kundl/Radfeld nach Baumkirchen	Brenner Eisenbahn GmbH	T	BMVIT	§ 24	UVP Verfahren	Trassenverordnung erlassen
23.12.1997	Kraftwerk Donaustadt Block 3	Gemeinde Wien	W	Wr LReg	Z 7	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
25.02.1998	S1 (urspr. B301) Wiener Südrand Straße	ÖSAG Österr. Autobahnen- und Schnellstraßen AG	NÖ, W	BMVIT	§ 24	UVP Verfahren	Trassenverordnung erlassen; durch Erkenntnis des VfGH bestätigt
07.04.1998	Nassbaggerung Grafenwörth	Readymix Kies-Union AG	NÖ	NÖ LReg	Z 20	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, durch Umweltsenat bestätigt
08.04.1998	A9 Pyhrn Autobahn Umfahrung Micheldorf	ÖSAG Graz	OÖ	BMVIT	§ 24	UVP Verfahren	Trassenverordnung erlassen
30.07.1998	Gas- u. Dampfturbinenanlage Kraftwerk Timelkam IV	OKA Oberösterreich. Kraftwerke AG	OÖ	OÖ LReg	Z 7	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen

⁶⁰ Stand 1.1.1995 bis 1.3.2006; die aktuelle Auflistung aller UVP-Verfahren sind in der UVP-Datenbank des UBA abrufbar.

XI. Anhänge

Einbringung	Vorhabensbezeichnung	ProjektwerberInnen	Bundesland	Behörde	Vorhabens-typus	Verfahrens-typ	Verfahrensschritt/Status
28.10.1998	S31 Burgenland Schnellstraße	ÖSAG Österr. Autobahnen- und Schnellstraßen AG	B	BMVIT	§ 24	UVP Verfahren	Trassenverordnung erlassen
02.11.1998	Thermische Abfallverwertungsanlage Zwentendorf/Dürnrohr	AVN Abfallverwertung	NÖ	NÖ LReg	Z 4	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, Abnahmebescheid ergangen
26.01.1999	B1 Wiener Straße Umfahrung Ennsdorf - Enns - Asten	Amt d. NÖ Landesregierung; Amt d. OÖ Landesregierung	NÖ, OÖ	BMVIT	§ 24	UVP Verfahren	Trassenverordnung erlassen
28.01.1999	TAG LOOP II Baumgarten an der March bis Eggendorf	OMV AG	NÖ	NÖ LReg	Z 15	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, Abnahmebescheid ergangen
29.01.1999	TAG LOOP II Ruden bis Ludmannsdorf	OMV AG	K	Ktn LReg	Z 15	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
01.02.1999	TAG LOOP II, Grafendorf – Heiligenkreuz	OMV AG	St	Stmk LReg	Z 15	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
01.03.2000	Ausbau der thermischen Abfallverwertungsanlage in Wels	Energie AG Oberösterreich	OÖ	OÖ LReg	Z 1, Z 4	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
25.05.2000	Sonnenalpe Naßfeld	Karnische Talbahn GmbH; Christof Herzog	K	Ktn LReg	Z 14	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
04.08.2000	TAG LOOP II Eggendorf bis Lichtenegg	OMV AG	NÖ	NÖ LReg	Z 13	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
04.08.2000	TAG LOOP II Heiligenkreuz bis Hollenegg	OMV AG	St	Stmk LReg	Z 13	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, Berufung Umweltsenat zurückgezogen;
07.08.2000	Fernheizkraftwerk Linz Mitte	ESG Linzer Elektrizitäts-, Fernwärme- und	OÖ	OÖ LReg	Z 4	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, durch Umweltsenat bestätigt;
29.09.2000	Hubschrauberlandeplatz Anthering	Fa. Helios Hubschraubertransport GmbH	S	Sbg LReg	Z 14	UVP Verfahren	Zurückweisungsbescheid ergangen, durch Umweltsenat bestätigt;
07.11.2000	Kiesabbauerweiterung Steyregg	Welser Kieswerke Treul & Co GesmbH	OÖ	OÖ LReg	Z 20	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
26.01.2001	Thermische Restmüllbehandlungsanlage Arnoldstein	Kärntner Restmüllverwertungs GmbH (KRV)	K	Ktn LReg	Z 2	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, durch Umweltsenat bestätigt, durch VfGH bestätigt;
12.02.2001	Produktionslinie More-Coat Papiermaschine 5	Norske Skog Bruck GmbH	St	Stmk LReg	Z 40, Z 61	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
21.03.2001	B15 Mannersdorfer Straße	Amt der NÖ Landesregierung	NÖ	BMVIT	§ 23a	vereinfachtes Verfahren	Trassenverordnung erlassen
10.08.2001	S1 Anschlussstelle Schwechat Süd (urspr. B301 Anschlussstelle Zwölfaxing)	ÖSAG Österr. Autobahnen- und Schnellstraßen AG	NÖ	BMVIT	§ 23a	vereinfachtes Verfahren	Trassenverordnung erlassen

3. Auflistung aller Genehmigungsverfahren bis Ende des Berichtszeitraumes

Einbringung	Vorhabensbezeichnung	ProjektwerberInnen	Bundesland	Behörde	Vorhabens-typus	Verfahrens-typ	Verfahrensschritt/Status
13.08.2001	S1 Anschlussstelle Schwechat/Ost (urspr. B301 Anschlussstelle Weißes Kreuz)	ÖSAG Österr. Autobahnen- und Schnellstraßen AG	NÖ	BMVIT	§ 23a	vereinfachtes Verfahren	Trassenverordnung erlassen
22.08.2001	Parkdeck Pasching Plus City	Plus City BetriebsgmbH & Co KG	OÖ	OÖ LReg	Z 19	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
17.09.2001	Mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage Frohnleiten	Gemeindebetriebe Frohnleiten GmbH	St	Stmk LReg	Z 2	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
05.10.2001	A2, Anschlussstelle Feldkirchen, Flughafen Graz	Landeshauptmann der Steiermark	St	BMVIT	§ 23a	vereinfachtes Verfahren	Trassenverordnung erlassen
08.10.2001	Koralmbahn Graz-Klagenfurt, Teilabschnitt Feldkirchen - Wettmannstätten	HL-AG Eisenbahn-Hochleistungsstrecken AG	St	BMVIT	§ 23b	UVP Verfahren	Trassenverordnung erlassen
16.10.2001	B14 Umfahrung Klosterneuburg	Landeshauptmann von Niederösterreich im Wege des Amtes	NÖ	NÖ LReg	§ 23a	vereinfachtes Verfahren	Verfahren eingestellt; zurückgezogen
12.11.2001	Kärnten Arena	PUTZI Beteiligungs- u. Handelsgesellschaft m.b.H.	K	MA Villach	Z 17	vereinfachtes Verfahren	Zurückweisungsbescheid ergangen; zurückgezogen
30.11.2001	Verlängerung der U-Bahn-Linie U2, Schottenring-Aspern	Wiener Linien GmbH & Co KG	W	Wr LReg	Z 10	UVP Verfahren	Grundsatzgenehmigung ergangen, durch Umweltsenat bestätigt; Grundsatzgenehmigung ergangen
20.12.2001	Einrichtungshaus Ikea Salzburg-Taxham	Ikea Einrichtungs-Handelsges.m.b.H.	S	Sbg LReg	Z 19	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, durch Umweltsenat bestätigt, VwGH Beschwerde zurückgezogen;
02.01.2002	Windpark Scharndorf	Österr. Fernwärme GmbH	NÖ	NÖ LReg	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
11.01.2002	Koralmbahn Graz-Klagenfurt, Teilabschnitt Aich - Althofen/Drau	HL-AG Eisenbahn-Hochleistungsstrecken AG	K	BMVIT	§ 23b	UVP Verfahren	Öffentliche Erörterung; laufend
16.01.2002	Schigebietsverbindung Mutterer Alm - Axamer Lizum	Skizentrum Mutters GmbH	T	Tir LReg	Z 12	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, Berufungsbescheid des Umweltsenates ergangen – Abweisung des Genehmigungsantrags; durch VwGH bestätigt;
01.03.2002	Geflügelhof Seitenstetten	Geflügelhof Latschenberger GmbH	NÖ	NÖ LReg	Z 43	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, Abnahmebescheid ergangen;
21.03.2002	Koralmbahn Graz-Klagenfurt, Teilabschnitt St. Andrä - Aich	HL-AG Eisenbahn-Hochleistungsstrecken AG	K	BMVIT	§ 23b	UVP Verfahren	Trassenverordnung erlassen

XI. Anhänge

Einbringung	Vorhabensbezeichnung	ProjektwerberInnen	Bundesland	Behörde	Vorhabens-typus	Verfahrens-typ	Verfahrensschritt/Status
21.03.2002	Koralmbahn Graz-Klagenfurt, Teilabschnitt Wettmannstätten - St. Andrä	HL-AG Eisenbahn-Hochleistungsstrecken AG	K, St	BMVIT	§ 23b	UVP Verfahren	Auflage UVGA; laufend
25.03.2002	Abfall- und Altölbehandlungsanlage Krems	Krems Chemie Chemical Services GmbH	NÖ	NÖ LReg	Z 1	UVP Verfahren	Auflage UVGA; laufend
11.04.2002	Gewerbe- und Technologiepark Urstein	Gewerbepark Urstein GmbH	S	Sbg LReg	Z 46	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, durch Umweltsenat bestätigt;
13.04.2002	Rodung Farracher Wald	Holzinnovationszentrum GmbH	St	Stmk LReg	Z 46	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
15.04.2002	Recyclinganlage St. Pantaleon	Hasenöhrl & Sohn GmbH	NÖ	NÖ LReg	Z 1	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
24.05.2002	Stilllegung des ASTRA-Forschungsreaktors Seibersdorf	Austrian Research Centers GmbH - ARC	NÖ	NÖ LReg	Z 5	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
07.06.2002	Abbaugelände 'Hitzenhammer II'	Alois Hitzenhammer	NÖ	NÖ LReg	Z 25	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
06.08.2002	Zivilflugplatz KG Diepolz	Fa. AERIAL HELIKOPTER	NÖ	NÖ LReg	Z 14	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, Berufung Umweltsenat anhängig; laufend
13.08.2002	Einrichtungshaus Ikea Haid	Ikea Einrichtungs-Handelsges.m.b.H.	OÖ	OÖ LReg	Z 19	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
29.08.2002	Windpark Petronell-Carnuntum	Windpark Petronell-Carnuntum GmbH	NÖ	NÖ LReg	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
20.09.2002	A10 Tauern Autobahn - Anschlussstelle Puch/Urstein	Autobahnverwaltung Salzburg	S	Sbg LReg	§ 23a	vereinfachtes Verfahren	Trassenverordnung erlassen
26.09.2002	A2 Süd Autobahn - Anschlussstelle Kottlingbrunn	Landeshauptmann von Niederösterreich	NÖ	BMVIT	§ 23a	vereinfachtes Verfahren	Trassenverordnung erlassen
30.09.2002	TAG LOOP II, Abschnitt Lichtenegg - Grafendorf	OMV Erdgas GmbH	B, NÖ, St	NÖ LReg	Z 13	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
30.09.2002	TAG LOOP II, Abschnitt Hollenegg - Ruden	OMV Erdgas GmbH	K, St	Stmk LReg	Z 13	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
30.09.2002	TAG LOOP II, Abschnitt Ludmannsdorf - italienische Staatsgrenze	OMV Erdgas GmbH	K	Ktn LReg	Z 13	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
10.10.2002	Erweiterung Fachmarktzentrum Spar Graz Liebenau	DHP Immobilien- Leasing GmbH	St	Stmk LReg	Z 19, Z 21	vereinfachtes Verfahren	Zurückziehung der UVP; zurückgezogen
17.10.2002	Erweiterung der Nassbaggerung Sichelndorf	Klöcher Basaltwerke GmbH & Co. KG	St	Stmk LReg	Z 38	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen

3. Auflistung aller Genehmigungsverfahren bis Ende des Berichtszeitraumes

Einbringung	Vorhabensbezeichnung	ProjektwerberInnen	Bundesland	Behörde	Vorhabens-typus	Verfahrens-typ	Verfahrensschritt/Status
06.11.2002	S1 Wiener Außenring Schnellstraße, Anschlussstelle Laxenburger Straße	ASFINAG Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG	NÖ, W	BMVIT	§ 23a	vereinfachtes Verfahren	Trassenverordnung erlassen
12.11.2002	Projekt "Linz 2010"	voestalpine Stahl GmbH	OÖ	OÖ LReg	Z 64	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
19.12.2002	EUROPARK II - Salzburg Klessheim	EUROPARK Errichtungsgesellschaft m.b.H.	S	Sbg LReg	Z 19	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
09.01.2003	A12 Inntal Autobahn - Anschlussstelle Innsbruck Mitte	Amt der Tiroler Landesregierung	T	BMVIT	§ 23a	vereinfachtes Verfahren	Trassenverordnung erlassen, Beschwerde beim VfGH anhängig
12.02.2003	Schigebietsverbindung Hochfügen - Kaltenbach	Schiliftgesellschaft Hochfügen GmbH	T	Tir LReg	Z 12	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
20.03.2003	Windpark Neudorf	Fa. Windlicht Neudorf Energieerzeugungs GmbH	B	Bgld LReg	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
21.03.2003	Fachmarktzentrum Spar Graz Liebenau und Park & Ride Anlage Liebenau	DHP Immobilien- Leasing GmbH	St	Stmk LReg	Z 19, Z 21	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
27.03.2003	Erweiterung eines Windparks in Neusiedl/See und Weiden/See	Austrian Windpower Betriebs GmbH & Co KG	B	Bgld LReg	Z 6	UVP Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages; Antrag zurückgezogen
10.04.2003	Windpark Gols	Windpark Gols GmbH & Co. KEG	B	Bgld LReg	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
11.04.2003	S 35 Brucker Schnellstraße, Lückenschluss Abschnitt Stausee Zlatten Mautstatt	ÖSAG Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen AG	St	BMVIT	§ 23a	UVP Verfahren	Trassenverordnung erlassen
14.04.2003	Halbanschlussstelle Siezenheim	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	S	Sbg LReg	§ 23a	vereinfachtes Verfahren	Trassenverordnung erlassen
25.04.2003	Kapazitätserweiterung der Zementproduktion Wietersdorf	Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH	K	Ktn LReg	Z 1, Z 2, Z 74	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, durch Umweltsenat bestätigt
14.05.2003	A5 Nordautobahn, Abschnitt Eibesbrunn - Schrick	ASFINAG Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG	NÖ	BMVIT	§ 23a	UVP Verfahren	Trassenverordnung erlassen
28.05.2003	Diabaswerk Saalfelden "Tagbau 21 Schönangerl"	Diabas Saalfelden GmbH	S	Sbg LReg	Z 25	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, durch Umweltsenat bestätigt, VwGH-Beschwerde anhängig
02.06.2003	A6 Nordost Autobahn, Spange A4-Kittsee	ASFINAG Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG	B, NÖ	BMVIT	§ 23a	UVP Verfahren	Trassenverordnung erlassen
18.06.2003	Windpark in Neusiedl/See und Weiden/See	Austrian Windpower AG	B	Bgld LReg	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
08.07.2003	Errichtung eines Legehennestalles in der KG Pettenbach	Ferdinand Hubinger	OÖ	OÖ LReg	Z 43	vereinfachtes Verfahren	Zurückweisungsbescheid ergangen

XI. Anhänge

Einbringung	Vorhabensbezeichnung	ProjektwerberInnen	Bundesland	Behörde	Vorhabens-typus	Verfahrens-typ	Verfahrensschritt/Status
18.07.2003	S5 Stockerauer Schnellstraße, Abschnitt Kollersdorf - Grafenwörth	ASFINAG Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG	NÖ	BMVIT	§ 23a	vereinfachtes Verfahren	Trassenverordnung erlassen
25.07.2003	MVA Pfaffenau	Wiener Kommunal-Umweltschutz-Projektgesellschaft m.b.H.	W	Wr LReg	Z 2	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, durch Umweltsenat bestätigt, durch VwGH bestätigt
21.08.2003	Windpark Kittsee	Austrian Windpower Betriebs GmbH & Co KG	B	Bgld LReg	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
22.08.2003	Reststoffdeponie Mistelbach	Deponieerrichtungs- und Betriebs GmbH	NÖ	NÖ LReg	Z 2	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
28.08.2003	Windpark Kreuzstetten	Windkraft Simonsfeld GmbH & Co KG	NÖ	NÖ LReg	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
28.08.2003	Reduktionsmittelaufbereitungsanlage (RMA) Linz	Linz Service	OÖ	OÖ LReg	Z 2	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
01.09.2003	Kopswerk II Gaschurn-Partenen	Vorarlberger Illwerke AG	V	Vbg LReg	Z 30	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid und Änderungsbescheid ergangen
01.09.2003	Erweiterung des Motorsportzentrums A1-Ring Spielberg	Red Bull GmbH	St	Stmk LReg	Z 14, Z 17, Z 24, Z 46	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, Berufungsbescheid des Umweltsenates ergangen, Abweisung des Genehmigungsantrags
16.09.2003	Windpark Parndorf	Austrian Windpower Betriebs GmbH & Co KG	B	Bgld LReg	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
19.11.2003	Hochwasserschutzanlagen Donau-Machland	Hochwasserschutzverband Donau-Machland	OÖ	OÖ LReg	Z 42	vereinfachtes Verfahren	Zurückziehung des Antrages
28.11.2003	Abfallbehandlungsanlage Wilhelmsburg	Fischer Entsorgungs- und Transport GmbH	NÖ	NÖ LReg	Z 1	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
01.12.2003	Shopping Center Villach	DHP Immobilien- Leasing GmbH	K	MA Villach	Z 19	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
23.01.2004	Looser Erlebniswelt	RGB Entwicklungs- und Errichtungs GmbH; Looser Bergbahnen GmbH	St	Stmk LReg	Z 12, Z 20, Z 46	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
04.02.2004	S1 Anschlussstelle Rothneusiedl	ASFINAG Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG	NÖ, W	BMVIT	§ 23a	vereinfachtes Verfahren	Trassenverordnung erlassen
05.02.2004	S1 Anschlussstelle Rustenfeld	ASFINAG Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG	NÖ	BMVIT	§ 23a	vereinfachtes Verfahren	Trassenverordnung erlassen
13.02.2004	380 kV Freileitung Zwaring (Stmk.) Rotenturm (Bgld.)	Erstantragstellerin;; Zweitantragstellerin:	B, St	Bgld LReg	Z 16	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, Berufung Umweltsenat anhängig
16.02.2004	Erweiterung der Zellstoff- und Papierproduktion - Pöls +500	Zellstoff Pöls AG	St	Stmk LReg	Z 2, Z 60, Z 61	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen

3. Auflistung aller Genehmigungsverfahren bis Ende des Berichtszeitraumes

Einbringung	Vorhabensbezeichnung	ProjektwerberInnen	Bundesland	Behörde	Vorhabens-typus	Verfahrens-typ	Verfahrensschritt/Status
20.02.2004	Hochwasserschutz Angern, Mannersdorf, Stillfried, Waidendorf, Dürnkrot, Jedenspeigen	Via Donau	NÖ	NÖ LReg	Z 42	vereinfachtes Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages; laufend
26.02.2004	S 33 Kremser Schnellstraße; Donaubrücke Traismauer	ASFINAG Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG	NÖ	BMVIT	§ 23a	UVP Verfahren	Öffentliche Erörterung; laufend
09.04.2004	Errichtung der 380 kV SW Etzersdorf - UW Theiß	EVN AG	NÖ	NÖ LReg	Z 16	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, Berufung Umweltsenat anhängig; laufend
22.04.2004	oekostrompark Parndorf	oekostrom Energieproduktions- und Beteiligungs GmbH	B	Bgld LReg	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
10.05.2004	Erweiterung und Wiederbefüllung des Abbaugbietes Pichlern I und Pichlern II	SKG Sand und Kies GmbH	OÖ	OÖ LReg	Z 25	UVP Verfahren	Verfahren und Mündliche Verhandlung; laufend
17.05.2004	B73 'OUF Hausmannstätten'	Amt der Steiermärkischen Landesregierung	St	Stmk LReg	Z 9	vereinfachtes Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages; laufend
15.06.2004	A2 Süd Autobahn - Erweiterung Knoten Graz-Ost	ASFINAG Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG	St	BMVIT	§ 23a	vereinfachtes Verfahren	Öffentliche Erörterung; laufend
30.06.2004	Windpark Kettlasbrunn - Mistelbach	EDAS SPACE Transportation GmbH	NÖ	NÖ LReg	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
30.06.2004	Windpark Marchfeld Nord	EVN Naturkraft GmbH & Co KG; WWS ÖKOENERGIE GmbH & Co KG; WEB Windenergie AG	NÖ	NÖ LReg	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen, durch Umweltsenat bestätigt
02.07.2004	Windpark Obersiebenbrunn	ÖKOENERGIE GMBH; Biomasse Walkersdorf	NÖ	NÖ LReg	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
29.07.2004	Erweiterung der Kiesgrube Priebelsdorf	Jauntaler Kies GesmbH	K	Ktn LReg	Z 25	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
02.08.2004	Erweiterung der Trockenbaggerung St. Pantaleon	Hasenöhrl GmbH	NÖ	NÖ LReg	Z 25	UVP Verfahren	Auflage UVGA; laufend
12.08.2004	Windpark Römerstrasse	Windpark Römerstrasse GmbH	B	Bgld LReg	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
13.08.2004	Erweiterung Legehennenhaltung und Junghennenaufzucht in der KG Pettenbach	Ferdinand Hubinger jun.	OÖ	OÖ LReg	Z 43	vereinfachtes Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages; laufend
20.09.2004	Windpark Silventus	Energiewerkstatt GMBH	OÖ	OÖ LReg	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages; laufend

XI. Anhänge

Einbringung	Vorhabensbezeichnung	ProjektwerberInnen	Bundesland	Behörde	Vorhabens-typus	Verfahrens-typ	Verfahrensschritt/Status
27.09.2004	Windparks Potzneusiedl	Austrian Wind Power GmbH	B	Bgld LReg	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
29.09.2004	A5 Nordautobahn, Abschnitt Schrick - Poysbrunn	ASFINAG Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG	NÖ	BMVIT	§ 23a	UVP Verfahren	Anzeige des Vorhabens; laufend
12.10.2004	A1 West Autobahn; Anschlussstelle Allhaming	ASFINAG Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG	OÖ	OÖ LReg	§ 23a	vereinfachtes Verfahren	Trassenverordnung erlassen
13.10.2004	S1 Wiener Außenring Schnellstraße, Anschlussstelle Vorarlberger Allee	ÖSAG Österr. Autobahnen- und Schnellstraßen AG	NÖ, W	BMVIT	§ 23a	vereinfachtes Verfahren	Trassenverordnung erlassen
22.10.2004	Windpark Pischelsdorf	Peter Masser GmbH	NÖ	NÖ LReg	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages; laufend
30.11.2004	Erweiterung der mechanischen Abfallaufbereitungsanlage Stockerau	Fa. ABS-Altstoffbehandlung Stockerau GmbH	NÖ	NÖ LReg	Z 2	UVP Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages; laufend
30.11.2004	Erweiterung Zementwerk Retznei	Lafarge Perlmooser AG	St	Stmk LReg	Z 1	UVP Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen
03.12.2004	S2 Wiener Nordrand Schnellstraße, Umfahrung Süßenbrunn	ASFINAG Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG	NÖ,W	BMVIT	§ 23a	UVP Verfahren	Trassenverordnung erlassen
23.12.2004	Dorfhofel Biberwier	Luigi Marcati & Mitgesellschafter GnbR	T	Tir LReg	Z 20	UVP Verfahren	Berufung beim Umweltsenat anhängig; laufend
12.01.2005	S1 Wiener Außenring Schnellstraße Abschnitt Landesgrenze Wien/NÖ bis Knoten Eibesbrunn	ASFINAG Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG	NÖ	BMVIT	§ 23a	UVP Verfahren	Trassenverordnung erlassen
18.01.2005	A25 Welser Autobahn Anschlussstelle Weißkirchen Vollausbau	ASFINAG Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG	OÖ	OÖ LReg	§ 23a	vereinfachtes Verfahren	Trassenverordnung erlassen
16.03.2005	Schönkirchner Kies - Abbauerweiterung	Schönkirchner KIES	NÖ	NÖ LReg	Z 25	UVP Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages; laufend
21.04.2005	mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage Ahrental	Abfallbehandlung Ahrental GmbH	T	Tir LReg	Z 2	UVP Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages; laufend
24.04.2005	Ausbau Speicherkraftwerk Hintermuhur zu einer Pumpspeicheranlage	Salzburger AG	S	Sbg LReg	Z 30	UVP Verfahren	Verfahren und Mündliche Verhandlung; laufend
28.04.2005	380 kV Freileitung Salzach neu/Elixhausen - St. Peter am Hart; Salzburgleitung	Verbund Austrian Power Grid AG	OÖ, S	Sbg LReg	Z 16	UVP Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages; laufend

3. Auflistung aller Genehmigungsverfahren bis Ende des Berichtszeitraumes

Einbringung	Vorhabensbezeichnung	ProjektwerberInnen	Bundesland	Behörde	Vorhabens-typus	Verfahrens-typ	Verfahrensschritt/Status
25.05.2005	S 36 Murtal Schnellstraße Abschnitt St. Georgen ob Judenburg - Scheifflinger Ofen	ASFINAG Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG	St	BMVIT	§ 23a	UVP Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages; laufend
25.05.2005	Gas- und Dampfturbinenkraftwerk Timelkam	Energie AG Oberösterreich	OÖ	OÖ LReg	Z 4	UVP Verfahren	Auflage UVGA; laufend
27.05.2005	Erweiterung des Basaltbruchs Klöch	Klöcher Basaltwerke GmbH und Co KG	St	Stmk LReg	Z 26, Z 46	UVP Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages; laufend
30.05.2005	Bioethanolanlage Pischelsdorf	Agrana Bioethanol GmbH	NÖ	NÖ LReg	Z 56	vereinfachtes Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages; laufend
31.05.2005	Pitztaler Gletscher Talabfahrt (Sicherheitsweg)	Pitztaler Gletscherbahnen GmbH & Co KG	T	Tir LReg	Z 12	UVP Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages; laufend
07.06.2005	S1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt A5/B7 - Knoten Korneuburg A22/S1	ASFINAG Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG	NÖ	BMVIT	§ 23a	UVP Verfahren	Auflage UVGA; laufend
29.06.2005	S1 Wiener Außenring Schnellstraße, Anschlussstelle Rannersdorf	ASFINAG Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG	NÖ	BMVIT	§ 23a	vereinfachtes Verfahren	Genehmigungsbescheid ergangen; Trassenverordnung erlassen
05.07.2005	Gas- und Dampfturbinenkraftwerk Mellach	Verbund - Austria Thermal Power GmbH & Co KG	St	Stmk LReg	Z 4	UVP Verfahren	Auflage UVGA; laufend
18.07.2005	Shopping Center Vöcklabruck	DHP Immobilien- Leasing GmbH	OÖ	OÖ LReg	Z 19	vereinfachtes Verfahren	Auflage Zusammenfassende Bewertung; laufend
25.07.2005	B 309 Steyrer Straße Baulos A1 West Autobahn-Heuberg		OÖ	OÖ LReg	Z 9	UVP Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages; laufend
31.08.2005	Pumpspeicherkraftwerk Feldsee	KELAG Kärntner Elektrizitäts AG	K	Ktn LReg	Z 30	UVP Verfahren	Verfahren und Mündliche Verhandlung; laufend
14.09.2005	A 1 Westautobahn, Anschlussstelle Enns West, Verbindung B1-A1		OÖ	OÖ LReg	§ 23a	UVP Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages; laufend
28.09.2005	Golfanlage St. Georgen am Längsee	STIG - Stadt-Immobilien-Gesellschaft St. Veit/Glan	K	Ktn LReg	Z 17	vereinfachtes Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages; laufend
28.09.2005	S36 Murtal Schnellstraße Teilabschnitt 1 "Judenburg - St. Georgen o. J."	ASFINAG Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG	St	BMVIT	§ 23a	UVP Verfahren	Anzeige des Vorhabens; laufend
28.10.2005	Zementwerk Leube	Zementwerke Leube GmbH	S	Sbg LReg	Z 2	UVP Verfahren	Auflage UVGA; laufend
14.11.2005	Auto-Test-Center Voitsberg	Porr Technobau und Umwelt AG	St	Stmk LReg	Z 17, Z 24, Z 46	UVP Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages; laufend

XI. Anhänge

Einbringung	Vorhabensbezeichnung	ProjektwerberInnen	Bundesland	Behörde	Vorhabens-typus	Verfahrens-typ	Verfahrensschritt/Status
24.11.2005	Windpark Poysdorf-Wilfersdorf	Windkraft Simonsfeld GmbH & Co KG	NÖ	NÖ LReg	Z 6	vereinfachtes Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages; laufend
30.11.2005	Biodiesel-Anlage Enns Hafen	Biodiesel Enns GmbH & Co KG	OÖ	OÖ LReg	Z 56	vereinfachtes Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages; laufend
07.12.2005	Errichtung von Hochwasserschutz-einrichtungen - Machland im Bezirk Perg	Hochwasserschutzverband Donau-Machland	OÖ	OÖ LReg	Z 42	vereinfachtes Verfahren	Öffentliche Erörterung; laufend
23.12.2005	Repowering Kraftwerk Simmering	Wienstrom GmbH	W	Wr LReg	Z 4	UVP Verfahren	Auflage UVGA; laufend
23.12.2005	Einkaufszentrum Gerasdorf mit Verkehrsanbindung	HY Immobilien Ypsilon GmbH	NÖ	NÖ LReg	Z 9, Z 19	vereinfachtes Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages; laufend
23.12.2005	Golfplatz Mieming	Mieminger Golf GmbH	T	Tir LReg	Z 17, Z 46	vereinfachtes Verfahren	Einbringung des Genehmigungsantrages; laufend
29.12.2005	S10 Mühlviertler Schnellstraße Unterweikersdorf - Freistadt Nord	ASFINAG Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG	OÖ	BMVIT	§ 23a	UVP Verfahren	Anzeige des Vorhabens; laufend
29.12.2005	S10 Mühlviertler Schnellstraße Freistadt Nord - Wullowitz	ASFINAG Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG	OÖ	BMVIT	§ 23a	UVP Verfahren	Anzeige des Vorhabens; laufend
Febr. 06	S7 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt West, Riegersdorf (A2) - Fürstenfeld	ASFINAG Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG	St	BMVIT	§ 23a	UVP Verfahren	Anzeige des Vorhabens; laufend
Febr. 06	S7 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt Ost, Fürstenfeld bis Heiligenkreuz (Staatsgrenze)	ASFINAG Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG	B	BMVIT	§ 23a	UVP Verfahren	Anzeige des Vorhabens; laufend

XI. Anhänge

4. Auflistung der Verfahren beim Umweltsenat⁶¹

Jahr	Geschäftszahl	Fallbezeichnung	Eingang/ LReg.	Eingang/ Uw.senat	öffentl. Verhandlg	Bescheid vom
1995	US 5/1995/1	KK Untere Ybbs <i>Kraftwerkskette Feststellung</i>	16.06.95	20.07.95	31.10.95	31.10.95
1995	US 1/1995/2	Ranshofen <i>Müllverbrennung Feststellung</i>	23.08.95	20.09.95	keine	13.11.95
1996	US 8/1996/1	Thiersee <i>Steinbruch Feststellung</i>	03.01.96	11.01.96	12.04.96	12.04.96
1996	US 1/1996/2	Trieben <i>thermische. Behandlung Feststellung</i>	10.01.96	20.06.96	keine	18.07.96
1996	US 4/1996/3	Niklasdorf <i>Abfallverwertung Feststellung</i>	30.05.96	28.06.96	keine	08.10.96
1996	US 7/1996/4	Rothleiten <i>Wasserkraftanlage Feststellung</i>	24.06.96	03.07.96	keine	22.07.96
1996	US 6/1996/5	Kindergarten <i>Errichtung eines Kindergartens Feststellung</i>	19.06.96	04.07.96	13.09.96	16.09.96
1996	US 8/1996/6	Gaaden I <i>Festgesteinsabbau Feststellung</i>	17.10.96	24.10.96	keine	18.11.96
1996	US 8/1996/7	Redlham I <i>Schotterabbau Feststellung</i>	28.11.96	13.12.96	keine	14.04.97
1997	US 4/1997/1	Deponie Schwadorf <i>Abfalldeponie Feststellung</i>	27.01.97	12.02.97	keine	12.05.97
1997	US 8/1997/2	Untersiebenbrunn <i>Schottergrube Feststellung</i>	21.02.97	04.03.97	keine	14.11.97
1997	US 8/1997/3	Gaaden II <i>Abbaufeld Feststellung</i>	18.02.97	05.03.97	keine	04.06.97
1997	US 7/1997/4	Donau-Machland <i>Hochwasserschutz Feststellung</i>	27.03.97	03.04.97	keine	14.05.97
1997	US 8/1997/5	Redlham II <i>Schotterabbau Feststellung</i>	19.06.97	01.07.97	keine	13.10.97
1998	US 9/1998/1	Präbichl <i>Schiausbau Feststellung</i>	–	09.01.98	keine	31.08.98
1998	US 8/1998/2	Hohenems <i>Festgesteinsabbau Feststellung</i>	23.12.97	15.01.98	27.5.98	23.12.98
1998	US 6/1998/3	Salzburg-Mitte <i>Heizkraftwerk Genehmigung</i>	10.03.98	25.03.98	08.05.98	08.05.98

⁶¹ Stand 1.1.1995 bis 1.3.2006; die Bescheide des Umweltsenates sind unter der Adresse www.umweltsenat.at oder im Rechtsinformationssystem unter www.ris.bka.gv.at/umweltsenat/ abrufbar.

XI. Anhänge

Jahr	Geschäftszahl	Fallbezeichnung	Eingang/ LReg.	Eingang/ Uw.senat	öffentl. Verhandlg	Bescheid vom
1998	US 9/1998/4	Gasteinertal <i>Ausbau der HL-Strecke</i> <i>Feststellung</i>	22.05.98 02.06.98	09.06.98	keine	06.11.98
1998	US 5/1998/5	Perg-Tobra <i>Intensivtierhaltung (Geflügel)</i> <i>Feststellung</i>	20.07.98	10.08.98	07.01.99	07.01.99
1998	US 5/1998/6	Bad Waltersdorf <i>Intensivtierhaltung (Geflügel)</i> <i>Feststellung</i>	06.10.98.	2.11.98	19.7.99	19.07.99
1998	US 8/1998/7	Biedermannsdorf <i>Schotterabbau</i> <i>Feststellung</i>	24.11.98	4.12.98	keine	25.02.99
1999	US 9/1999/1	Gneixendorf <i>Hubschrauberlandeplatz</i> <i>Feststellung</i>	08.02.99	15.02.99	16.09.99	16.09.99
1999	US 8/1999/2	Mureck <i>Schotterabbaunass</i> <i>Feststellung</i>	März 99	18.03.99	keine	20.10.99
1999	US 5/1999/3	Kaponigbach <i>Hydrosolartherme</i> <i>Feststellung</i>	15.04.99	23.04.99	keine	19.07.99
1999	US 9/1999/4	Payerbach <i>Thermalzentrum</i> <i>Feststellung</i>	25.05.99	.06.99	keine	16.12.99
1999	US 3/1999/5	Zistersdorf <i>Müllverbrennung</i> <i>Genehmigung</i>	08.05.99 24.03.03	10.6.99 03.04.03	02.08.00 01.04.04	03.08.00 10.06.03 26.01.04 01.04.04
1999	US 7/1999/6	Rothenhof-Oberloiben <i>Kiesgewinnung</i> <i>Feststellung</i>	10.06.99	1.7.99	keine	28.09.99
1999	US 9/1999/7	Kühtai <i>Schigebiet, Pistenneubau</i> <i>Feststellung</i>	11.08.99	16.8.99	keine	12.04.00, 16.05.00
1999	US 6/1999/8	Linz Süd <i>Gasturbine</i> <i>Genehmigung</i>	09.08.99	20.8.99	23.11.99	23.11.99
1999	US 9/1999/9	Trausdorf <i>Hubschrauberlandeplatz</i> <i>Feststellung</i>	22.10.99	4.11.99	8.6.00	08.06.00
2000	US 5/2000/1	Altmannsdorf <i>Intensivtierhaltung (Schweine)</i> <i>Feststellung</i>	22.12.99	12.01.00	keine	30.03.00
2000	US 9/2000/2	Wiener Neustadt <i>Flugfeld</i> <i>Genehmigung</i>	10.01.00	21.01.00	16.5.00	16.05.00
2000	US 5/2000/3	Stössing <i>Schweinezucht</i> <i>Feststellung</i>	12.01.00	24.01.00	keine	21.06.00
2000	US 8/2000/4	Grafenwörth <i>Sand und Kies</i> <i>Genehmigung</i>	22.03.00	30.3.00	17.10.00	14.12.00
2000	US 3/2000/5	Ort im Innkreis <i>Müllverwertung</i> <i>Feststellung</i>	09.03.00	3.4.00	5.12.00, 1.3.01	1.3.01
2000	US 7/2000/6	Baumbach-Alm <i>Rodung</i> <i>Feststellung</i>	11.04.00	02.05.00	keine	14.06.00

4. Auflistung der Verfahren beim Umweltsenat

Jahr	Geschäftszahl	Fallbezeichnung	Eingang/ LReg.	Eingang/ Uw.senat	öffentl. Verhandlg	Bescheid vom
2000	US 5/2000/7	Gnas <i>Intensivtierhaltung (Geflügel)</i> <i>Feststellung</i>	04.05.00	11.05.00	05.07.00	05.07.00
2000	US 1/2000/8	Götzis <i>Bodenaushubdeponie</i> <i>Feststellung</i>	05.05.00	16.5.00	29.6.00	29.6.00 16.02.04
2000	US 9/2000/9	Wr. Neustadt-Ost II <i>Flugfeld</i> <i>Feststellung</i>	27.04.00	17.5.00	10.11.00	10.11.00
2000	US 3/2000/10	Oberpullendorf <i>Abfälle</i> <i>Feststellung</i>	02.06.00 und 05.06.00	15.6.00	keine	6.11.00
2000	US 3/2000/11	Retznei <i>Verbrenn. Abfälle</i> <i>Feststellung</i>	15.06.000	11.07.00	keine	20.11.00
2000	US 2/2000/12	Zwentendorf <i>Müllverbrennungsanlage</i> <i>Genehmigung</i>	03.10.00	24.10.00	19.06.01	19.6.01
2000	US 9/2000/13	Gneixendorf II <i>Hubschrauberlandeplatz</i> <i>Feststellung</i>	27.10.00	06.11.00	16. .01	16.02.01
2000	US 9/2000/14	Wiener Neustadt-Ost III <i>Flugfeld</i> <i>Feststellung</i>	22.11.00	14.12.00	30.01.01	30.01.01
2000	US 2/2000/15	Frohnleiten <i>Restmüllbehandlung</i> <i>Feststellung</i>	–	22.12.00	12.02.01	12.02.01
2000	US 8/2000/16	Pillichsdorf <i>Materialabbau</i> <i>Feststellung</i>	20.12.00 oder 21.12..00	27.12.00	12.03.01	02.07.01
2000	US 1/2000/17	Pasching <i>Einkaufszentrum</i> <i>Feststellung</i>	15.12.00	29.12.00	23.02.01	23.02.01
2001	US 7/2001/1	Hohenau <i>Abwasserreinigung</i> <i>Feststellung</i>	22.12.00	10.01.01	keine	05.03.01
2001	US 1B/2001/2	Ort/Innkreis II <i>Mülldeponie</i> <i>Feststellung</i>	10.01.01	15.01.01	23.08.01	23.08.01
2001	US 5A/2001/3	Ansfelden <i>Einrichtungshaus</i> <i>Feststellung</i>	02.02.01	09.02.01	keine	23.05.01
2001	US 7A/2001/4	Hochburg-Ach <i>Masthühnerstall</i> <i>Feststellung</i>	12.02.01	22.02.01	keine	05.04.01
2001	US 8A/2001/5	Twimberg <i>Kraftwerksanlage</i> <i>Feststellung</i>	04.04.01	11.04.01	11.09.01	11.09.01
2001	US 7B/2001/6	Stössing II <i>Schweinestall</i> <i>Feststellung</i>	29.05.01	20.06.01	keine	25.07.01
2001	US 6A/2001/7	Koralmbahn <i>Ausbau – Eisenbahnstrecke</i> <i>Devolution - Feststellung</i>	11.06.01	29.06.01	keine	07.09.01
2001	US 7A/2001/8	Karnabrunn <i>Schweinemaststalles</i> <i>Feststellung</i>	24.07.01	30.07.01	keine	11.10.01

XI. Anhänge

Jahr	Geschäftszahl	Fallbezeichnung	Eingang/ LReg.	Eingang/ Uw.senat	öffentl. Verhandlg	Bescheid vom
2001	US 2A/2001/9	Oberpullendorf II <i>Abfallbehandlungsanlage</i> <i>Feststellung</i>	27.08.01	03.09.01	keine	23.10.01
2001	US 7B/2001/10	Sommerein <i>Schweinehall</i> <i>Feststellung</i>	27.10.01	04.09.01	keine	27.05.02
2001	US 6B/2001/11	TAG/Steiermark <i>Erdgasfernleitung</i> <i>Genehmigung</i>	20.08.01	01.10.01	11.12.01	Berufung zurück- gezogen 11.12.01
2001	US 4A/2001/12	Linz-Mitte <i>Erneuerung und Ausbau eine</i> <i>Fernheizwerkes</i> <i>Genehmigung</i>	29.10.01 05.02.03	13.11.01 26.02.03	keine	07.01.02 19.03.03
2001	US 1A/2001/13	Arnoldstein <i>thermischen</i> <i>Abfallbehandlungsanlage</i> <i>Genehmigung</i>	–	14.12.01	21.03.02	21.03.02
2002	US 5B/2002/1	Ansfelden II <i>Vorhaben „park and ride“</i> <i>Devolution - Feststellung</i>	17.01.02	25. .02	04.07.02	04.07.02
2002	US 1B/2002/2	Linz Kompostanlage <i>Erw. best. Kompostanlage</i> <i>Feststellung</i>	17.01.02	25.03.02	keine	Berufung zurück- gezogen 15.05.02
2002	US 5A/2002/3	Ebreichsdorf <i>Pferdesportpark</i> <i>Feststellung</i>	08.05.02	14.05.02	keine	14.06.02
2002	US 1A/2002/4	Wien – Langes Feld <i>Altlastensanierung</i> <i>Feststellung</i>	28.05.02	31.05.02	keine	07.01.03
2002	US 6A/2002/5	Anthering <i>Hubschrauberlandeplatz</i> <i>Feststellung</i>	31.05.02	11.06.02	keine	09.10.02
2002	US 6B/2002/6	Krimml/Wald <i>Liftzusammenlegung</i> <i>Feststellung</i>	07.06.02	11.06.02	keine	Berufung zurück- gezogen 15.10.02
2002	US 6A/2002/7	Pitztaler Gletscher <i>Errichtung einer Talabfahrt</i> <i>Feststellung</i>	10.06.02	12.06.02	keine	20.12.02
2002	US 6B/2002/8	Graz Thalerhof <i>Flugplatzbewilligung</i> <i>Devolution - Feststellung</i>	19.07.02	24.07.02	keine	01.10.02
2002	US 6A/2002/9	Wr. Neustadt – Ost IV <i>Zivilflugplatz</i> <i>Feststellung</i>	26.07.02	01.08.02	keine	12.03.03
2002	US 5B/2002/10	Salzburg–IKEA <i>Einrichtungshaus</i> <i>Genehmigung</i>	14.10.02	11.11.02	keine	23.01.03
2003	US 7A/2003/1	St. Peter in der Au <i>Intensivtierhaltung (Geflügel)</i> <i>Feststellung</i>	20.12.02	09.01.03	keine	17.09.03
2003	US 5A/2003/2	Urstein <i>Altlastensanierung –</i> <i>Gewerbepark</i> <i>Genehmigung</i>	27.01.03 28.01.03	30.01.03	keine	15.07.03

4. Auflistung der Verfahren beim Umweltsenat

Jahr	Geschäftszahl	Fallbezeichnung	Eingang/ LReg.	Eingang/ Uw.senat	öffentl. Verhandlg	Bescheid vom
2003	US 7B/2003/3	Neuhofen an der Ybbs <i>Geflügelhof Feststellung</i>	13.02.03	20.02.03	keine	26.05.03
2003	US 5B/2003/4	Pasching II <i>Parkdeck Genehmigung</i>	05.02.03	10.03.03	keine	Berufung zurück- gezogen 18.06.03
2003	US 6B/2003/5	Graz Flughafen II <i>Zivilflugplatzbewilligung Feststellung</i>	27.01.03	12.03.03	keine	15.07.04
2003	US 6A/2003/6	Kirchberg an der Raab <i>Hubschrauberlandeplatz Feststellung</i>	31.01.03	12.03.03	keine	23.04.04
2003	US 3A/2003/7	Schwechat Borealis <i>Änderung der Betriebsanlage zur Herstellung von Polyethylen Feststellung</i>	28.02.03	14.03.03	keine	08.04.03
2003	US 6B/2003/8	Mutterer Alm <i>Skigebietserweiterung Mutterer Alm – Axamer Lizum Genehmigung</i>	03.03.03 04.03.03 05.03.03	14.03.03	12.12.03	22.03.04
2003	US 7A/2003/9	Gilgenberg <i>Erweiterung – Hühnermastbetrieb Feststellung</i>	17.03.03	31.03.03	keine	27.05.03
2003	US 5A/2003/10	Wels Maximarkt <i>Erweiterung eines Einkaufszentrums Feststellung</i>	02.04.03	14.04.03	25.01.05	18.02.05
2003	US 1B/2003/11	Fraham <i>Abfallbehandlungsanlage Feststellung</i>	17.04.03	25.04.03	keine	19.08.03
2003	US 5B/2003/12	Wels Megamarkt – Westspange <i>Einkaufszentrum Feststellung</i>	16.04.03	30.04.03	keine	11.04.05
2003	US 9A/2003/13	Maishofen Devolution <i>Rohstoffgewinnungsvorhaben Feststellung</i>	30.04.03	02.05.03	keine	18.6.03
2003	US 9B/2003/14	Halbenrain <i>Nassbaggerung Feststellung</i>	08.04.03	07.05.03	09.09.03	09.09.03
2003	US 6A/2003/15	Wien U – Verlängerung <i>Detailgenehmigung</i>	–	25.06.03	keine	03.11.03
2003	US 2B/2003/16	Wilhelmsburg <i>Abfallbehandlungsanlage Feststellung</i>	21.07.03	29.07.03	keine	02.10.03
2003	US 5A/2003/17	Klagenfurt City Arkaden <i>Einkaufszentrum Feststellung</i>	25.06.03, 26.06.03, 27.06.03,	31.07.03	keine	14.11.03
2003	US 7B/2003/18	Groß Gerungs <i>Intensivtierhaltung (Schweine) Feststellung</i>	04.08.03	18.08.03	keine	17.09.03
2003	US 9A/2003/19	Maishofen <i>Diabasabbauvorhaben Feststellung</i>	01.09.03	05.09.03	14.01.04	26.01.04

XI. Anhänge

Jahr	Geschäftszahl	Fallbezeichnung	Eingang/ LReg.	Eingang/ Uw.senat	öffentl. Verhandlg	Bescheid vom
2003	US 5B/2003/20	Döbriach <i>Sport- und Freizeitbetriebe</i> <i>Feststellung</i>	–	11.09.03	keine	Berufung zurück- gezogen 07.10.03
2003	US 3B/2003/21	Schwechat Borealis II <i>Änderung der Betriebsanlage</i> <i>Feststellung</i>	09.09.03	18.09.03	keine	19.11.03
2003	US 9B/2003/22	Wolfau-Untervart 380 kV- Leitung <i>Starkstromleitung</i> <i>Feststellung</i> <i>Devolutionsverfahren</i>	–	30.09.03	keine	07.11.03
2003	US 9A/2003/23	Stmk./Bgl. 380 kV-Leitung <i>Starkstromleitung</i> <i>Feststellung</i>	30.09.03 30.09.03	03.10.03 10.10.03	keine	26.01.04
2003	US 6B/2003/24	Wien U2 – Verlängerung II U2/2A <i>Detailgenehmigung</i>	14.10.03	03.12.03	keine	Berufung zurück- gezogen 08.01.04
2003	US 6A/2003/25	Wien U2 – Verlängerung III vom Schottenring nach Aspern <i>Grundsatzgenehmigung</i>	30.10.03	12.12.03	keine	23.04.04 18.06.04
2004	US 1A/2004/1	Fraham II <i>Abfallbehandlungsanlage</i> <i>Feststellung</i>	28.11.03	08.01.04	keine	20.02.04
2004	US 5A/2004/2	Seiersberg <i>Gewerbegebiet, EKZ und Parkplatz</i> <i>Feststellung</i>	29.12.03	30.01.04	keine	08.07.04
2004	US 4B/2004/3	Wietersdorf <i>Klinkerproduktion und thermischer Abfallverwertung</i> <i>Genehmigung</i>	19.01.04	30.01.04	keine	14.06.04
2004	US 5B/2004/4	Wels – Shopping Center <i>Einkaufszentrum</i> <i>Feststellung</i>	26.01.04	03.02.04	05.05.04	13.08.04
2004	US 5A/2004/5	Villach – Kärnten Arena <i>Projekt Kärnten Arena</i> <i>Genehmigung</i>	06.11.03	05.03.04	keine	14.05.04
2004	US 6B/2004/6	Ramsau am Dachstein <i>Hubschrauberlandeplatz</i> <i>Feststellung</i>	16.03.04	01.04.04	keine	15.07.04
2004	US 1B/2004/7	Wien MVA Pfaffenau <i>Behandlung nicht gefährlicher Abfälle</i> <i>Genehmigung</i>	30.04.04 12.05.04	14.05.04	keine	29.10.04 12.11.04
2004	US 9B/2004/8	Saalfelden <i>Diabasabbau</i> <i>„Tagbau 21 – Schönangerl“</i> <i>Genehmigung</i>	15.4.04 16.4.04	17.05.04	keine	04.01.05
2004	US 4A/2004/9	Obritzberg-Rust/Statzendorf <i>Windparks Schauerberg, Hoher Köbling, Kleinhain</i> <i>Feststellung</i>	22.6.04 23.6.04	30.06.04	keine	27.09.04
2004	US 1A/2004/10	Scheffau <i>Anlage zur thermischen Behandlung von Klärschlamm</i> <i>Feststellung</i>	14.06.04 18.06.04	06.07.04	keine	09.08.04

4. Auflistung der Verfahren beim Umweltsenat

Jahr	Geschäftszahl	Fallbezeichnung	Eingang/ LReg.	Eingang/ Uw.senat	öffentl. Verhandlg	Bescheid vom
2004	US 5B/2004/11	Spielberg <i>Motorsportzentrum beim A1- Ring in Spielberg Genehmigung</i>	29.06.04 07.07.04 14.07.04 16.07.04 19.07.04	27.07.04	keine	03.12.04
2004	US 7A/2004/12	Phyra <i>Intensivtierhaltung (Schweine) Feststellung</i>	26.07.04	09.08.04	keine	24.09.04
2004	US 8B/2004/13	Schönbach <i>Quellwasserabfüllanlage Feststellung</i>	01.10.04	19.10.04	keine	10.02.05
2004	US 9A/2004/14	Hainburg a.d. Donau <i>Bergbauanlage Feststellung</i>	02.11.04	18.11.04	keine	03.02.05
2004	US 5A/2004/15	Ansfelden III – Ikea Haid <i>Erweiterung u. Neubau des Einkaufszentrums Genehmigung</i>	16.8.04 17.8.04	22.11.04	15.03.05	15.03.05
2004	US 6A/2004/16	Ramsau a. Dachstein II <i>Hubschrauberlandeplatz Devolutionsantrag – Feststellung</i>	–	17.12.04	keine	07.06.05
2004	US 6B/2004/17	Wien – B 224 <i>Verlängerung der B 224 Altmannsdorfer Straße, Abschnitt Winkelmannstraße bis Neubaugürtel Feststellung</i>	01.12.04	17.12.04	keine	04.03.05
2004	US 6A/2004/18	Großharras <i>Hubschrauberlandeplatz Genehmigung</i>	03.12.04 06.12.04 07.12.04 10.12.04 14.12.04	20.12.04	–	Verfahren offen
2005	US 4B/2005/1	Marchfeld Nord <i>„Windpark Marchfeld Nord“ Genehmigung</i>	25.01.05 24.01.05 20.01.05 18.01.05 26.01.05 10.01.05	24.02.05 09.01.06	keine	08.09.05 14.03.06
2005	US 6B/2005/2	Zirl <i>Außenlandungen und Außenabflügen mit Ultraleichtflugzeugen Feststellung</i>	02.03.05	11.03.05	keine	25.10.05
2005	US 9B/2005/3	Maishofen II <i>Diabasabbauvorhaben in Maishofen Feststellung</i>	09.03.05 10.03.05	16.03.05	keine	06.09.05
2005	US 6A/2005/4	Söll <i>Außenlandungen und Außenabflügen mit Ultraleichtflugzeugen Feststellung</i>	21.03.05	04.04.05	keine	15.09.05
2005	US 9A/2005/5	Halbenrain II <i>Kiesgewinnung, Devolutionsantrag - Feststellung</i>	–	07.04.05	keine	Devolt.- Antrag zurück- gezogen 09.05.05

XI. Anhänge

Jahr	Geschäftszahl	Fallbezeichnung	Eingang/ LReg.	Eingang/ Uw.senat	öffentl. Verhandlg	Bescheid vom
2005	US 4A/2005/6	Parndorf <i>Windpark</i> <i>Genehmigung</i>	25.04.05	02.05.05	keine	30.06.05
2005	US 5B/2005/7	Wels Maximarkt II <i>PKW-Stellplätze</i> <i>Feststellung</i>	27.04.05	06.05.05	–	Verfahren offen
2005	US 9B/2005/8	380 kV- Freileitung Zwaring (Stmk.) – Rotenturm (Bgl); Steiermarkleitung Abschnitt Steiermark <i>Errichtung u. Betrieb der 380 kV-Steiermarkleitung f.d. i.d. Steiermark gelegenen Abschnitt Genehmigung</i>	Mai 2005	11.05.05	–	Verfahren offen
2005	US 3A/2005/9	Pöls <i>Zellstoff Pöls AG;</i> <i>Erweiterung der Zellstoff- und Papierproduktion – Pöls 500+ Genehmigung</i>	29.04.05	18.05.05	20.07.05	20.07.05
2005	US 9A/2005/10	380 kV- Freileitung Zwaring (Stmk.) – Rotenturm (Bgl); Steiermarkleitung Abschnitt Burgenland <i>Errichtung u. Betrieb der 380 kV-Steiermarkleitung f.d. im Burgenland gelegenen Abschnitt Genehmigung</i>	April/Mai 2005	12.05.05	–	Verfahren offen
2005	US 1B/2005/11	Fußach/Lustenau <i>Änderung der Aufbereitungsanlage für Restabfälle Feststellung</i>	24.05.05	10.06.05	keine	13.09.05
2005	US 5A/2005/12	Wels Shopping Center II – Devolution <i>Erweiterung eines Einkaufszentrums Devolutionsantrag - Feststellung</i>	–	14.06.05	keine	20.07.05
2005	US 2A/2005/13	Pinsdorf <i>Abfallbehandlungsanlage Devolution - Feststellung</i>	–	14.06.05	keine	29.07.05
2005	US 5B/2005/14	Nußdorf-Debant <i>Einkaufszentrum Feststellung</i>	6./8.6.05	15.06.05	–	Verfahren offen
2005	US 8A/2005/15	Halbenrain III <i>Gewinnungsbetriebsplanes f. eine Kiesgewinnung Berufung der Standortgemeinde Feststellung</i>	14.6.05	24.06.05	keine	18.10.05
2005	US 1A/2005/16	Retznei II <i>AWG Genehmigung Genehmigung</i>	–	08.08.05	keine	14.09.05
2005	US 7B/2005/17	Flachau, Devolution <i>Schotterabbau Devolution – Feststellung</i>	–	12.08.05	keine	13.02.06
2005	US 6B/2005/18	Wien U2 – Verlängerung IV U2/8 <i>Detailgenehmigung</i>	09.08.05	24.08.05	keine	25.10.05

4. Auflistung der Verfahren beim Umweltsenat

Jahr	Geschäftszahl	Fallbezeichnung	Eingang/ LReg.	Eingang/ Uw.senat	öffentl. Verhandlg	Bescheid vom
2005	US 3B/2005/19	380 kV-Leitung SW Etzersdorf – US Theiß <i>Genehmigung zur Errichtung 380 kV Starkstromleitung Genehmigung</i>	Juli/Aug. 2005	09.09.05	–	Verfahren offen
2005	US 6A/2005/20	Hinterglemm <i>Hubschrauberlandeplatz Feststellung</i>	20.09.05	29.09.05	04.04.06	28.04.06
2005	US 7A/2005/21	Arzl/Jerzens <i>Errichtung „Panoramapiste“ Feststellung</i>	04.10.05	19.10.05	keine	08.03.06
2005	US 5A/2005/22	Möbling <i>Errichtung u. Betrieb des Motorsportzentrums Kärntenring Feststellung</i>	19.10.05	02.11.05	–	Verfahren offen
2005	US 2B/2005/23	Pinsdorf <i>Erweiterung der Sortier- Lagerhalle Feststellung</i>	31.10.05	09.11.05	keine	24.01.06
2005	US 8B/2005/24	Wien U2-Verlängerung V <i>Änderungen im Bauabschnitt U2/, Detailprojekt U2/1B Genehmigung</i>	17.10.05	15.11.05	19.12.05	19.12.05
2005	US 1B/2005/25	Retznei III <i>Zementwerk – Erweiterung Feststellung</i>	28.10.05	29.11.05	keine	24.01.06
2005	US 4B/2005/26	Lengau <i>Errichtung einer Erdgashochdruckleitung Feststellung</i>	03.11.05	06.12.05	keine	22.12.05
2005	US 3A/2005/27	Kühtai II <i>Antrag auf Prüfung der UVP- Pflicht Liftanlagen, Pisten und Nebenanlagen Feststellung</i>	07.12.05	20.12.05	keine	10.05.06
2006	US 7B/2006/1	Niederneukirchen <i>Intensivtierhaltung (Schweine) Feststellung</i>	–	02.01.06	keine	13.02.06
2006	US 4A/2006/2	Arnoldstein Funpark <i>Freizeitpark Feststellung</i>	21.12.05	09.01.06	keine	28.02.06
2006	US 8A/2006/3	Mittersill <i>Hochwasserschutzmaßnahmen Feststellung</i>	16.01.06	01.02.06	keine	28.03.06
2006	US 7A/2006/4	Antau <i>Intensivtierhaltung (Schweine) Kostenvorschreibung Feststellung</i>	10.02.06	21.02.06	–	Verfahren offen

Abkürzungsverzeichnis

Aarhus-Konvention	Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten samt Erklärung, BGBl. III Nr. 88/2005
ABl.	Amtsblatt der EU
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
AWG 2002	Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 idgF
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BM	der/die BundesministerIn, das Bundesministerium
BMLFUW	BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMVIT	BM für Verkehr, Innovation und Technologie
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
Espoo-Übereinkommen	Übereinkommen über die UVP im grenzüberschreitenden Rahmen, BGBl. III Nr. 201/1997 idF BGBl. III Nr. 155/2001
etc.	et cetera
EuGH	Europäischer Gerichtshof
ff.	und die fortfolgenden
GewO 1994	Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 idgF
idF	in der Fassung
IG-L	Immissionsschutzgesetz-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, idgF
IPPC-RL	RL über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, 96/61/EG vom 24.9.1996 idF der Verordnung (EG) 1882/2003 vom 19.9.2003
NR	Nationalrat
RL	Richtlinie
S.	Seite
u.a.	unter anderem
Umweltbundesamt	Umweltbundesamt GmbH
UN-ECE	United Nations Economic Commission for Europe
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-Änderungsrichtlinie 1997	UVP-Änderungsrichtlinie, RL 97/11/EG des Rates vom 3.3.1997, ABl. Nr. L 73 S. 5 vom 14.3.1997
UVP-Änderungsrichtlinie 2003	RL 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.5.2003, ABl. Nr. L 156 S. 17 vom 25.6.2003
UVP-G 1993	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz idF BGBl. Nr. 697/1993, bis zur UVP-G-Novelle 2000
UVP-G 2000	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 14/2005
UVP-G-Novelle 2000	Novelle des UVP-G, BGBl. I Nr. 89/2000
UVP-G-Novelle 2004	Novelle des UVP-G 2000, BGBl. I Nr. 153/2004
UVP-G-Novelle 2005	Novelle des UVP-G 2000, BGBl. I Nr. 14/2005
UVP-RL	RL des Rates vom 27.6.1985 über die UVP bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, 85/337/EWG, ABl. Nr. L 175 S. 40 vom 5.7.1985 idF der UVP-ÄndRL 2003
vgl.	vergleiche
WRG 1959	Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959, idgF
Z	Ziffer



lebensministerium.at